

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2025/006493]

14 MAI 2024. — Circulaire ministérielle relative à l'arrêté royal du 22 mai 2019 relatif à la planification d'urgence et la gestion de situations d'urgence à l'échelon communal et provincial et au rôle des bourgmestres et des gouverneurs de province en cas d'événements et de situations de crise nécessitant une coordination ou une gestion à l'échelon national. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire de la Ministre de l'Intérieur, des Réformes institutionnelles et du Renouveau démocratique et du Vice-Premier ministre et Ministre des Affaires sociales et de la Santé publique du 14 mai 2024 relative à l'arrêté royal du 22 mai 2019 relatif à la planification d'urgence et la gestion de situations d'urgence à l'échelon communal et provincial et au rôle des bourgmestres et des gouverneurs de province en cas d'événements et de situations de crise nécessitant une coordination ou une gestion à l'échelon national (*Moniteur belge* du 13 juin 2024).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2025/006493]

14 MEI 2024. — Ministeriële omzendbrief betreffende het koninklijk besluit van 22 mei 2019 betreffende de noodplanning en het beheer van noodsituaties op het gemeentelijk en provinciaal niveau en betreffende de rol van de burgemeesters en de provinciegouverneurs in geval van crisisgebeurtenissen en -situaties die een coördinatie of een beheer op nationaal niveau vereisen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken, Institutionele Hervormingen en Democratische Vernieuwing et van de Vice-eersteminister en Minister van Sociale Zaken en Volksgezondheid van 14 mei 2024 betreffende het koninklijk besluit van 22 mei 2019 betreffende de noodplanning en het beheer van noodsituaties op het gemeentelijk en provinciaal niveau en betreffende de rol van de burgemeesters en de provinciegouverneurs in geval van crisisgebeurtenissen en -situaties die een coördinatie of een beheer op nationaal niveau vereisen (*Belgisch Staatsblad* van 13 juni 2024).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2025/006493]

14. MAI 2024 — Ministerielles Rundschreiben über den Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens der Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung und des Vizepremierministers und Ministers der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit vom 14. Mai 2024 über den Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

14. MAI 2024 — Ministerielles Rundschreiben über den Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern

Der Vizepremierminister und Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

An die Frauen und Herren Bürgermeister

1. Anwendungsbereich

Mit vorliegendem Rundschreiben werden einige Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, verdeutlicht.¹ Die zuständige Behörde für Noteinsatzplanung und Krisenmanagement auf kommunaler Ebene ist der Bürgermeister. Auf provinzieller Ebene ist dies der Gouverneur.² Sofern nicht anders oder ergänzend angegeben, bezieht sich der Begriff "zuständige Behörde" in vorliegender Unterlage daher auf diese beiden Behörden.

2. Organisation der Noteinsatzplanung auf kommunaler und provinzieller Ebene

2.1 Sicherheitsstab³

2.1.1 Organisation

Der Sicherheitsstab tritt regelmäßig - mindestens einmal im Jahr - zusammen, je nach den Erfordernissen der Noteinsatzplanung und zur Vorbereitung auf Notsituationen.

2.1.1.1 Zusammensetzung des kommunalen Sicherheitsstabs

Gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 setzt sich der kommunale Sicherheitsstab (auch kommunales Sicherheitsbüro genannt) aus dem Bürgermeister, dem Noteinsatzplanungskordinator und mindestens einem Vertreter jeder Disziplin zusammen.

Um eine angemessene Vertretung der an der lokalen Noteinsatzplanung beteiligten Akteure zu gewährleisten, wird folgende Mindestzusammensetzung empfohlen:

- der Bürgermeister,

- der in Punkt 2.2 erwähnte Noteinsatzplanungskordinator, vom Bürgermeister bestimmt,

- der Kommandant der zuständigen Hilfeleistungszone oder ein von ihm bestimmter Vertreter,

- der föderale Hygieneinspektor (FHI), unterstützt durch den Manager für psychosoziale Fragen (PSM) oder einen anderen vom FHI bestimmten Vertreter der Disziplin 2,

- der lokale psychosoziale Koordinator (LPSK), der gemäß dem psychosozialen Einsatzplan (PSEP)⁴ der Disziplin 2 bestimmt wird,

- der Korpschef der zuständigen Polizeizone oder ein Offizier, der von ihm zu seiner Vertretung bestimmt wird,
- der Verantwortliche der Disziplin 4, vom Bürgermeister bestimmt,
- der in Punkt 2.5.3 erwähnte Informationsbeamte,
- ein Vertreter der zuständigen Notrufzentrale 112.

Ferner kann der Bürgermeister jede andere Person einladen, deren Anwesenheit er für die Erfüllung der Aufgaben des Sicherheitsstabs für nützlich erachtet (Staatsanwaltschaft, Experten, Vertreter von Unternehmen, verschiedene Betreiber, ...).

2.1.1.2 Zusammensetzung des provincialen Sicherheitsstabs

Gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 setzt sich der provinciale Sicherheitsstab zusammen aus dem Gouverneur, dem Noteinsatzplanungskoordinator, einem Vertreter der Notrufzentrale 112 und mindestens einem Vertreter jeder Disziplin.

Um eine angemessene Vertretung der an der provincialen Noteinsatzplanung beteiligten Akteure zu gewährleisten, wird folgende Mindestzusammensetzung empfohlen:

- der Gouverneur,
- der in Punkt 2.2 erwähnte Noteinsatzplanungskoordinator, vom Gouverneur bestimmt,
- der beziehungsweise die Kommandanten der zuständigen Hilfeleistungszone(n) oder der beziehungsweise die vom Zonenkommandanten bestimmten Vertreter,
- der FHI, unterstützt durch den PSM oder einen anderen vom FHI bestimmten Vertreter der Disziplin 2,
- ein Verbindungsoffizier der lokalen Polizei,
- der Direktor-Koordinator der föderalen Polizei,
- der vom Generaldirektor der Zivilen Sicherheit bestimmte Vertreter der Direktion Zivilschutz,
- der Befehlshaber der Provinz der Landesverteidigung,
- der in Punkt 2.5.3 erwähnte Informationsbeamte,
- ein Verantwortlicher der zuständigen Notrufzentrale 112.

Ferner kann der Gouverneur jede andere Person einladen, deren Anwesenheit er für die Erfüllung der Aufgaben des Sicherheitsstabs für nützlich erachtet (Staatsanwaltschaft, Experten, Betreiber, ...).

2.1.1.3 Vorsitz

Den Vorsitz des Sicherheitsstabs führt der Bürgermeister beziehungsweise der Gouverneur. Der Vorsitzende ist für die Organisation der Versammlungen verantwortlich. Mit Unterstützung des Noteinsatzplanungskoordinators leitet er die Diskussionen auf der Grundlage der festgelegten Tagesordnung und sorgt für den reibungslosen Ablauf der Versammlung und die multidisziplinäre Arbeitsweise.

2.1.1.4 Sekretariat

Der Noteinsatzplanungskoordinator bereitet die Versammlungen des Sicherheitsstabs vor und übernimmt die Sekretariatsaufgaben. In dieser Funktion ist er für die Vorbereitung der Tagesordnung und die Erstellung des Berichts verantwortlich. Er gewährleistet die Weiterverfolgung der Beschlüsse und die Kontinuität der Arbeit.

2.1.2 Aufträge

Der Sicherheitsstab unterstützt die zuständige Behörde bei der Ausführung der in Art. 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 erwähnten Aufgaben.

In diesem Rahmen beteiligt sich der Sicherheitsstab an folgenden Aufträgen:

- Ermittlung der auf dem Gebiet vorhandenen Risiken und Kommunikation in Bezug auf diese Risiken,
- Analyse der im Gebiet ermittelten Risiken und Festlegung der Handlungsschwerpunkte, die sich aus dieser Risikoanalyse ergeben,
- Festlegung - auf der Grundlage der Risikoermittlung und -analyse - der Arbeitszeit, die der Noteinsatzplanungskoordinator den ihm zufallenden Aufträgen widmen muss, sodass diese vollständig und effizient erfüllt werden können,
- Überwachung der Erstellung von Noteinsatzplänen (NEP)⁵,
- Annahme der NEP und gegebenenfalls Vorlage der NEP bei der zuständigen Behörde zur Billigung gemäß Punkt 2.3.5 Billigung,
- Sicherstellung, dass die Disziplinen ihren jeweiligen monodisziplinären Einsatzplan⁶ ausarbeiten und fort-schreiben, und Überprüfung der Übereinstimmung mit den NEP und der Interaktionen mit den anderen Disziplinen,
- Überprüfung der Übereinstimmung der internen Notfallpläne mit dem betreffenden besonderen Noteinsatzplan (BNEP)⁷, den die zuständige Behörde in Bezug auf ein bestimmtes Risiko ausgearbeitet hat,
- Besprechung der vorherigen Information der Bevölkerung über (lokale) Risiken im Zusammenhang mit einer resilienten Gesellschaft,
- Beratung der Behörde in Bezug auf die Einrichtung und das reibungslose Funktionieren der für die Bewältigung von Notsituationen erforderlichen Infrastruktur, wie in Nr. 3.3.2.2 beschrieben, insbesondere durch Mitteilung der Bedürfnisse der Disziplinen,
- Vorbereitung des Informationsflusses mit anderen Behörden/Akteuren, unter anderem über das nationale Sicherheitsportal,
- Planung und Entwicklung eines Konzepts für multidisziplinäre Übungen und Bereitstellung von Beauftragten, die bei der Organisation und Ausarbeitung der Übungen behilflich sind,
- multidisziplinäre Risikoanalyse und Ergreifung von Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Organisation von Großereignissen, es sei denn, die Behörde hat diese Aufgabe einer anderen multidisziplinären Einrichtung übertragen,
- Besprechung der Auswertung von realen Notsituationen, Ereignissen und Übungen sowie Weiterverfolgung der sich daraus ergebenden Maßnahmen,
- Fortschreibung und regelmäßige Überarbeitung der Noteinsatzplanung, je nach den im Gebiet vorhandenen Risiken und auf der Grundlage der Auswertungen von realen Notsituationen und Übungen.

2.1.3 Zusammenarbeit

Bei der Erfüllung dieser Aufträge kann ein kommunaler Sicherheitsstab eng mit den Sicherheitsstäben anderer Gemeinden in einem gemeinsamen Sicherheitsstab zusammenarbeiten.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit können die Sicherheitsstäbe dauerhaft gemeinsam zusammentreten, um ihre Aufgaben in der Noteinsatzplanung zu erfüllen und allgemeine strategische Aspekte zu besprechen, die anderenfalls in jedem kommunalen Sicherheitsstab einzeln behandelt würden. Ferner können ad hoc gemeinsame Sicherheitsstäbe organisiert werden, zum Beispiel bei Großereignissen oder Risiken, die potenziell das Gebiet mehrerer Gemeinden betreffen können.

Zu Beginn einer strukturellen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Sicherheitsstäben werden die erforderlichen praktischen Vorkehrungen in Form von Zusammenarbeitsabkommen und/oder Geschäftsordnungen getroffen. Idealerweise sollten dabei folgende Punkte geklärt werden:

- Zusammensetzung des gemeinsamen Sicherheitsstabs (mit allen betroffenen Bürgermeistern und Noteinsatzplanungskoodinatoren),
- Art und Weise, wie der Vorsitzende bestimmt wird,
- Person, die die Rolle des Sekretärs übernimmt,
- Ort und Häufigkeit der Versammlungen,
- Verteilung der Lasten (sowohl materieller als auch finanzieller Art),
- Mindestausstattung des Versammlungsraums,
- Art und Weise, wie die Geschäftsordnung geändert werden kann,
- Beschreibung der Aufgaben des Noteinsatzplanungskoodinators / Verteilung der Aufgaben zwischen den Noteinsatzplanungskoodinatoren,
- Beschreibung der Aufgaben der lokalen Akteure, mit denen der Noteinsatzplanungskoodinator eng interagiert (Informationsbeamter, lokaler psychosozialer Koordinator, Vertreter der Disziplin 4, ...), und Verteilung der Aufgaben zwischen ihnen.

Diese Zusammenarbeit ändert nichts an der Tatsache, dass jede Gemeinde über einen allgemeinen Noteinsatzplan (ANEP) verfügen muss.

2.2 Noteinsatzplanungskoodinator

2.2.1 Funktionsbeschreibung und Aufgaben

Der Noteinsatzplanungskoodinator ist die Referenzperson der für die Noteinsatzplanung zuständigen Behörde. In dieser Eigenschaft analysiert er die Bedürfnisse in Bezug auf die Noteinsatzplanung auf der Grundlage einer Verfolgung des aktuellen Geschehens, der Entwicklung der Risiken und der anwendbaren Vorschriften, der gewonnenen Erfahrungen und des technologischen Fortschritts, um die zuständige Behörde über die zu ergreifenden Maßnahmen zu beraten und die Arbeit des Sicherheitsstabs zu unterstützen.

Der Noteinsatzplankoodinator erfüllt die in Art. 4 § 4 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 festgelegten allgemeinen Aufträge. Im Rahmen der Noteinsatzplanung erfüllt der Noteinsatzplanungskoodinator unter anderem folgende Aufgaben:

- Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Organisation und Vorbereitung der Versammlungen des Sicherheitsstabs,
- Koordinierung der Risikoermittlung und der Reaktionen darauf, beispielsweise durch Einsetzung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die dem Sicherheitsstab gegenüber rechenschaftspflichtig ist,
- Unterstützung der zuständigen Behörde und des Sicherheitsstabs oder einer anderen Einrichtung, die speziell mit dieser Aufgabe betraut ist, bei der multidisziplinären Risikoanalyse und der Ergreifung von Vorsorgemaßnahmen bei Großereignissen,
- Koordinierung der Vorbereitung der NEP⁸ mit den lokalen Akteuren, zum Beispiel durch die Schaffung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die dem Sicherheitsstab rechenschaftspflichtig ist,
- Begleitung der Noteinsatzplanung und der Vorbereitung des Informationsflusses mit anderen Behörden/Akteuren, unter anderem über das nationale Sicherheitsportal,
- auf kommunaler Ebene: Unterstützung der lokalen psychosozialen Koordinatoren bei der Einrichtung eines PSEP-Netzwerks, bei Schulungen und bei der Organisation von Übungen,
- Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Organisation des Krisenzentrums / der Krisenzentren (Antizipation des Materialbedarfs),
- Erneuerung der Hardware und Aktualisierung der Software,
- Bereitstellung praktischer und logistischer Verfahren für das Öffnen und Einrichten von Räumen und den Anschluss der Geräte,
- Bereitstellung von Unterstützungspersonal in Notsituationen usw.,
- Vernetzung mit anderen Behörden und anderen öffentlichen oder privaten Partnern, auch durch Ausarbeitung von Zusammenarbeitsabkommen,
- Übertragung aller eventuellen Initiativen auf überlokaler Ebene im Bereich Noteinsatzplanung und Krisenmanagement auf die lokalen Bedürfnisse und anschließend deren Umsetzung,
- Unterstützung der zuständigen Behörde und des Sicherheitsstabs bei der Organisation und Nachbereitung von Übungen,
- Unterstützung der zuständigen Behörde und des Sicherheitsstabs bei der Auswertung von realen Notsituationen und Übungen und bei der Weiterverfolgung der sich daraus ergebenden Maßnahmen,
- Unterstützung bei lokalen Maßnahmen im Rahmen der Wiederherstellung (Informationsveranstaltungen, Gedenkfeiern, Verweisung an lokale Hilfsdienste für administrative Unterstützung auf allen Ebenen, ...).

Die Aufgaben, die der Noteinsatzplanungskoodinator während des Krisenmanagements und de Zeitraums der Wiederherstellung ausführt, werden in den Punkten 3.3.2.4 beziehungsweise 4.2 des vorliegenden Rundschreibens beschrieben.

2.2.2 Profil des Noteinsatzplanungskoodinators⁹

Es obliegt jeder zuständigen Behörde, eine auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittene Funktionsbeschreibung zu erstellen und dabei möglichst die folgenden Empfehlungen zu berücksichtigen.

Angesichts der zahlreichen Aufträge, die der Noteinsatzplanungskoodinator in seiner Funktion zu erfüllen hat, wird empfohlen, diese Funktion in Vollzeit auszuüben oder sie zumindest mit anderen sicherheitsrelevanten Verantwortlichkeiten zu kombinieren. Wichtig ist auch, dass zwischen der zuständigen Behörde und dem Noteinsatzplanungskoodinator ein Vertrauensverhältnis entsteht.

Bürgermeister, die - unter Berücksichtigung der Risikoanalyse für ihr Gemeindegebiet und der Stellungnahme ihres Sicherheitsstabs hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen - der Ansicht sind, dass die Bestimmung eines Vollzeit-Notereinsatzplanungskoordinators nicht gerechtfertigt ist, können sich künftig mit einer oder mehreren anderen Gemeinden einen Notereinsatzplanungsordinator teilen (siehe 2.2.5 Zusammenarbeit). Dadurch wird sichergestellt, dass der Notereinsatzplanungsordinator in diesem Bereich spezialisiert ist.

Der Notereinsatzplanungsordinator verfügt mindestens über Grundkenntnisse in folgenden Materien:

- Risikoanalyse
- Notereinsatzplanung und Bewältigung von Notsituationen,
- Arbeitsweise der Disziplinen,
- lokaler Kontext und die Funktionsweise der lokalen Verwaltungen, Einrichtungen und des sozialen Gefüges.

Der Notereinsatzplanungsordinator gewährleistet eine konzertierte und multidisziplinäre Arbeitsmethode. Bei der Unterstützung und Beratung der zuständigen Behörde berücksichtigt der Notereinsatzplanungsordinator die Interessen, Bedürfnisse und Arbeitsweisen aller Disziplinen. Aus diesem Grund kann ein aktives Mitglied des Berufspersonals einer Disziplin trotz seiner Erfahrung und Fähigkeiten nicht als Notereinsatzplanungsordinator fungieren.

2.2.3 Schulung

Der Notereinsatzplanungsordinator muss seine Kenntnisse und seine Fähigkeiten in Bezug auf Notereinsatzplanung und Krisenmanagement auf dem neuesten Stand halten. Zu diesem Zweck muss der Notereinsatzplanungsordinator regelmäßig an Schulungen zur Notereinsatzplanung und zum Krisenmanagement teilnehmen, einschließlich praktischer, kompetenzorientierter Schulungen, Seminare, Studientage usw.

Um seine Funktion als Notereinsatzplanungsordinator während des Krisenmanagements erfüllen zu können, ist es darüber hinaus unerlässlich, durch die aktive Teilnahme an Übungen Erfahrungen zu sammeln.

2.2.4 Kontinuität des Dienstes

Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Funktion des Notereinsatzplanungskoordinators durchlaufend wahrgenommen werden kann. Es wird empfohlen, ein Bereitschafts- oder Vertretungssystem einzurichten, insbesondere für den Fall, dass der Notereinsatzplanungsordinator nicht verfügbar oder abwesend ist. Zu diesem Zweck können Vereinbarungen zwischen Gemeinden getroffen werden. Es ist wichtig, die Unterscheidung zwischen Vertretung und Unterstützung im Auge zu behalten. Im Falle einer Vertretung ist es notwendig, dass der vertretende Notereinsatzplanungsordinator zumindest mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist. Wenn ein anderer Notereinsatzplanungsordinator lediglich zur Unterstützung auftritt, ist eine Begleitung erforderlich, wie in Punkt 2.2.5.2 erläutert. Die lokale Verankerung ist in diesem Fall weniger wichtig.

2.2.5 Zusammenarbeit

2.2.5.1 Verschiedene Gemeinden teilen sich einen oder mehrere Notereinsatzplanungskoordinatoren

Der Königliche Erlass vom 22. Mai 2019 sieht zahlreiche Möglichkeiten für die Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Notereinsatzplanung vor. Im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen Gemeinden besteht für Bürgermeister die Möglichkeit, sich einen oder mehrere Notereinsatzplanungsordinator zu teilen.

Diese Art der Zusammenarbeit bietet einige Vorteile und ermöglicht zudem offensichtliche Größenvorteile. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und die Bündelung von Mitteln werden gefördert, insbesondere wenn sie auf eine stärkere Professionalisierung der Notereinsatzplanung und des Krisenmanagements abzielen, indem sie Notereinsatzplanungskoordinatoren ermöglichen, sich ausschließlich mit diesen Themen zu beschäftigen.

Wenn ein Notereinsatzplanungsordinator seine Funktion bei mehreren Gemeinden ausübt, kann er sich in Vollzeit mit der Materie beschäftigen und seine Kenntnisse schnell erweitern. Dies ermöglicht ihm außerdem, ein Netzwerk von Akteuren aufzubauen oder zu stärken, die in den verschiedenen Gemeinden an der Notereinsatzplanung beteiligt sind.

Eine solche Form der Zusammenarbeit erleichtert auch den Austausch bewährter Praktiken und die Harmonisierung der Notereinsatzplanung der verschiedenen Gemeinden.

Um eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Notereinsatzplanung zu ermöglichen, müssen jedoch mehrere Grundsätze beachtet werden:

- Der Notereinsatzplanungsordinator muss lokal verankert sein. Er muss über ausreichende und relevante Kenntnisse des Gebiets, für das er verantwortlich ist, und der lokalen Verwaltungen und Partner, mit denen er zusammenarbeiten wird, verfügen. Wenn ein Notereinsatzplanungsordinator die Bürgermeister von zu vielen verschiedenen Gemeinden unterstützen muss, kann dies bedeuten, dass er zu wenig über die besonderen Bedürfnisse, Anfälligkeiten und spezifischen Risiken des Gebiets weiß, für das er verantwortlich ist. Das Engagement und die Einbindung auf lokaler Ebene in den täglichen Betrieb der zuständigen Behörden schaffen ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Bürgermeister, dem Notereinsatzplanungsordinator und den Disziplinen, das bei der Bewältigung von Notsituationen von entscheidender Bedeutung ist.

- Die Größenordnung, in der die Zusammenarbeit organisiert wird, wird am besten in Absprache mit dem Sicherheitsstab/den Sicherheitsstäben und auf der Grundlage einer Risikoanalyse¹⁰ bestimmt, die auf folgenden gewichteten Parametern beruht: Bevölkerung, Fläche, Ereignisse, Industrie, Verkehr (Autobahnen, Kanäle/Flüsse, Eisenbahnlinien, Pipelines), Schulen (Standort und Anzahl der Schüler), Pflegeheime/Alten- und Pflegeheime und andere gemeinschaftliche Einrichtungen.

- Anhand derselben Parameter können klare Vereinbarungen über die Beschäftigung, die Arbeitszeiten, die Versicherung und die Finanzierung des gemeindeübergreifenden Notereinsatzplanungskoordinators getroffen werden. Diese Vereinbarungen werden gemäß den regionalen Verordnungen über die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden schriftlich festgelegt.

2.2.5.2 Unterstützung der Notereinsatzplanungskoordinatoren durch andere Behörden während einer Notsituation

Angesichts der zahlreichen Aufgaben, die im Rahmen der Bewältigung einer Notsituation zu erledigen sind, ist es wichtig, dass der Notereinsatzplanungsordinator auf ein Netzwerk von Mitarbeitern und/oder Partnern zurückgreifen kann, die ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen können.

Zu diesem Zweck wird empfohlen, Unterstützungsteams aus Mitarbeitern der lokalen Verwaltung einzurichten und zu schulen. Es kann auch angebracht sein, Zusammenarbeitsabkommen mit anderen Gemeinden oder dem zuständigen Gouverneur abzuschließen.

Darüber hinaus gibt es auf überlokaler Ebene Unterstützungsteams und -netzwerke von Noteinsatzplanungskordinatoren. Den Bürgermeistern wird empfohlen, sich an die Föderalen Dienste der Provinzgouverneure und das Nationale Krisenzentrum (NCCN) zu wenden, um Informationen über die verschiedenen bestehenden Mechanismen zu erhalten.

Achtung: Wie der Name schon sagt, können Unterstützungsteams nur Aufgaben zur Unterstützung des Krisenmanagements durchführen. Wenn auf diese Teams zurückgegriffen wird, ist es daher wichtig, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit sie von einem Mitarbeiter mit ausreichenden Kenntnissen im Bereich der Noteinsatzplanung und/oder der örtlichen Gegebenheiten empfangen und begleitet werden. Der lokale Noteinsatzplanungskordinator bleibt in jedem Fall die Kontaktperson für die zuständige Behörde. Diese Behörde ist ihrerseits weiterhin für die strategische Koordination der Notsituation verantwortlich.

2.2.6 Identifizierungskarte des Noteinsatzplanungskordinators

Gemäß Artikel 4 § 5 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 wird die Funktion des Noteinsatzplanungskordinators mit einer persönlichen Identifizierungskarte, die gemäß den vom Minister des Innern durch Ministeriellen Erlass festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausgestellt wird, offiziell.

Die Identifizierungskarte bescheinigt, dass der Inhaber als Noteinsatzplanungskordinator bei der zuständigen Behörde, die auf der Karte aufgeführt ist, tätig ist. Diese Identifizierungskarte ermöglicht es ihrem Inhaber also, sich in seiner Rolle als Noteinsatzplanungskordinator gegenüber den an der Noteinsatzplanung und am Krisenmanagement beteiligten Personen und Diensten auszuweisen.

In einer Notsituation oder bei einem Ereignis, das zu einer solchen Situation führen könnte, bescheinigt die Identifizierungskarte, dass die physische Präsenz des Inhabers an dem Ort erforderlich ist, an dem die strategische Koordination der Notsituation organisiert wird, und zwar gemäß Artikel 32 § 1 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019.

Wenn der Dir-PC-Ops die Anwesenheit des Noteinsatzplankordinators in der PC-Ops genehmigt, ermöglicht die Identifizierungskarte dem Noteinsatzplanungskordinator, sich gegenüber der Disziplin 3 zu identifizieren, um Zugang zur PC-Ops zu erhalten.

Die zuständige Behörde stellt sicher, dass der Noteinsatzplanungskordinator über eine persönliche Identifizierungskarte verfügt, um seine Arbeit zu erleichtern.

2.3 Allgemeiner Noteinsatzplan (ANEP)/Besonderer Noteinsatzplan (BNEP)

2.3.1 Unterschied allgemeiner Noteinsatzplan und besonderer Noteinsatzplan

Bürgermeister und Gouverneure sind verpflichtet, einen allgemeinen Noteinsatzplan (ANEP) zu erstellen, der die allgemeinen Richtlinien und erforderlichen Informationen im Hinblick auf die Bewältigung von Notsituationen auf ihrem Gebiet enthält¹¹. Der ANEP sollte eine Antwort auf möglichst viele Risiken bieten und so breit wie möglich angelegt sein. Spezifische Merkblätter zu bestimmten Risiken/Verfahren können dem ANEP eventuell beigelegt werden.

BNEP müssen nur für Risiken erstellt werden, für die die Erstellung eines BNEP in spezifischen Rechtsvorschriften oder Regelungen vorgeschrieben ist¹². Die Notwendigkeit, einen BNEP mit spezifischen zusätzlichen Bestimmungen für ein bestimmtes Risiko zu erstellen, wird von der zuständigen Behörde und ihrem Sicherheitsstab unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheit und der Bedeutung des Risikos beurteilt.

2.3.2 Inhalt und Struktur der Pläne

In den Artikeln 5 und 6 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 ist der Mindestinhalt von Noteinsatzplänen festgelegt. Die Standardstrukturen der ANEP und BNEP werden in das nationale Sicherheitsportal aufgenommen. Dort sind Rubriken für die obligatorischen Teile, aber auch für eventuelle Zusatzinformationen vorgesehen.

2.3.3 Noteinsatzplanungszonen

Wenn ein BNEP für ein bestimmtes, lokal begrenztes Risiko erstellt wird, wird darin eine Noteinsatzplanungszone festgelegt. Dabei handelt es sich um eine Zone, für die die Maßnahmen, die für die Bewältigung einer Notsituation in Bezug auf dieses Risiko erforderlich sind, im Voraus in einem BNEP festgelegt werden.

Für Seveso-Risiken ist die Noteinsatzplanungszone das gesamte Gebiet der vom Betreiber in seinem Sicherheitsbericht mitgeteilten Risikobereiche.

Die nuklearen Noteinsatzplanungszonen sind im Königlichen Erlass vom 1. März 2018 zur Festlegung des Noteinsatzplans für nukleare und radiologische Risiken für das belgische Staatsgebiet festgelegt¹³.

Noteinsatzplanungszonen sind nicht mit Reflexzonen, die durch den Reflexperimeter begrenzt werden, zu verwechseln (siehe Punkt 3.2.5.1 Reflexperimeter). Die Reflexzone ist das Gebiet, das der Gefahrenquelle beziehungsweise dem Ort der Notsituation am nächsten liegt und in dem eine sehr große Gefahr für die Einsatzdienste besteht oder erwartet werden kann. Diese Zone, die auch im Rahmen eines BNEP im Voraus festgelegt werden kann, wird eingerichtet, bis der Dir-PC-Ops die Einsatzzone genau festgelegt hat.

Noteinsatzplanungszonen sind auch nicht mit Einsatzzonen zu verwechseln (siehe Punkt 3.2.5.2 Einsatzzonen). Diese Zonen werden konkreten Notsituation entsprechend gemäß den Anweisungen des Dir-PC-Ops abgegrenzt und innerhalb dieser Zone werden die zur Bewältigung der Notsituation erforderlichen Maßnahmen getroffen und durchgeführt. Je nach den Umständen der Notsituation wird die Einsatzzone nicht unbedingt mit der in den Plänen festgelegten Reflexzone oder der Noteinsatzplanungszone übereinstimmen.

2.3.4 Fortschreibung und Überarbeitung

ANEP und eventuelle BNEP werden regelmäßig fortgeschrieben, um beispielsweise die Alarmierungsschemas auf dem neuesten Stand zu halten.

Auch der Inhalt der NEP muss regelmäßig überprüft werden, um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten. Die erfolgt im Anschluss an die Auswertung von Übungen und die Bewältigung von Notsituationen. Es wird empfohlen, Noteinsatzpläne mindestens alle fünf Jahre einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen.

2.3.5 Billigung

Gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit werden die kommunalen ANEP vom Gouverneur und die provinziellen ANEP von dem für Inneres zuständigen Minister gebilligt. Im Rahmen einer Fortschreibung ist eine Billigung nur dann erforderlich, wenn eine Überarbeitung wesentliche Elemente des Plans betrifft, deren Änderung sich auf die Organisation der strategischen Koordination und die Grundsätze multidisziplinärer Einsätze auswirkt.

Bei BNEP gilt das Billigungsverfahren nur für BNEP, bei denen in den Rechtsvorschriften eine Billigung durch die übergeordnete Behörde vorgesehen ist.

Die Billigung der provincialen Noteinsatzpläne durch den für Inneres zuständigen Minister erfolgt nach dem Verfahren, das in der Anlage zur Billigung der provincialen Noteinsatzpläne festgelegt ist.

2.3.6 Nutzung des nationalen Sicherheitsportals

a) Bereitstellung von NEP:

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, ihre NEP über das nationale Sicherheitsportal mit Behörden und Diensten, zu deren Aufträgen des öffentlichen Dienstes die Bewältigung von Notsituationen gehört, zu teilen. Alle Änderungen an den NEP müssen ebenfalls in das nationale Sicherheitsportal eingetragen werden.

b) Erstellung von NEP:

Das nationale Sicherheitsportal enthält darüber hinaus ein Online-Tool zur Erstellung von NEP. Die Verwendung dieses Tools ist nicht verpflichtend. Durch die Verwendung dieses Tools können die zuständigen Behörden ihren NEP direkt im nationalen Sicherheitsportal erstellen, bearbeiten und teilen. Die Nutzung des nationalen Sicherheitsportals für die Erstellung von NEP kann somit den zuständigen Behörden die Einhaltung ihrer Verpflichtungen erleichtern.

2.4 Monodisziplinärer Einsatzplan¹⁴

Jede Disziplin erstellt einen monodisziplinären Einsatzplan, in dem die Einsatzmodalitäten dieser Disziplin gemäß dem kommunalen oder provincialen ANEP enthalten sind. Der monodisziplinäre Einsatzplan wird auf der Ebene ausgearbeitet, auf der die Disziplin organisiert ist. Bestimmte Disziplinen verfügen über überlokale monodisziplinäre Einsatzpläne, die auf die lokale Ebene übertragen werden müssen.

In einem monodisziplinären Einsatzplan werden Verfahren und etwaige Vereinbarungen festgelegt, die unter anderem Folgendes betreffen:

- Alarmierung und Aktivierung des Plans,
- Sicherheitsvorkehrungen für Einsatzkräfte (individuelle Schutzausrüstung, Sicherheitsabstand usw.),
- materielle und personelle Verstärkung,
- Aufgabenverteilung,
- Kommunikation innerhalb der Disziplin,
- Befehlsführung und Übertragung der Befehlsführung in den verschiedenen Phasen,
- Vertretung der Disziplin in der PC-Ops und im Koordinierungsausschuss,
- unmittelbar einsatzfähige oder abrufbare Mittel.

Der Umsetzung der multidisziplinären Zusammenarbeit und der Interaktion und Kommunikation mit anderen Disziplinen und der zuständigen Behörde, wie im ANEP geregelt, gilt ebenfalls besondere Aufmerksamkeit. Sofern jeder Einsatzdienst zunächst seine vorrangigen Aufträge innerhalb einer bestimmten Disziplin erfüllt, kann er je nach den verbleibenden personellen und materiellen Ressourcen andere Disziplinen bei der Erfüllung ihrer Aufträge unterstützen und/oder mit ihnen zusammenarbeiten. Daher ist es notwendig, sich bereits bei der Erstellung der Pläne auf multidisziplinärer Ebene im Sicherheitsstab abzustimmen.

Konkret sollen die monodisziplinären Einsatzpläne Folgendes ermöglichen:

- alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Aufträge, die Leitung und die Koordinierung der verschiedenen Einsatzkräfte der Disziplin zu gewährleisten, ohne auf die Einrichtung einer PC-Ops und/oder eines Koordinierungsausschusses warten zu müssen,
- schnell, strukturiert und gut vorbereitet zu reagieren, um die höchstmögliche Qualität und Kontinuität zu gewährleisten,
- dem operativen Leiter der Disziplin zu erlauben, seine (personellen und materiellen) Mittel monodisziplinär zu verstärken, wenn diese zur Bewältigung der Notsituation nicht ausreichen,
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu organisieren.

Bezüglich der monodisziplinären Einsatzpläne der Disziplinen 1, 3 und 4 wird auf die monodisziplinären Anlagen zu vorliegendem Rundschreiben verwiesen und bezüglich der Disziplin 2 auf die auf nationaler Ebene angenommenen monodisziplinären Einsatzpläne (Medizinischer Einsatzplan (MEP)¹⁵, PSEP¹⁶, Sanitärer Einsatzplan und Risikoplan Kundgebung (PRIMA)).

Im Rahmen von Disziplin 2 sind die lokalen Behörden insbesondere dafür verantwortlich, ihren allgemeinen Noteinsatzplan um eine psychosoziale Komponente zu erweitern (siehe 2.6 Psychosoziale Betreuung von Betroffenen in der Gemeinde). Sie sind auch für die Erstellung des monodisziplinären Einsatzplans für Disziplin 5 verantwortlich (siehe 2.5.2 Monodisziplinärer Einsatzplan der Disziplin 5).

2.5 Information der Bevölkerung

2.5.1 Risikokommunikation

Die Disziplin 5 erfüllt die im Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 beschriebenen Aufgaben. Eine dieser Aufgaben ist die Vorabinformation: Die Bürger sollen über die vorhandenen Risiken, die Noteinsatzpläne der Behörden und Einsatzdienste und das Verhalten vor, während und nach einer Notsituation informiert werden. Das Ziel dieser Risikokommunikation ist es, die Autonomie der Bürger zu stärken und so zu einer resilienteren Gesellschaft beizutragen.

In diesem Zusammenhang ist Disziplin 5 für die Entwicklung, Ausarbeitung und Umsetzung einer Risikokommunikationsstrategie verantwortlich, die im Sicherheitsstab besprochen und von der zuständigen Behörde gebilligt wird. Dazu gehört die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die verschiedenen Risiken, die auf dem Gebiet der Gemeinde oder der Provinz vorhanden sind, für ihre potenziellen Folgen und für die Maßnahmen, die jeder ergreifen kann, um diese Risiken zu vermeiden oder ihre Folgen zu begrenzen.

Die Strategie der Risikokommunikation dient drei Zielen, die sich positiv auf das Krisenmanagement auswirken:

- pädagogischer Aspekt: Information und Sensibilisierung der Bevölkerung über die in ihrem Lebensumfeld ermittelten Risiken,
- Resilienz: Sensibilisierung der Bevölkerung für Maßnahmen, mit denen sich die Auswirkungen dieser Risiken begrenzen lassen,
- relationaler Aspekt: Beitrag zur Vertrauensbildung zwischen Behörden, Einsatzdiensten und der Bevölkerung.

Ziel ist es, die Bevölkerung dafür zu sensibilisieren, durch die Einbindung in eine kollektive Kultur des Risiko- und Krisenmanagements eine aktive Rolle bei der Gewährleistung der eigenen Sicherheit und der Sicherheit ihrer Angehörigen zu spielen.

Die Risikokommunikation soll ein möglichst umfassendes Bild und eine möglichst objektive Einschätzung der Risiken vermitteln, damit die Bürger die Situation in ihrem Lebensumfeld richtig einschätzen können. Die lokale Bevölkerung muss von der zuständigen Behörde in geeigneter Weise über Folgendes informiert werden:

- Risiken, denen sie ausgesetzt sein kann,
- von den zuständigen Behörden ergriffene Vorbeugungsmaßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken,
- von den Behörden ergriffene Maßnahmen in Notsituationen,
- Modalitäten für die Alarmierung und Information der Bevölkerung in Notsituationen,
- relevante Maßnahmen, die von der Bevölkerung vor, während oder nach einer Notsituation ergriffen werden können.

Im Hinblick auf Effizienz und gegenseitige Verstärkung ist die Kohärenz von Nachrichten und Maßnahmen auf allen Ebenen unerlässlich. So kann eine Risikokultur entstehen, die zu einer Stärkung der Handlungskompetenz der Bürger führen kann.

Die Verbreitung dieser Informationen kann in verschiedenen Formen erfolgen. Beispiele sind die Website der Behörde, Kampagnen über soziale Medien (es ist wichtig, dass die Informationskanäle, die im Krisenfall genutzt werden, auch für die Risikokommunikation genutzt werden), kommunale Newsletter, Plakate, Informationsveranstaltungen und Ansätze, die sich auf das Sozial-, Bildungs-, Vereins- oder Gemeinschaftsgefüge stützen, wobei das Ziel darin besteht, alle Bevölkerungsschichten (Zielgruppen) zu erreichen.

Bei allen Mitteilungen über Risiken, die in die Zuständigkeit der föderierten Teilgebiete fallen (Überschwemmungen, Gesundheitsprobleme im Zusammenhang mit einem oder mehreren Infektionserregern, Sanitäreinrichtungen, Dürre, Umweltverschmutzung usw.), wird die zuständige Behörde darauf achten, dass sie über relevante Informationen verfügt, die in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen föderierten Teilgebieten validiert wurden.

2.5.2 Monodisziplinärer Einsatzplan der Disziplin 5

Die Organisation der Krisenkommunikation wird im Voraus im monodisziplinären Einsatzplan der Disziplin 5 festgelegt, der von der zuständigen Behörde und ihrem Sicherheitsstab validiert wird.

Der monodisziplinäre Einsatzplan D5 umfasst unter anderem folgende Aspekte:

- Aufträge von Disziplin 5, Zusammensetzung, Aufgabenverteilung und Alarmierung,
- Ermittlung der Personen, die die Funktion eines Dir-D5 und eines Dir-Info ausüben können,
- Art und Weise der Alarmierung und Information der Bevölkerung im Falle einer Notsituation (BE-Alert, soziale Medien, Informationsnummer, spezielle Kanäle, ...),
- Koordinierung zwischen den verschiedenen Behörden, Diensten und Partnern, die in die Disziplin 5 eingebunden sind,
- Koordinierung mit anderen Disziplinen, insbesondere mit Disziplin 2, vor allem in Bezug auf die Information der Betroffenen und ihrer Angehörigen,
- Organisation des Umgangs mit den Medien,
- praktische Informationen: Presseverteiler, Verfahren zur Verbindung mit digitalen Tools,

2.5.3 Informationsbeamte

2.5.3.1 Funktionsbeschreibung und Aufgaben des Informationsbeamten

Die zuständige Behörde benennt einen Informationsbeamten, der sie bei der Koordinierung der Aufgaben der Disziplin 5 unterstützt. Er ist mit der Vorbereitung der Kommunikation über Risiken und der Reaktionen darauf beauftragt. Er koordiniert die Erstellung des monodisziplinären Einsatzplans D5 unter der Verantwortung und Aufsicht der zuständigen Behörde.

Der Informationsbeamte arbeitet eng mit der zuständigen Behörde, dem Noteinsatzplanungskordinator und den anderen Disziplinen innerhalb des Sicherheitsstabs zusammen. Die Entwicklung eines guten Netzwerks zwischen den verschiedenen Akteuren der Disziplin 5 ist ein wesentlicher Aspekt der Aufgaben des Informationsbeamten. In einer Notsituation führt der Informationsbeamte die ihm im monodisziplinären Einsatzplan D5 zugewiesenen Aufgaben aus, gegebenenfalls als Dir-Info oder Dir-D5.

2.5.3.2 Profil des Informationsbeamten

Es obliegt jeder zuständigen Behörde, eine auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittene Funktionsbeschreibung zu erstellen und dabei möglichst die folgenden Empfehlungen zu berücksichtigen.

Wie der Noteinsatzplanungskordinator muss auch der Informationsbeamte jemand sein, der die lokalen Gegebenheiten der Gemeinde oder Provinz, in der er tätig ist, gut kennt und ein Vertrauensverhältnis zu der beziehungsweise den zuständigen Behörden, den verschiedenen Disziplinen und anderen (Kommunikations-)Partnern pflegt.

Der Informationsbeamte besitzt mindestens gute redaktionelle Fähigkeiten und verfügt über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Bereichen:

- verschiedene Informationskanäle (u.a. BE-Alert),
- Nutzung von sozialen Medien,
- Grundsätze des Krisenmanagements in Belgien,
- lokaler Kontext und Arbeitsweise der Gemeinde oder der betroffenen Dienste des Gouverneurs.

2.5.3.3 Schulung

Ähnlich wie für den Noteinsatzplanungskordinator wird empfohlen, dem Informationsbeamten die Möglichkeit zu geben, regelmäßig an Schulungen teilzunehmen, einschließlich praktischer, kompetenzorientierter Schulungen, Workshops, Seminare, Studentage usw.

Es ist auch entscheidend, durch die aktive Teilnahme an (mono- oder multidisziplinären) Übungen Erfahrungen zu sammeln. Bei einer monodisziplinären Übung kann der Schwerpunkt auf einem oder mehreren Aspekten von Disziplin 5 liegen (wie z. B. Nutzung von Alarmierungs- und Informationstools, Medien- und Social-Media-Monitoring, Verfassen von Inhalten, Rolle als Sprecher, ...). Es ist wichtig, realistische Übungsziele festzulegen, die an die Entwicklung der Disziplin 5 angepasst sind.

2.5.3.4 Kontinuität des Dienstes

Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Aufgaben der Disziplin 5 durchlaufend wahrgenommen werden können. Es wird empfohlen, innerhalb der Behörde ein Bereitschafts- oder Vertretungssystem einzurichten, insbesondere für den Fall, dass der Informationsbeamte nicht verfügbar oder abwesend ist. Zu diesem Zweck können

Vereinbarungen zwischen den lokalen Behörden getroffen werden. Es ist wichtig, die Unterscheidung zwischen Vertretung und Verstärkung im Auge zu behalten. Im Falle einer Vertretung ist es notwendig, dass der vertretende Informationsbeamte zumindest mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist.

Bei einer Verstärkung ist die lokale Verankerung, wie im nächsten Punkt erläutert, weniger wichtig.

2.5.3.5 Zusammenarbeit

Um während einer Notsituation über genügend geschultes Personal zu verfügen, können gemeindeübergreifende Vereinbarungen getroffen werden. Diese Vereinbarungen ermöglichen es den Gemeinden, in einer Notsituation Unterstützung bei der Krisenkommunikation zu leisten. Diese Zusammenarbeit muss im Voraus und schriftlich vereinbart werden. Auch wenn es Vereinbarungen gibt, ist jede Gemeinde verpflichtet, eine Person für die D5 zu benennen.

Um eine optimale Information der Bevölkerung in einer Notsituation zu gewährleisten, reicht ein einzelner Informationsbeamter nicht aus. So wie Rettungsdienste und die integrierte Polizei andere Einsatzdienste zur Verstärkung heranziehen können, kann auch die Disziplin 5 zusätzliche Unterstützung für die Krisenkommunikation anfordern.

Zusätzlich zu den lokalen Zusammenarbeitsinitiativen können die erfahrenen Krisenkommunikatoren des D5-Teams in Notsituationen rund um die Uhr über die Föderalen Dienste der Provinzgouverneure beim Nationalen Krisenzentrum angefordert werden. Die Mitglieder des D5-Teams¹⁷ können auf Anfrage und unter der Verantwortung der zuständigen Behörde aktiviert und zur Unterstützung des Dir-D5 und des Dir-Info bei der Erfüllung ihrer Aufträge herangezogen werden.

Achtung: Wie der Name schon sagt, können Unterstützungsteams nur Aufgaben zur Unterstützung des Krisenmanagements durchführen. Wenn auf diese Teams zurückgegriffen wird, ist es daher wichtig, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit sie von einem Mitarbeiter mit ausreichenden Kenntnissen im Bereich der Noteinsatzplanung und/oder der örtlichen Gegebenheiten empfangen und begleitet werden. Der lokale Informationsbeamte bleibt in jedem Fall der Koordinator der Aufträge der Disziplin 5. Die lokale Behörde bleibt für die Durchführung der Aufträge der Disziplin 5 verantwortlich.

2.5.3.6 Identifizierungskarte für den Dir-D5

Gemäß Artikel 13 § 5 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 wird die Funktion des Dir-D5 mit einer persönlichen Identifizierungskarte, die gemäß den vom Minister des Innern durch Ministeriellen Erlass festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausgestellt wird, offiziell.

Die Identifizierungskarte bescheinigt, dass der Inhaber als Dir-D5 bei der zuständigen Behörde, die auf der Karte aufgeführt ist, tätig ist. Diese Identifizierungskarte ermöglicht es ihrem Inhaber also, sich in seiner Rolle als Dir-D5 gegenüber den an der Noteinsatzplanung und am Krisenmanagement beteiligten Personen und Diensten auszuweisen.

In einer Notsituation oder bei einem Ereignis, das zu einer solchen Situation führen könnte, bescheinigt die Identifizierungskarte, dass die physische Präsenz des Inhabers an dem Ort erforderlich ist, an dem die strategische Koordination der Notsituation organisiert wird, und zwar gemäß Artikel 32 § 1 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019.

Die zuständige Behörde stellt sicher, dass der Dir-D5 über eine persönliche Identifizierungskarte verfügt, um seine Arbeit zu erleichtern.

2.6 Psychosoziale Betreuung von Betroffenen in der Gemeinde

Die Organisation der Erstbetreuung von Betroffenen nach einer Notsituation liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Gemäß dem Ministeriellen Rundschreiben zum PSEP¹⁸ müssen Gemeinden:

- eine psychosoziale Komponente in den ANEP integrieren, indem auf lokaler Ebene ein psychosozialer Einsatzplan (lokaler PSEP) auf der Grundlage der Empfehlungen des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt erstellt wird, der unter anderem Folgendes umfasst:

- o die Orte für die Einrichtung der im PSEP vorgesehenen Strukturen (Aufnahmezentrum, Unterbringungszentrum, Datenverarbeitungszentrum und Arbeitsgruppe D2) und die notwendigen Komponenten für die Vorbereitung dieser Orte vor ihrer tatsächlichen Nutzung¹⁹,

- o im Voraus festgelegte Kontakte, an die man sich in einer Notsituation wenden kann, um bestimmte vorhersehbare praktische Probleme zu lösen (z. B. eine zusammenfassende Liste von diensthabenden Allgemeinmedizinerinnen und Apothekern, Einrichtungen, die Mahlzeiten, Decken, Kleidung, Dolmetscher, ... bereitstellen können, oder Tierheimen),

- ein Netzwerk der psychosozialen Hilfeleistung einrichten und einen Verantwortlichen ernennen (der lokale psychosoziale Koordinator, siehe Punkt 2.6.1).

2.6.1 Lokaler psychosozialer Koordinator

2.6.1.1 Funktionsbeschreibung und Aufgaben

Jede Gemeinde ernennt mindestens einen lokalen psychosozialen Koordinator (LPSK) und einen Stellvertreter. Diese Person kommt aus der lokalen Verwaltung und kann nicht gleichzeitig die Funktion des Noteinsatzplanungskordinators übernehmen.

Die Aufgaben des LPSK im Rahmen der Noteinsatzplanung umfassen folgende Aspekte:

- Erstellung des PSEP auf lokaler Ebene²⁰ auf der Grundlage der föderalen Empfehlungen,
- Ausbau des Netzwerks der psychosozialen Hilfeleistung, das aus geschulten lokalen psychosozialen Mitarbeitern besteht (PSEP-Netzwerk),
- Gewährleistung der Schulung aller lokalen psychosozialen Mitarbeiter. Er übermittelt den lokalen Akteuren die Informationen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufträge benötigen,
- Teilnahme an Übungen und Schulungen.

In einer Notsituation führt der lokale psychosoziale Koordinator die Aufgaben aus, die ihm im psychosozialen Einsatzplan zugewiesen sind.

2.6.1.2 Profil des lokalen psychosozialen Koordinators²¹

Es liegt in der Verantwortung jeder zuständigen Behörde, eine auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittene Funktionsbeschreibung zu erstellen und dabei möglichst die folgenden Empfehlungen zu berücksichtigen.

Angesichts der zahlreichen Aufgaben, die der lokale psychosoziale Koordinator im Rahmen seiner Funktion zu erfüllen hat, wird empfohlen, dem bestimmten LPSK die Möglichkeit zu geben, Arbeitszeit für die Vorbereitung und Umsetzung des PSEP vorzusehen. Wichtig ist auch, dass zwischen der zuständigen Behörde, dem Noteinsatzplanungs-kordinator und dem lokalen psychosozialen Koordinator ein Vertrauensverhältnis entsteht.

Der psychosoziale Koordinator verfügt mindestens über Grundkenntnisse in folgenden Materien:

- Noteinsatzplanung,
- Grundsätze der psychosozialen Akutintervention in Notsituationen,
- Arbeitsweise der Disziplinen,
- lokaler Kontext und Funktionsweise der Verwaltungen, Einrichtungen und des sozialen Gefüges auf lokaler Ebene.

Der lokale psychosoziale Koordinator gewährleistet eine konzertierte und multidisziplinäre Arbeitsmethode. Bei der Unterstützung und Beratung der zuständigen Behörde berücksichtigt der lokale psychosoziale Koordinator die Interessen, Bedürfnisse und Arbeitsweisen des PSEP-Netzwerks.

2.6.1.3 Schulung

Ähnlich wie für den Noteinsatzplanungskordinator und den Informationsbeamten wird empfohlen, dem lokalen psychosozialen Koordinator die Möglichkeit zu geben, regelmäßig an Schulungen teilzunehmen, einschließlich praktischer, kompetenzorientierter Schulungen, Seminare, Studientage, Workshops usw.

Es ist auch entscheidend, durch die aktive Teilnahme an (mono- oder multidisziplinären) Übungen Erfahrungen zu sammeln. Bei einer monodisziplinären Übung kann der Schwerpunkt auf einen oder mehrere Aspekte des PSEP gelegt werden (wie z. B. Alarmierung, Eröffnung eines Aufnahmezentrums, Erstregistrierung, ...). Es ist wichtig, realistische Übungsziele festzulegen, die an die Entwicklung des PSEP angepasst sind.

2.6.1.4 Kontinuität des Dienstes

Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Funktion des lokalen psychosozialen Koordinators durchlaufend wahrgenommen werden kann.

2.6.1.5 Zusammenarbeit

Gemeinden können in Bezug auf den lokalen PSEP zusammenarbeiten. Sie organisieren sich über ein Zusammenarbeitsabkommen: ein endgültiger Text, der von den beteiligten Gemeinden gebilligt wird und die Zusammenarbeit in Bezug auf die PSEP-Netzwerke konsolidiert, um Ressourcen zu bündeln.

Allerdings ist es aus Gründen der in Punkt 2.6.1.4 erwähnten Kontinuität des Dienstes von entscheidender Bedeutung, dass jede Gemeinde über einen LPSK und einen Stellvertreter verfügt.

2.7 Übungen

Regelmäßiges Üben ist wichtig, damit die betroffenen Akteure die Möglichkeit haben, ihr Wissen in Erfahrung und Routine umzusetzen. Übungen sind außerdem notwendig, um die Verfahren und Noteinsatzpläne zu testen und zu optimieren, Sie sind unerlässlich, um unvorhergesehene Hindernisse zu erkennen und den Informationsfluss zu testen.

Die Sicherheitsstäbe ergreifen die Initiative, Übungen zu organisieren, um die Noteinsatzplanung zu testen und zu beurteilen. Die lokalen Behörden sind verpflichtet, mindestens eine multidisziplinäre Übung pro Jahr zu organisieren. Die Gemeinden können bei der Organisation einer solchen Übung zusammenarbeiten oder an einer von der provincialen oder föderalen Ebene organisierten Übung teilnehmen.

Die multidisziplinäre Bewältigung einer realen Notsituation kann als Übung angesehen werden, sofern sie gemäß Punkt 2.8 gründlich ausgewertet wird.

2.7.1 Übungspolitik und -zeitplan

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, eine entwicklungsfähige und kohärente Übungspolitik einzuführen. Es ist ratsam, die verschiedenen Aspekte der Noteinsatzplanung in begrenzten Übungen separat zu testen, bevor ein groß angelegter Test des gesamten Noteinsatzplans durchgeführt wird.

Im Rahmen der Übungspolitik muss von den zuständigen Behörden ein Zeitplan für Übungen festgelegt werden, und zwar in enger Zusammenarbeit mit den Disziplinen innerhalb des Sicherheitsstabs, der anderen strategischen Ebenen sowie aller anderen betroffenen Parteien und unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Verpflichtungen. Die zuständige Behörde teilt diesen Zeitplan über das nationale Sicherheitsportal mit den betroffenen Partnern.

2.7.2 Übungsarten

Es gibt verschiedene Arten von Übungen, von begrenzten Übungen bis hin zu Großübungen, bei denen die Einsatzdienste und ihre Mittel vor Ort eingesetzt werden. Diese Arten von Übungen können sowohl monodisziplinär als auch multidisziplinär (mit Einbeziehung von zwei oder mehr Disziplinen) organisiert werden.

- Besuch eines Risikostandorts (Unternehmen oder andere risikobehaftete Orte): Besuch mit dem Ziel, sich einen Überblick zu verschaffen sowie Kenntnisse über das Gelände zu erwerben und die von einem lokalen Risiko betroffenen Akteure und Personen zu sensibilisieren und sie mit der Noteinsatzplanung vertraut zu machen. Der Verwalter des betroffenen Standorts kann bei dieser Gelegenheit dazu ermutigt werden, sich in Absprache mit den zuständigen Diensten auf Notsituationen vorzubereiten.

Technische Übung: Übung, bei der nur der Einsatz vor Ort organisiert wird, ohne Einbeziehung eines Koordinierungsausschusses/(monodisziplinären) Krisenstabs oder einer PC-Ops.

Virtuelle Übung: Übung spezifischer Fertigkeiten mithilfe einer bestimmten virtuellen Anwendung und/oder von Plattformen durch einen oder mehrere Teilnehmer.

Fallstudie (scenario based training): Übung, bei der ein Krisenszenario erstellt wird und verschiedene Akteure eine Reihe von Fragen darüber beantworten, wie eine Krise bewältigt werden könnte/sollte (Rollenspiel). Das Szenario wird nicht in Echtzeit durchgeführt, sodass mehr Zeit bleibt, um die Rollen jedes Einzelnen und die Zusammenarbeit zu besprechen.

Alarmierungsübung: Test der Alarmierungsverfahren, des Informationsflusses und der Verfügbarkeit der im Alarmierungsverfahren aufgeführten Personen.

Tabletop-Übung: Simulationsübung, in der ein Koordinierungsausschuss/ein (monodisziplinärer) Krisenstab/eine Einsatzleitstelle ein Szenario durchläuft, bei dem der Fokus auf der Entscheidungsfindung und der internen Funktionsweise der betroffenen Krisenbewältigungsstruktur liegt.

Übung Einsatzleitstelle: Simulationsübung, bei der mehrere spezifische Krisenbewältigungsstrukturen zur selben Zeit ein Szenario durchlaufen, bei dem der Fokus auf den Befehlsstrukturen und dem Informationsfluss liegt.

Training vor Ort: Übung, bei der der Schwerpunkt auf dem Einsatz vor Ort liegt und bei der alle oder ein Teil der betroffenen Dienste und deren Material eingesetzt werden, und zwar in Kombination mit der Aktivierung mehrerer Koordinationstrukturen.

2.8 Auswertung und Nachbearbeitung von Übungen und realen Notsituationen

Jede Übung und jede reale Notsituation muss von der zuständigen Behörde und den betroffenen Diensten im Sicherheitsstab ausgewertet werden, um eine ständige Verbesserung und Aktualisierung der Noteinsatzplanung und des Krisenmanagements zu ermöglichen. Das Ziel der Auswertung besteht nicht darin, auf individuelle Fehler hinzuweisen, sondern vielmehr darin, Erkenntnisse zu erlangen und verbesserungswürdige Aspekte in Noteinsatzplänen und bestehenden Verfahren zu ermitteln.

Eine erste multidisziplinäre Auswertung sollte vorzugsweise unmittelbar nach der Übung oder Notsituation stattfinden. Jede Person, die in der PC-Ops oder im Koordinierungsausschuss anwesend ist, teilt in einem ersten Debriefing kurz ihre wichtigsten Kommentare zum Verlauf der Krisenbewältigung mit. Auch wenn eine Disziplin letztlich nicht in die Bewältigung einer Notsituation involviert war, steht ihr Verantwortlicher für ein erstes Debriefing zur Verfügung.

Die ausführlichen mono- und multidisziplinären Feedbacks der verschiedenen beteiligten Ebenen müssen anschließend gesammelt und analysiert werden, um die notwendigen Erkenntnisse für zukünftige Notsituationen zu erlangen. Es kann ratsam sein, einen Blick von außen in das Auswertungsverfahren einzubeziehen (Mitglied einer Verwaltung oder eines Einsatzdienstes, das nicht an der Bewältigung der Notsituation beteiligt war).

Nach der Auswertungsversammlung wird ein Bericht verfasst, der mit dem Sicherheitsstab geteilt und von diesem nach der Analyse validiert wird. Der Auswertungsbericht dient als Grundlage für die Ausarbeitung eines konkreten Aktionsplans, in dem klare Verbesserungspunkte und die Verantwortlichkeiten der verschiedenen beteiligten Akteure für die Umsetzung festgelegt sind. Der Sicherheitsstab ist damit beauftragt, die Umsetzung dieses Plans zu überwachen.

3. Bewältigung lokaler Notsituationen

Die Bewältigung von Notsituationen beinhaltet die Erfüllung einer Reihe von Aufträgen, die auf operativer Ebene vom Dir-PC-Ops und/oder der zuständigen Behörde koordiniert werden, wenn diese die Phase der strategischen Koordination auslöst. Sie erfordert eine gute Kommunikation zwischen den verschiedenen Koordinationsebenen und zwischen den Disziplinen.

3.1 Disziplinen

Im Rahmen der Noteinsatzplanung und des Krisenmanagements bezeichnet der Begriff "Disziplin" ein funktionales Bündel von Aufträgen, die von verschiedenen Einsatzdiensten ausgeführt werden. Diese Dienste können im Rahmen mehrerer Disziplinen eingesetzt werden.

Dies setzt voraus:

- dass eine Disziplin aus Einsatzkräften bestehen kann, die verschiedenen Einrichtungen oder Diensten angehören. So kann der PSM (D2) für die Umsetzung eines PSEP die Einsatzkräfte des lokalen psychosozialen Netzwerks (Mitarbeiter der ÖSHZ oder der kommunalen (Sozial-)Dienste, ...) für die psychosoziale Erstversorgung und die Mitarbeiter des Dienstes Dringende Sociale Interventie (DSI) oder des Dienstes für Dringende Psychosoziale Einsätze des Roten Kreuzes (SISU) für spezifische Aufträge mobilisieren,

- dass ein und derselbe Dienst oder ein und dieselbe Einrichtung Aufträge erfüllen kann, die in die Zuständigkeit verschiedener Disziplinen fallen. So können Hilfeleistungszonen beispielsweise in bestimmten Fällen logistische Aufgaben erfüllen, die zu den Aufgaben der Disziplin 4 gehören, obwohl in den meisten Notsituationen die Feuerwehr die Aufgaben der Disziplin 1 übernimmt.

3.1.1 Aufträge der Disziplinen

Die Aufträge der einzelnen Disziplinen, die in Kapitel III des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 aufgeführt sind, werden im Folgenden in nicht erschöpfender Weise ergänzt und/oder erläutert.

Disziplin 1: Rettungseinsätze

Gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 und dem Königlichen Erlass vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne²² obliegen der Disziplin 1 folgende Aufträge:

- Ausführung folgender in Artikel 11 § 1 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgesehener Aufträge in Bezug auf Rettungseinsätze:

- o Rettung und Beistand zugunsten von Personen in gefährlichen Situationen und Schutz ihrer Güter,
- o Brand- und Explosionsbekämpfung und Bekämpfung der Folgen,
- o Bekämpfung von Verschmutzung und von Freisetzung gefährlicher Stoffe, einschließlich radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlungen,

- Durchführung von Requirierungen, die im Rahmen der in Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit erwähnten Aufträge beschlossen werden, gemäß Artikel 181 desselben Gesetzes,

- bis zur Einrichtung der PC-Ops Information der zuständigen Behörde und der Notrufzentrale 112 und Gewährleistung der operativen Koordination mit den anderen Disziplinen,

- wenn aufgrund der Art der Notsituation spezifische Schutzausrüstung erforderlich ist, Rettung der Bevölkerung in der in Artikel 38 § 1 Nr. 1 des Erlasses vom 22. Mai 2019 erwähnten roten Zone, einschließlich Verbringung an einen sicheren Ort beziehungsweise Evakuierung, falls erforderlich.

Disziplin 2: Medizinische, sanitäre und psychosoziale Hilfeleistung

Die Aufträge der Disziplin 2, einschließlich der Aufgaben, die im Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019, dem Königlichen Erlass vom 2. Februar 2007 zur Festlegung der Funktion des Leiters der medizinischen Hilfe und des mit dieser Funktion verbundenen Anwendungsbereiches²³, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 30. Dezember 2008²⁴, dem MEP²⁵ und dem PSEP²⁶ beschrieben sind, können wie folgt definiert werden:

- Organisation der medizinischen und psychosozialen Hilfeleistung im Hinblick auf einen qualitativen Ansatz für die Notsituation, ohne den täglichen Bedarf an Hilfeleistung zu beeinträchtigen, und Gewährleistung, dass die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit begrenzt bleiben,

- Inangsetzung der medizinischen Rettungskette: Alarmierung der erforderlichen Akteure, medizinische Evaluation, Erstellung und Organisation einer (medizinischen) Rettungskette, Übernahme der ersten medizinischen/psychosozialen logistischen Mittel, ...

- Aufnahme, Sichtung und Stabilisierung der Betroffenen,
- Gewährleistung der Beförderung zu geeigneten Aufnahmeorten unter Berücksichtigung der verfügbaren Aufnahmekapazität und der Spezialisierungen,
- Feststellung des Todes und in Absprache mit Disziplin 3 im Rahmen ihrer Aufträge der Opferidentifizierung Einrichtung und Betreibung einer provisorischen Leichenhalle,
- Erfassung und Analyse von Daten und/oder Informationen, die in Bezug auf die Volksgesundheit, die Sicherheit der Nahrungsmittelkette und die Umwelt nützlich sind,
- Verwaltung der Krankenwagenflotte vor Ort gemäß den in der PC-Ops geschlossenen multidisziplinären Vereinbarungen,
- im Anschluss an die Entscheidung der zuständigen Behörde Bereitstellung einer Unterstützung für die Information über die Betroffenen über eine von der Disziplin 5²⁷ koordinierte Hotline,
- Organisation von psychosozialer Unterstützung für die Betroffenen und Angehörigen,
- Sicherstellung der Gewährung notwendiger psychosozialer Unterstützung für die Einsatzkräfte.

Die Schemen für Alarmierung, Befehlsskette und Kommunikation werden in den monodisziplinären Rundschreiben für die Disziplin 2 ausführlich beschrieben.

Disziplin 3: Aufrechterhaltung der Ordnung an dem Ort, an dem die Notsituation eingetreten ist.

Die Aufträge der Disziplin 3, einschließlich der im Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 und gemäß dem Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt²⁸ beschriebenen Aufgaben, können wie folgt definiert werden:

- Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung,
- Freihaltung und Räumung der Zufahrts- und Räumungswege,
- Erleichterung des Zugangs der Einsatzdienste und ihrer Mittel zum Ort, an dem die Notsituation eingetreten ist,
- Sicherung der in der Noteinsatzplanung enthaltenen operativen Strukturen (PC-Ops, medizinischer Vorposten, ...),
- Ergreifung von Maßnahmen zur Verkehrssicherheit, die der Notsituation angemessen sind,
- Einrichtung, Abgrenzung, Kennzeichnung und Überwachung der erforderlichen Perimeter vor Ort sowie Kontrolle des Zugangs zu diesen Perimetern,
- Unterrichtung der bedrohten Bevölkerung über die Maßnahmen bezüglich der Aufforderung zum Aufenthalt an einem sicheren Ort und Überwachung der Durchführung dieser Maßnahmen, wobei die Disziplin 3 sich im Hinblick auf die Gewährleistung der kohärenten Umsetzung einer Strategie zur Information der Bevölkerung mit der Disziplin 5 abstimmt,
- Evakuierung der Bevölkerung und Kontrolle der zum Aufenthalt an einem sicheren Ort getroffenen Maßnahmen, mit Ausnahme der Aufträge, die von Disziplin 1 in der roten Zone ausgeführt werden, wenn aufgrund der Art der Notsituation spezifische Schutzausrüstung erforderlich ist,
- Identifizierung der Todesopfer,
- Unterstützung der für die gerichtliche Untersuchung zuständigen Dienste (soweit es die Bewältigung der Notsituation zulässt).

Gemäß Artikel 118 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit²⁹ können Wachleute infolge einer Entscheidung der zuständigen Behörden, die aufgrund einer Notsituation einen Sicherheitsperimeter auf der öffentlichen Straße eingerichtet haben:

- „1. die Grenze dieses Perimeters überwachen, um zu verhindern, dass Unbefugte den durch den Perimeter abgegrenzten Bereich betreten,
2. falls der abgegrenzte Bereich nur Hilfs- und Polizeidiensten zugänglich ist, die Sicherheit in dem durch den Perimeter abgegrenzten Bereich überwachen.“

Disziplin 4: Logistische Unterstützung.

Die Aufträge der Disziplin 4, einschließlich der im Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 beschriebenen Aufgaben, können wie folgt definiert werden:

- Gewährleistung der spezialisierten logistischen Unterstützung in Sachen Personal und Material³⁰ für die zuständigen Akteure, einschließlich Disziplinen, PC-Ops und Koordinierungsausschuss,
- Organisation einer Koordinierungsinfrastruktur sowie technischer und personeller Mittel für die Kommunikation zwischen den zuständigen Akteuren, einschließlich Disziplinen, PC-Ops und Koordinierungsausschuss,
- Organisation der Versorgung der Einsatzdienste und Opfer mit Lebensmitteln und Trinkwasser,
- Durchführung verschiedener Arbeiten, beispielsweise den Ort der Notsituation reinigen, abgrenzen, beleuchten und mit Strom versorgen,
- Bereitstellung zusätzlicher Materialtransporte und Personenbeförderungen,
- Durchführung von Ingenieurbauarbeiten,
- Leistung logistischer Unterstützung zur Organisation eines Aufnahme- und/oder Unterbringungszentrums.

Die ersten beiden Aufgaben werden hauptsächlich von den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes, den Hilfeleistungszonen, dem Ministerium der Landesverteidigung gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sowie von jedem anderen spezialisierten öffentlichen³¹ oder privaten Dienst, den die zuständige Behörde hinzuzieht, ausgeführt. Die Dienste des Zivilschutzes greifen von Amts wegen in Notsituationen ein, für die die provinzielle oder föderale Phase ausgelöst worden ist.

Die anderen oben genannten Aufgaben werden insbesondere von anderen öffentlichen oder privaten Diensten wahrgenommen.

Die Regionen können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs über ihre Koordinationsstrukturen um Unterstützung gebeten werden, d. h. über das Regionale Krisenzentrum der Wallonie (CRC-W) für die Wallonische Region, safe.brussels für die Brüsseler Region und über das Coördinatie- en Crisiscentrum van de Vlaamse Overheid für die Flämische Region (CCVO).

Disziplin 5: Alarmierung und Information der Bevölkerung

Die Aufträge der Disziplin 5, einschließlich der im Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 beschriebenen Aufgaben, können wie folgt definiert werden:

- Alarmierung: die betroffene Bevölkerung so schnell wie möglich über die am besten geeigneten Alarmierungskanäle warnen, z. B. über BE-Alert,
- Information: je nach Notsituation Informationen (über Geschehnisse, Maßnahmen der zuständigen Behörden und Empfehlungen an die Bevölkerung) über verschiedene Alarmierungskanäle (wie BE-Alert und SMS-Alert, Einrichtung einer Hotline, ...) verbreiten,
- Konsultation: Gewährleistung einer kontinuierlichen, kohärenten und regelmäßigen Krisenkommunikation im Zusammenspiel mit allen zuständigen Behörden, den Medien und der Bevölkerung.

Um diese Aufgaben zu erfüllen und unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen arbeitet die Disziplin 5 nach dem Arbeitsprozess Krisenkommunikation³²:

- Analyse der Bedürfnisse und Wahrnehmungen der Bevölkerung, der Medien und spezifischer Zielgruppen,
- unter Berücksichtigung der Notsituation Nutzung der geeignetsten direkten und indirekten Kommunikationskanäle, um die Bevölkerung und die identifizierten Zielgruppen zu informieren,
- Information der Bevölkerung über die Notsituation, die von den zuständigen Akteuren ergriffenen Maßnahmen und die zu befolgenden Sicherheitsempfehlungen,
- Information und Empfang der Presse vor Ort.

3.1.2 Operative Leitung

Die operativen Leiter der betroffenen Disziplinen sind für die Leitung der Einsätze vor Ort in Bezug auf ihre eigene Disziplin verantwortlich. Die operativen Leiter der verschiedenen Disziplinen treten in der PC-Ops zusammen, wo sie gemeinsam einen integrierten multidisziplinären Ansatz für die Notsituation entwickeln.

Die Funktion des operativen Leiters einer Disziplin darf nicht gleichzeitig mit der Funktion des strategischen Leiters oder Dir-PC-Ops ausgeübt werden.

Wenn eine monodisziplinäre Einsatzleitstelle eingerichtet wird, delegiert der operative Leiter der Disziplin den Leitungsauftrag an einen anderen Vertreter der Disziplin, zumindest für die Dauer der regelmäßigen Beratungen der PC-Ops, um die Kontinuität der Einsätze zu gewährleisten.

Disziplin 1: Rettungseinsätze

Die operative Leitung der Disziplin 1 obliegt dem am Einsatzort anwesenden Offizier mit dem höchsten Dienstgrad der Hilfeleistungszone, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet. Dieser wird als Dir-FW (Dir-Si) bezeichnet.

Bei gleichem Dienstgrad erfüllt der Dienstgradälteste die Funktion des Dir-FW (Dir-Si).

Darüber hinaus kann der Kommandant der territorial zuständigen Zone (das Gebiet, in dem die Notsituation eingetreten ist) oder sein Stellvertreter einen anderen Offizier seiner Hilfeleistungszone zum Dir-FW (Dir-Si) bestimmen, wenn er der Ansicht ist, dass diese Person aufgrund ihrer Kenntnisse, ihres Fachwissens oder ihrer Erfahrung besser geeignet ist, diese spezifische Notsituation zu bewältigen.

Gegebenenfalls erfolgt diese Bestimmung gemäß den Bestimmungen, die im betreffenden monodisziplinären Noteinsatzplan oder im betreffenden BNEP vorgesehen sind.

Disziplin 2: Medizinische, sanitäre und psychosoziale Hilfeleistung

Die operative Leitung der Disziplin 2 obliegt dem Dir-Med, der dem Kompetenzprofil entspricht, wie es in Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 2. Februar 2007 zur Festlegung der Funktion des Leiters der medizinischen Hilfe³³, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 30. Dezember 2008³⁴, festgelegt ist; er wird gemäß dem MEP³⁵ und unter Berücksichtigung der geltenden Grundsätze der medizinischen Noteinsatzplanung bestimmt. Bei psychosozialen Aufträgen kann er sich vom lokalen psychosozialen Koordinator oder vom ersten vom PSM bestimmten psychosozialen Mitarbeiter vor Ort unterstützen lassen.

Disziplin 3: Aufrechterhaltung der Ordnung an dem Ort, an dem die Notsituation eingetreten ist

Die operative Leitung der Disziplin 3 obliegt dem Dir-Pol; er ist Vertreter der gemäß dem monodisziplinären Einsatzplan der Disziplin 3 bestimmten Polizeiebene.

Disziplin 4: Logistische Unterstützung

Die operative Leitung der Disziplin 4 obliegt dem Dir-Log. Er wird gemäß dem monodisziplinären Einsatzplan der Disziplin 4 bestimmt.

Disziplin 5: Alarmierung und Information der Bevölkerung

Die operative Leitung der Disziplin 5 obliegt dem Dir-Info. Dabei handelt es sich in der Regel um einen Vertreter der zuständigen Behörde oder eines Einsatzdienstes, der vom Bürgermeister oder Gouverneur gemäß dem monodisziplinären Einsatzplan der Disziplin 5 bestimmt wird. Der Dir-Info kann vorab persönlich im lokalen monodisziplinären Einsatzplan der Disziplin 5 oder bei Eintreten der Notsituation bestimmt werden. Dennoch muss es immer eine vorherige Vereinbarung über diesen Grundsatz auf lokaler Ebene geben, die im monodisziplinären Einsatzplan der Disziplin 5 enthalten ist und im Sicherheitsstab besprochen worden ist.

Wenn die operative Koordination nicht mit einer strategischen Koordination einhergeht, kann der Sprecher der Hilfeleistungszone oder der Polizei die Rolle des Dir-Info übernehmen, und der Dir-PC-Ops kann von der zuständigen Behörde mit der Alarmierung und Information der Bevölkerung beauftragt werden. Wenn ein Mitglied eines Einsatzdienstes als Dir-Info bestimmt wird, wird es von seiner ersten Funktion entbunden, um sich für die Dauer seiner Bestimmung voll und ganz den Aufträgen der Disziplin 5 zu widmen.

3.1.3 Strategische Leitung

Die strategischen Leiter der betroffenen Disziplinen sind für die strategische Leitung in Bezug auf ihre eigene Disziplin verantwortlich. Die strategischen Leiter der verschiedenen Disziplinen treten im Koordinierungsausschuss zusammen, wo sie gemeinsam einen integrierten multidisziplinären Ansatz für die Notsituation entwickeln. Ist ein Leiter abwesend, so muss er von seinem Stellvertreter vertreten werden können.

Die Funktion des strategischen Leiters einer Disziplin darf nicht gleichzeitig mit der Funktion des operativen Leiters oder Dir-PC-Ops ausgeübt werden.

Diese Leiter werden jeweils gemäß den folgenden Bestimmungen bestimmt:

- Der Dir-D1 ist der Kommandant der Hilfeleistungszone, in der die Notsituation eingetreten ist und/oder in der der Einsatz stattfindet, beziehungsweise sein Stellvertreter.

- Der Dir-D2 wird auf der Grundlage des MEP bestimmt und ist standardmäßig der föderale Hygieneinspektor. Der föderale Hygieneinspektor oder sein Stellvertreter koordiniert die Umsetzung des MEP und des PSEP. In Bezug auf die psychosoziale Komponente ist der PSM für die strategische Koordination der Umsetzung der psychosozialen Intervention zuständig. Er tagt im provinziellen Koordinierungsausschuss und im kommunalen Koordinierungsausschuss. Wenn eine provinzielle Phase ausgelöst wird, kann er unter den lokalen oder überlokal tätigen psychosozialen Mitarbeitern einen Vertreter für den kommunalen Krisenstab bestimmen, um eine Vertretung des psychosozialen Bereichs auf allen Ebenen des Krisenmanagements zu gewährleisten.

- Der Dir-D3 wird auf der Grundlage der Artikel 7/1 bis 7/3 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt und der im monodisziplinären Einsatzplan aufgenommenen Vereinbarungen bestimmt.

- Der Dir-D4 wird von der zuständigen Behörde im NEP bestimmt. Der Dir-D4 wird auf der Grundlage des monodisziplinären Einsatzplans bestimmt.

- Der Dir-D5 wird von der zuständigen Behörde gemäß dem NEP bestimmt.

3.2 Koordinierung vor Ort

3.2.1 Vorherige Beratung vor Ort

Bei einem (drohenden) Ereignis, das schädigende Folgen für das gesellschaftliche Leben nach sich zieht oder nach sich ziehen kann, wie eine ernsthafte Störung der öffentlichen Sicherheit, eine ernsthafte Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen und/oder wichtiger materieller Interessen, und das ein koordiniertes Vorgehen der zuständigen Akteure, einschließlich der Disziplinen, erfordert, um die drohende Situation abzuwenden oder die schädlichen Folgen des Ereignisses einzuschränken, obliegt es den zuerst vor Ort eintreffenden Einsatzdiensten, eventuell abwesende Disziplinen zu informieren und so bald wie möglich eine erste multidisziplinäre Beratung (Beratung vor Ort) zu organisieren. Diese Beratung zielt darauf ab:

- sich über bestehende Gefahren und den Umfang des betroffenen Gebietes zu informieren und sich gemeinsam ein Bild der Lage zu machen,

- erste Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der Notsituation zu begrenzen,

- den ersten Bedarf an Verstärkung zu beurteilen.

Und anschließend:

- zusätzliche Informationen zu sammeln, damit Umfang und Art der einzusetzenden Mittel eingeschätzt werden können,

- die Aktivierung des beziehungsweise der monodisziplinären Einsatzpläne nach den in diesen Plänen festgelegten Modalitäten in Betracht zu ziehen,

- den Kontakt zu anderen Disziplinen, Experten und Technikern zu verstärken, um zu einer strukturierten Beratung zu gelangen und wenn nötig eine operative Koordination im Rahmen einer PC-Ops einzuleiten,

- sofort die zuständige Behörde (Bürgermeister und/oder Gouverneur) zu informieren und ihr wenn nötig vorzuschlagen, eine Phase auszulösen.

Bis der Dir-PC-Ops dem vor Ort anwesenden ranghöchsten Offizier der Disziplin 1 mitteilt, dass er die operative Koordination übernehmen wird, obliegt es diesem Offizier, die zuständige Behörde und die Notrufzentrale 112 zu informieren und die operative Beratung mit den anderen Disziplinen zu gewährleisten.

3.2.2 Operative Koordination

Die operative Koordination ist der multidisziplinäre Auftrag, durch die Organisation der diversen Einsätze vor Ort die Folgen einer Notsituation einzuschränken, indem gegebenenfalls die beschlossenen strategischen Maßnahmen umgesetzt werden. Eine operative Koordination auch kann eingerichtet werden, sobald die Koordination von mindestens zwei Disziplinen vor Ort erforderlich ist.

Eine operative Koordination kann eingerichtet werden, wenn es keine strategische Koordination gibt. In diesem Fall wird die Einrichtung der operativen Koordination in Absprache mit den Einsatzleitern jedes eingesetzten Dienstes beschlossen. Die operative Koordination wird eingerichtet, wenn eine oder mehrere anwesende Disziplinen der Ansicht sind, dass eine Beratung vor Ort nicht ausreicht, um die Notsituation zu bekämpfen, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer strukturierten multidisziplinären Koordination und des Risikos, dass die Situation eskaliert³⁶.

Die operative Koordination obliegt dem Dir-PC-Ops, der von der Einsatzleitstelle (PC-Ops) unterstützt wird.

3.2.3 Dir-PC-Ops

3.2.3.1 Bestimmung des Dir-PC-Ops

Sofern die zuständige Behörde nichts anderes bestimmt, wird die Funktion des Dir-PC-Ops von einem am Einsatzort anwesenden Offizier der Hilfeleistungszone, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet, ausgeübt, der im Besitz des Befähigungsnachweises Dir-PC-Ops ist.

Die zuständige Behörde kann vorab in ihrem NEP oder jederzeit während einer Notsituation einen Dir-PC-Ops aus einer anderen Hilfeleistungszone oder einem anderen Einsatzdienst bestimmen, sofern dieser im Besitz des oben genannten Befähigungsnachweises ist. Es wird empfohlen, eine Liste der Personen, die im Besitz dieses Nachweises sind, als Anlage zum NEP beizufügen.

Angesichts der Bedeutung des Auftrags des Dir-PC-Ops ist in Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 festgelegt, dass die Funktionen des operativen Leiters, des strategischen Leiters, des Dir-PC-Ops und gegebenenfalls des Leiters einer monodisziplinären Einsatzleitstelle nicht gleichzeitig ausgeübt werden dürfen. Der Dir-PC-Ops muss nämlich über einen multidisziplinären Überblick über die Situation verfügen, um den Überblick über die verschiedenen durchgeführten oder noch durchzuführenden Maßnahmen zu behalten.

3.2.3.2 Aufträge

Der Dir-PC-Ops organisiert die multidisziplinäre operative Koordination vor Ort, sobald strukturierte Koordinationsmaßnahmen im Rahmen einer PC-Ops zur Bewältigung der Notsituation erforderlich sind. In diesem Zusammenhang verantwortet er die Einsatzkoordination und sorgt unbeschadet der Verantwortung der zuständigen Behörde für die strategische Koordination, bis diese Behörde ihn gegebenenfalls über die Übernahme der Koordination auf ihrer Ebene informiert.

Der Dir-PC-Ops organisiert das Einsatzgebiet und trifft operative Entscheidungen auf der Grundlage der Stellungnahmen der Mitglieder der PC-Ops und in Absprache mit ihnen³⁷. Der Dir-PC-Ops ist nicht der funktionelle Vorgesetzte der Mitglieder der PC-Ops, aber er ist für den Zeitraum seiner Bestimmung als Dir-PC-Ops der Notsituation dennoch für die Koordination der Einsatzdienste verantwortlich. Er organisiert den Betrieb der PC-Ops und sorgt für einen multidisziplinären Ansatz und einen koordinierten Einsatz. Diesbezüglich umfassen seine Aufgaben während der Notsituation unter anderem:

- die Zentralisierung der Informationen, um ein klares Bild der Notsituation zu erhalten,
- das Setzen von Prioritäten während des Krisenmanagements,
- das Treffen von Entscheidungen auf der Grundlage der Stellungnahme der anwesenden Personen,
- die Leitung der Sitzung unter Berücksichtigung des Zeitplans und eines geeigneten Modells für das Krisenmanagement,
- die Beibehaltung eines Überblicks über die verfügbaren und eingesetzten Mittel innerhalb der verschiedenen Disziplinen,
- die Kenntnis der Bedürfnisse der verschiedenen Disziplinen,
- die Bewertung der Risiken für das Personal der während der Notsituation eingesetzten Einsatzdienste und das Vorschlagen geeigneter Maßnahmen zu ihrem Schutz, wenn nötig auf der Grundlage der Empfehlungen eines oder mehrerer von ihm eigens zu diesem Zweck bestimmter Berater,
- die Bestimmung eines speziellen Beraters oder Experten und die Anforderung dieses Beraters oder Experten über die Notrufzentrale 112,
- die Organisation der multidisziplinären Kommunikation zwischen den Leitern der betroffenen Disziplinen und den anderen Mitgliedern der PC-Ops,
- die Einrichtung, Organisation und Aufhebung der Zoneneinteilung unter Gewährleistung einer guten visuellen Darstellung des Einsatzgebiets mithilfe von Kartenmaterial im nationalen Sicherheitsportal,
- die Festlegung der Modalitäten für den Zugang von Einsatzdiensten und Dritten zu den verschiedenen Zonen,
- gegebenenfalls die Abgrenzung einer Gerichtszone in Absprache mit dem Dir-Pol auf Antrag der Gerichtsbehörde.

Der Dir-PC-Ops ist die zentrale Kontaktstelle zwischen der operativen und der strategischen Koordination. In dieser Funktion erfüllt er unter anderem folgende Aufgaben:

- regelmäßige Übermittlung eines Sitrep an die Notrufzentrale 112 und an die zuständige Behörde,
- Beratung der zuständigen Behörde und Mitteilung spezifischer Bedürfnisse an diese Behörde,
- Ausführung oder Veranlassung der Ausführung der Beschlüsse der zuständigen Behörde,
- Berichterstattung über die operative Umsetzung der Beschlüsse der Behörde,
- Benennung eines Sekretärs, der das multidisziplinäre Logbuch im nationalen Sicherheitsportal führt,
- bei Gefährdung der Bevölkerung: Sicherstellung der Alarmierung der Bevölkerung und der Erteilung klarer Anweisungen an die Bevölkerung (wie z. B. Alarmierung von Tür zu Tür, BE-Alert, public address usw.).

Zwischen dem Dir-PC-Ops und der zuständigen Behörde müssen klare Arbeitsvereinbarungen getroffen werden, um die Modalitäten der Kommunikation (Kommunikationskanal, Beratungsrhythmus, ...) zu regeln, wobei ein strukturierter Prozess anzuwenden ist und der Versammlungszeitplan eingehalten werden muss.

Nach Abschluss der operativen Koordination organisiert der Dir-PC-Ops ein kurzes erstes Debriefing, um die Reaktionen der operativen Leiter einzuholen. Nach Beendigung der Notsituation wird das Ergebnis dieses Debriefings an die zuständige Behörde weitergeleitet. Gegebenenfalls kann der Dir-PC-Ops auch in die Auswertung des Krisenmanagements (siehe 2.8 Auswertung und Nachbearbeitung von Übungen und realen Notsituationen), die von der zuständigen Behörde durchgeführt wird, einbezogen werden.

3.2.3.3 Sekretariat der PC-Ops

Der Sekretär des Dir-PC-Ops unterstützt diesen während der Bewältigung der Notsituation im Rahmen der operativen Koordination. Unter der Verantwortung des Dir-PC-Ops sorgt der Sekretär dafür, dass über das nationale Sicherheitsportal eine gemeinsame Sicht auf Fakten, Bedürfnisse, Entscheidungen und Maßnahmen vor Ort vermittelt wird, indem er unter anderem das Logbuch führt. Zu diesem Zweck muss der Sekretär über eine Reihe von Grundfertigkeiten verfügen. So verfügt der Sekretär vorzugsweise über ein solides Grundwissen, unter anderem in Bezug auf:

- das Krisenmanagement vor Ort,
- das Logbuch (und andere Funktionen) im nationalen Sicherheitsportal,
- das Whiteboard/FAN-Board,
- die Kartierung,
- die Nutzung von Funk und anderen Kommunikationsmitteln (wie z. B. ASTRID).

3.2.4 PC-Ops

3.2.4.1 Zusammensetzung

Die PC-Ops setzt sich aus dem Dir-PC-Ops und seinem Sekretär sowie den operativen Leitern der betroffenen Disziplinen zusammen. Niemand sonst hat Zugang zur PC-Ops ohne die Erlaubnis des Dir-PC-Ops.

Der Dir-PC-Ops darf zu den Versammlungen der PC-Ops jegliche weiteren Personen, Dienste oder Behörden, die für die operative Koordination erforderlich sind, einladen.

Folgende Personen, wenn deren Anwesenheit für zweckmäßig erachtet wird, können vom Dir-PC-Ops eingeladen werden:

- ein Berater, der beauftragt ist, die mit dem Einsatz des Personals bei Rettungseinsätzen verbundenen Risiken zu bewerten und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Einsatzkräfte vorzuschlagen,
- die zuständige Behörde oder ihren Vertreter,
- einen Vertreter des Unternehmens oder der Einrichtung, das beziehungsweise die von der Notsituation betroffen ist³⁸,
- jeden für nützlich erachteten Experten,
- ein oder mehrere Mitglieder der bestehenden Unterstützungsteams (2.2.5 Zusammenarbeit).

3.2.4.2 Standort

Der Dir-PC-Ops entscheidet in Absprache mit den betroffenen Disziplinen über den Standort der PC-Ops. Es sind auch alternative Standorte für den Fall einer Verlegung dieser Struktur in Erwägung zu ziehen. Bei lokalisierbaren Risiken können der Standort der PC-Ops und die Alternativen in einem Beiblatt zum ANEP oder gegebenenfalls im BNEP festgelegt werden.

Die PC-Ops ist vorzugsweise in der orangen Zone eingerichtet, in unmittelbarer Nähe zum Katastrophengebiet, aber außerhalb der Gefahrenzone (unter Berücksichtigung einer potenziellen Entwicklung der Risiken) und in der Nähe von Verkehrswegen. Sofern möglich muss die PC-Ops leicht zugänglich sein und eine effiziente Arbeit unter angemessenen Bedingungen ermöglichen.

Bei der Bestimmung des Standorts der PC-Ops müssen die Witterungsbedingungen und potenzielle Risikofaktoren in der Umgebung berücksichtigt werden.

3.2.4.3 Ausstattung

Gemäß dem Königlichen Erlass vom 10. Juni 2014 und dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 sollten Grundausrüstung und -einrichtung der PC-Ops-Infrastruktur idealerweise Folgendes umfassen:

- einen Versammlungsraum für mindestens 7 Personen,
- ein Whiteboard und eine Leinwand, auf die Bilder projiziert werden können,
- ein ASTRID-Funkgerät,
- eine WLAN-Internetverbindung,
- Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung,
- ausreichend Steckdosen.

Diese Ausstattung wird in der Regel von der Hilfeleistungszone bereitgestellt, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet. Die zuständige Behörde kann auch im Voraus in einem NEP einen Raum festlegen, in dem die PC-Ops untergebracht wird, oder einen anderen Einsatzdienst beauftragen, eine mobile PC-Ops für bestimmte spezifische Notsituationen bereitzustellen, insbesondere wenn sie einen Dir-PC-Ops aus einer anderen Disziplin bestimmt. Ein Verzeichnis der mobilen Mittel, die anderen Einsatzdiensten zur Verfügung stehen, wird dem ANEP beigelegt. Je nach Art, Dauer und Komplexität der Koordination kann eine weitergehende Ausstattung und Einrichtung der Infrastruktur aus folgenden Komponenten bestehen:

- einem Versammlungsraum für mindestens 10 Personen und zusätzlichen kleineren Versammlungsräumen, die als Back-Office dienen können,
- einem oder mehreren Whiteboards, Bildschirmen und/oder anderen Projektionsmitteln,
- einem oder mehreren ASTRID-Funkgeräten und eventuell einer analogen Funkverbindung,
- einem Videokonferenz- und/oder Telekonferenzsystem,
- einem Telefonanschluss,
- der Möglichkeit, Bilder zu streamen,
- Material zum Drucken, Kopieren und Scannen.

Diese Einrichtung und Ausstattung der Infrastruktur kann vom Zivilschutz eingerichtet werden, z. B. für eine längerfristige operative Koordination, für eine provinzielle/föderale Phase oder wenn andere feste oder mobile Infrastrukturen nicht ausreichen oder nicht genutzt werden können.

3.2.5 Organisation des Einsatzgebietes

3.2.5.1 "Reflexperimeter"

Der Reflexperimeter umgibt das Gebiet, das dem Ursprung der Notsituation am nächsten liegt und in dem eine große Gefahr für die Einsatzdienste besteht oder zu erwarten ist (Reflexzone). Wenn das Risiko im Voraus lokalisiert werden kann, kann ein Reflexperimeter im BNEP festgelegt werden.

Die zuerst am Einsatzort eintreffende Einsatzkraft nutzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel, um den Reflexperimeter festzulegen. Sobald die Disziplin 3 vor Ort eintrifft, übernimmt sie die Einrichtung, physische Absperrung, Kennzeichnung und Überwachung dieses Perimeters.

3.2.5.2 Einsatzzone

Die Einsatzzone wird vom Dir-PC-Ops je nach Notsituation festgelegt. Diese Zone kann in Teilzonen unterteilt werden, abgegrenzt durch Perimeter, die eine von außen sichtbare Kennzeichnung aufweisen, die ihre Funktion unzweideutig anzeigt.

Der Dir-PC-Ops entscheidet nach Rücksprache mit den operativen Leitern der betroffenen Disziplinen über die genaue Abgrenzung verschiedener Zonen, die Perimeter, den Ausgangstreffpunkt (ATP), die Strecken für die Zu- und Wegfahrt (Way-In/Way-Out), die Zugangsstellen (P-In/P-Out) und den Standort des medizinischen Vorpostens (MV). Bei der Abgrenzung der Zonen und der Einrichtung der Strukturen werden das potenzielle Entwicklungsrisiko, die Windrichtung, die Verbindungswege, mögliche Zufahrtswege usw. berücksichtigt.

Der Zugang zur Zone und zu den Teilzonen erfolgt über ständig überwachte Zugangsstellen, die von der Disziplin 3 gemäß den Anweisungen des Dir-PC-Ops und, in Ermangelung, aus eigener Initiative eingerichtet und besetzt werden.

Die Überwachung der Perimeter umfasst insbesondere auch den Schutz und die Bewachung der PC-Ops, des MV und der Leichenhalle sowie des möglichen Aufnahmezentrums für unverletzte Betroffene. Die zuständige Behörde kann privates Sicherheitspersonal einsetzen, um Unbefugte am Betreten des Perimeters zu hindern und die Sicherheit in dem vom Perimeter begrenzten Gebiet zu überwachen³⁹. Die Modalitäten müssen in den Polizeieinsatzplan (PEP) aufgenommen werden.

Der Dir-PC-Ops achtet darauf, dass den Disziplinen die erlaubten Zufahrtswege, der Inhalt seiner Anweisungen und die Anwendungsmodalitäten übermittelt werden; er informiert den Koordinierungsausschuss darüber.

3.2.5.2.1 ROTE ZONE

Die rote Zone wird durch einen Sperrperimeter begrenzt, der den Reflexperimeter ersetzt. Der Dir-PC-Ops bestätigt den Reflexperimeter oder passt ihn entsprechend der Notsituation an (Typologie der Situation, Topographie des Gebiets, Art der möglichen Gefahren, Menge der Substanzen, Bevölkerungsdichte, Witterungsbedingungen usw.).

Bei der Abgrenzung dieser Zone sind zwei Faktoren zu berücksichtigen:

- Sie ist so abzugrenzen, dass Mitglieder der Disziplin 3, die den Perimeter bewachen, ihren Auftrag in aller Sicherheit ausführen können, ohne dass sie notwendigerweise eine Schutzausrüstung tragen müssen.

- Sie muss sofort angepasst werden können, wenn die Entwicklung der Situation dies erfordert.
- Diese Zone ist mit Zustimmung des Dir-PC-Ops⁴⁰ und gemäß seinen Anweisungen zugänglich für:
- die Mitglieder der Einsatzdienste,
 - bestimmte Experten und Techniker.

Andere Personen, die sich in der roten Zone befinden, müssen diese sofort verlassen oder daraus evakuiert werden.

Unter besonderen Umständen (Terrorismus, Geiselnahme, ...) kann der Zugang zur roten Zone auf Mitglieder von Einsatzdiensten beschränkt werden, die für eine solche Situation ausgerüstet und ausgebildet sind (DSU, SEDEE, Casualty Extraction Team (CET), Tactical Liaison Unit (TAMELU), ...).

3.2.5.2.2 ORANGE ZONE

Die orange Zone wird durch einen Isolierperimeter begrenzt; diese Zone umschließt die gesamte rote Zone. Sie umfasst den Raum, der für die monodisziplinäre und multidisziplinäre Organisation und die logistische Unterstützung der Einsatzdienste benötigt wird.

Sobald die orange Zone endgültig eingerichtet ist, kann die Positionierung der PC-Ops und möglicher monodisziplinärer Einsatzleitstellen in dieser Zone festgelegt werden. Darüber hinaus kann in der orangen Zone der MV und die gesamte Strecke zur Bergung und Evakuierung von Opfern (die kleine Transportkette), organisiert werden.

Die verschiedenen Strukturen (ATP, PC-Ops, MV, monodisziplinäre Einsatzleitstelle, ...) müssen klar erkennbar, leicht zugänglich und bei eingeschränkter Sicht angemessen beleuchtet sein. Die Sicherheit wird dort eventuell von der Disziplin 3 gewährleistet.

Der MV muss leicht zugänglich sein. Im Idealfall sollte er geräumig, geschützt, beheizt und beleuchtet sein sowie über mindestens zwei Zugänge verfügen (nach dem Grundsatz des Einbahnverkehrs mit getrenntem Ein- und Ausgang); auf der Grundlage der Kategorisierung der Betroffenen sollte er in Bereiche unterteilt werden können.

Wenn nötig, kann der Perimeter aus Barrieren und/oder Anlagen bestehen, die den Einsatzort vor der Öffentlichkeit verbergen.

Folgende beteiligte und identifizierbare Personen haben Zugang zur orange Zone:

- Personen, die Zugang zur roten Zone haben,
- Mitglieder der Dienste, die den Disziplinen angehören,
- die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden,
- bestimmte Experten und Techniker.

Die orange Zone kann nach Zustimmung des Dir-PC-Ops und unter Beachtung seiner Anweisungen auch für Personen, die dort leben oder arbeiten, oder für die Presse zugänglich sein. Diese Erlaubnis wird von Fall zu Fall nach Absprache innerhalb der PC-Ops erteilt, damit die Disziplinen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufträge beurteilen können, ob eine solche Erlaubnis berechtigt ist. In Bezug auf die Presse ist darüber hinaus eine Beratung mit der zuständigen Behörde erforderlich. Der Zugang dieser Personen und der Presse darf in keinem Fall den reibungslosen Ablauf des Einsatzes vor Ort stören oder die Privatsphäre der Betroffenen verletzen.

Wenn die zuständige Behörde in Absprache mit dem Dir-PC-Ops den Zugang der Presse zur orangen Zone erlaubt hat, wird jeder befugte Journalist vom Dir-Info oder seinem Stellvertreter vor Ort empfangen. Der Dir-Info überwacht die Organisation dieses Zugangs und/oder die Aufnahme von Bildern sowie die Organisation einer Pressekonferenz, gemäß den Anweisungen des Dir-PC-Ops.

Die Disziplin 3 ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anweisungen des Dir-PC-Ops befolgt werden, sodass nur befugte Personen Zugang zu diesen speziellen Orten erhalten und allen anderen der Zutritt verwehrt wird.

3.2.5.2.3 GELBE ZONE

Die gelbe Zone wird durch den Ausweichperimeter begrenzt. Die gelbe Zone umschließt die orange Zone und umfasst den Raum, der zur Gewährleistung des Zugangs der Einsatzdienste und des reibungslosen Ablaufs der Krisenbewältigung erforderlich ist.

In der gelben Zone kann der ATP gemäß den multidisziplinären Vereinbarungen innerhalb der PC-Ops organisiert werden. Entsprechend der Organisation des Einsatzortes durch die PC-Ops werden wartende Fahrzeuge der Einsatzdienste vorübergehend am ATP geparkt, und zwar an einem Ort, an dem sie die Arbeit der Einsatzdienste nicht behindern.

Die Disziplin 2 ist mit der Verwaltung der medizinischen Mittel im weitesten Sinne beauftragt. Neben der Auswahl des für ein bestimmtes Opfer mit spezifischen Bedürfnissen aufgrund seiner Pathologie am besten geeigneten Krankenwagens ist die Disziplin 2 ebenfalls dafür zuständig, dass:

- der Parkplatz und seine Abgrenzung in Absprache mit Disziplin 3 organisiert werden,
- die Fahrer an Bord bleiben und die Funkmitteilungen verfolgen.

Es muss jedoch eine Koordination mit der Disziplin 3 erfolgen, damit die Maßnahmen, die von der Disziplin 2 hinsichtlich der vor Ort stehenden Krankenwagen getroffen worden sind, im Einklang mit allen von der Disziplin 3 getroffenen Verkehrsmaßnahmen stehen, wie beispielsweise die Berücksichtigung der Strecken und der Zugangs- und Ausgangsstellen.

Folgende Personen haben Zugang zur gelben Zone:

- Personen, die Zugang zur orangen Zone haben,
- die örtliche Bevölkerung,
- die Presse (unter den gleichen Bedingungen wie für die orange Zone).

Personen, die in dieser Zone weder wohnen noch arbeiten, wird vom Betreten der Zone abgeraten.

3.2.5.3 Gerichtszone

Auf Antrag der Gerichtsbehörde kann der Dir-PC-Ops in Absprache mit dem Dir-Pol auch eine Gerichtszone abgrenzen.

Die Gerichtszone umfasst den Raum, der zur Ausführung kriminaltechnischer und -wissenschaftlicher Aufgaben abgesichert werden muss und in dem Spuren und Indizien vorhanden sein können. Diese Zone wird durch einen Gerichtsperimeter abgegrenzt, der wenn nötig mit Polizei-Absperrband gekennzeichnet wird. Befugte Personen können diesen Perimeter nur an der von der Disziplin 3 bewachten einzigen Zugangsstelle überschreiten.

Ziel dieser Regelung ist eine drastische Begrenzung jeglicher Verunreinigung des Orts einer Notsituation durch exogene Spuren, die zu einer Vernichtung von Spuren und anderen Beweisen führen würde. Orte, an denen Spuren und Indizien vorhanden sein können, die für die gerichtliche Untersuchung nützlich sind, müssen weitestgehend unzugänglich gemacht werden.

Beim Zusammenspiel zwischen Spurensuche und Rettungseinsätzen gilt der Grundsatz, dass die Rettungseinsätze Vorrang vor den Untersuchungen und Aufträgen der Gerichtspolizei haben. Gleichzeitig berücksichtigen die Disziplinen bei der Erfüllung ihrer Aufträge auch die Bedürfnisse der gerichtlichen Untersuchung. Die Einsatzkräfte stellen im Rahmen des Möglichen sicher, dass sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Spuren und Indizien zu schützen, und den Ort, an dem sie sich befinden, so wenig wie möglich verunreinigen.

Der Dir-PC-Ops bestimmt in Absprache mit dem Dir-Pol, ob die Sicherheit vor Ort wiederhergestellt wurde und ob der Beginn der gerichtlichen Aufträge den reibungslosen Ablauf der Rettungseinsätze nicht beeinträchtigt. Ab diesem Zeitpunkt kann die Genehmigung für den Zugang zu dieser Zone nur vom Verantwortlichen der Kriminaltechnik und -wissenschaft auf der Grundlage einer Absprache mit dem für den Ortstermin Verantwortlichen und dem mit der Sache befassten Magistrat erteilt werden.

Die Einsatzkräfte stellen sicher, dass die Teile der Einsatzzone, die vom Dir-PC-Ops als Gerichtszone bestimmt werden, für die Einrichtung der Gerichtszone(n) sofort zugänglich gemacht werden. Jede Gerichtszone kann nach einem Raster unterteilt werden, was das Auffinden von Opfern, Schäden, Spuren und anderen Beweisen erleichtert.

Diese Orte dürfen erst wiederhergestellt werden, wenn das kriminaltechnische und -wissenschaftliche Labor die brauchbaren Spuren zwecks Analyse und Prüfung sichern konnte und das DVI die sterblichen Überreste zur Identifizierung der Opfer bergen konnte. Die Orte dürfen erst nach ausdrücklicher Erlaubnis des Magistrats (Prokurator oder Untersuchungsrichter) freigegeben werden.

3.2.5.4 Organisation der Evakuierung oder der Aufforderung zum Aufenthalt an einem sicheren Ort

Die Evakuierung⁴¹ ist eine außergewöhnliche Maßnahme, die eine strategische Entscheidung der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung erfordert. Anwohner und andere anwesende Personen, die unmittelbar und direkt der Gefahr oder den Auswirkungen der Notsituation ausgesetzt sind, werden bei einer Evakuierung aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich entfernt.

Eine Evakuierung wird jedoch nur dann beschlossen, wenn sie technisch möglich und weder für die Evakuierten noch für die Einsatzdienste gefährlich ist. Die Risiken einer Evakuierung müssen daher gegen die Restrisiken abgewogen werden, die entstehen, wenn die anwesenden Personen vor Ort bleiben und Schutz suchen (an sichereren Orten, z. B. in Gebäuden, die nicht direkt von der Notsituation betroffen oder bedroht sind).

Außer bei drohender Gefahr und dringender Notwendigkeit kann zum Aufenthalt an sicheren Orten aufgefordert werden, damit die spätere Evakuierung unter bestmöglichen Bedingungen vorbereitet werden kann.

Wenn die zuständige Behörde beschließt, eine Evakuierung durchzuführen, wird diese innerhalb der PC-Ops koordiniert. Die Disziplin 3 wird die Evakuierung durchführen, außer wenn die Mitglieder dieser Disziplin einer Gesundheitsgefahr ausgesetzt sind (aufgrund der Art der Notsituation).

Wenn es aus Sicherheitsgründen wegen der Art der Notsituation erforderlich ist, individuelle Schutzausrüstung zu tragen, führt die Disziplin 1 diesen Auftrag aus. Die Disziplin 1 muss dann für den angemessenen individuellen Schutz ihrer Personalmitglieder und der Evakuierten sorgen. In diesem Fall kümmert sich die Disziplin 1 vor der Evakuierung auch um die Aufforderung, Schutz an sicheren Orten zu suchen, und zwar nach Beratung in der PC-Ops zur Festlegung der diesbezüglichen Vorgehensweise.

Unter anderem auf der Grundlage der Informationen, die der Dir-PC-Ops vom Dir-FW (Dir-Si) und gegebenenfalls vom Berater für die Bewertung der Risiken eines Personaleinsatzes erhalten hat, und unter Berücksichtigung der vorhandenen Risiken legt der Dir-PC-Ops die erforderliche Mindestausrüstung fest.

In toxischer oder verseuchter Umgebung ist die Disziplin 1 damit beauftragt, alle Opfer aus der roten Zone zu bergen und sie außerhalb der Gefahrenzone zu sammeln. Mitglieder anderer Disziplinen können ebenfalls aufgefordert werden, an diesen Einsätzen teilzunehmen, vorausgesetzt, sie sind angemessen ausgerüstet, sind in der Verwendung der betreffenden Schutzausrüstung geschult, verfügen über die notwendigen Informationen über die Verfahren zur Verwendung und haben die Zustimmung des Dir-PC-Ops.

Wenn die Notsituation ein schnelles Handeln erfordert, kann eine Notevakuierung jedoch auch ohne vorherige strategische Entscheidung der zuständigen Behörde durchgeführt werden. In diesem Fall können die vor Ort anwesenden Einsatzkräfte diese Notevakuierung beschließen.

3.2.5.5 Erkennbarkeit im Einsatzgebiet

Die Verwendung von Warnwesten erhöht die Erkennbarkeit der operativen Leiter vor Ort. Damit vor Ort die Sichtbarkeit der operativen Leiter, der Koordinationsstrukturen und der Perimeter vor Ort in harmonischer Weise gewährleistet ist, sind die nachstehenden Merkmale zu beachten.

3.2.5.5.1 EINSATZKRÄFTE (SIEHE ANLAGEN)

Operative Leiter sind an der Farbe ihrer Warnweste zu erkennen. Die Warnwesten haben alle eine helle Grundfarbe (neongelb), zu der für jede Disziplin Streifen in den folgenden Farben hinzugefügt werden:

- Disziplin 1: rot und weiß,
- Disziplin 2: grün und weiß,
- Disziplin 3: blau und weiß,
- Disziplin 4: blau und orange,
- Disziplin 5: schwarz und weiß,
- Dir-PC-Ops: amarant und weiß.

Die Warnwesten der Einsatzdienste weisen ein Schachbrettmuster auf. Die Warnwesten der anderen Akteure sind durch einen durchgehenden Streifen in der Farbe der entsprechenden Disziplin gekennzeichnet.

Die Füllung der Karos oder des durchlaufenden Streifens ist reflektierend.

Außerdem enthält die Vorderseite ein reflektierendes Textfeld, das die Funktion, wie sie in den Anlagen zu vorliegendem Rundschreiben angegeben ist, wiedergibt.

Die Warnwesten der anderen Akteure sind ausschließlich zur Unterstützung des Dir-PC-Ops und der Disziplinen 2, 4 und 5 vorgesehen. Die Disziplinen 1 und 3 sind nämlich den in den Artikeln 9 und 11 des K.E. vom 22. Mai 2019 erschöpfend aufgelisteten Diensten vorbehalten.

Jede Disziplin legt fest, wie viele Warnwesten für diese Disziplin beschafft werden müssen, damit ihr operativer Leiter und gegebenenfalls sein Stellvertreter mit diesem Erkennungszeichen ausgestattet werden können. Es können also Verfahren festgelegt werden, nach denen die Warnwesten zur Verfügung gestellt werden, gegebenenfalls durch Aufbau von Synergien mit benachbarten Einheiten. Die Disziplinen müssen auch überlegen, wie die Warnweste des Dir-PC-Ops zu beschaffen und/oder zur Verfügung zu stellen ist, falls dieser ausdrücklich von der zuständigen Behörde bestimmt wird, aber nicht zu Disziplin 1 gehört. Der Sicherheitsstab ist über die Situation in jeder Disziplin informiert und kann bei der Umsetzung von Bereitstellungsverfahren und Synergien eingreifen.

3.2.5.5.2 KOORDINATIONSSTRUKTUREN (SIEHE ANLAGEN)

Die PC-Ops ist erkennbar an:

- einer Flagge (schwarze Beschriftung auf gelbem Grund),
- einer grünen mobilen Rundumkennleuchte,
- einem Striping im Schachbrettmuster (amarant und weiß).

Eventuelle monodisziplinäre Einsatzleitstellen sind an einer Flagge oder an anderen Elementen mit schwarzer Beschriftung auf gelbem Grund zu erkennen.

Der MV und die anderen Strukturen (ATP, Way-In, Way-Out ...) sind ebenfalls an einer schwarzen Beschriftung auf gelbem Grund zu erkennen.

3.2.5.5.3 ABGRENZUNG DER PERIMETER ZUR BEGRENZUNG DER ROTEN, ORANGEN UND GELBEN ZONE (SIEHE ANLAGE)

Gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 grenzt die Disziplin 3 den Perimeter der Einsatzzone ab, und zwar vorzugsweise mit folgendem Absperrband, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften über den Sprachgebrauch (siehe auch Anlage Erkennbarkeit am Einsatzort):

- für die rote Zone: rotes Absperrband mit dem Logo der Polizei und der Aufschrift "GEFAHR",
- für die orange Zone: oranges Absperrband mit dem Logo der Polizei und der Aufschrift "STOPP",
- für die gelbe Zone: gelbes Absperrband mit dem Logo der Polizei und der Aufschrift "KONTROLLE".

Je nach Situation, Bedarf und verfügbarem Material können Gitter, Leitkegel, Verkehrsschilder oder andere wirksame Mittel zur Kennzeichnung der Perimeter eingesetzt werden.

3.2.5.5.4 UNTERSTÜTZUNG (NICHT) BEVORRECHTIGTER FAHRZEUGE

Die Disziplin 3 hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Zugangs- und Räumungswege frei bleiben. Eine deutliche Beschilderung der Strecken und der Zugangsstellen ist eine erste Maßnahme zur Vereinfachung des Verkehrs bevorrechtigter Fahrzeuge.

Wenn die Disziplin 3 dies nach einer Bewertung für notwendig erachtet und ausreichende Mittel vorhanden sind, können (nicht) bevorrechtigte Fahrzeuge geführt und sogar eskortiert werden.

3.2.6 Aufhebung der operativen Koordination

Wenn die Notsituation die Koordination verschiedener zuständiger Akteure vor Ort nicht mehr erfordert, berät sich der Dir-PC-Ops mit der zuständigen Behörde, um die operative Koordination zu beenden.

Wenn der Dir-PC-Ops die operative Koordination aufhebt, informiert er die betroffenen Behörden, Dienste, Personen und die Notrufzentrale 112.

3.3 Strategische Koordination

Die strategische Koordination ist der multidisziplinäre Auftrag, durch die Entwicklung der aktuellen und künftigen Strategie für Notsituationen, die Unterstützung der Einsätze und die erforderlichen Beschlüsse für die Rückkehr zum Normalzustand die Folgen einer Notsituation einzuschränken.

Manche Notsituationen erfordern nur eine operative Koordination. Die Art, das Ausmaß und/oder die möglichen Folgen einer Notsituation können es rechtfertigen, die operative Koordination durch eine strategische Koordination zu ergänzen. Bestimmte Notsituationen erfordern aufgrund ihrer Art oder ihres Ausmaßes eine strategische Koordination ohne operative Koordination (wie z. B. Cyberangriffe, Stromausfälle, Pandemien usw.). Bei einer drohenden Notsituation kann die strategische Koordination dazu beitragen, dass diese Notsituation verhindert wird oder ihre Folgen begrenzt werden.

Wird eine operative Koordination eingerichtet, ist der Dir-PC-Ops mit der strategischen Koordination beauftragt, bis die zuständige Behörde ihn von der Übernahme auf ihrer Ebene bei der Auslösung der Phase in Kenntnis setzt. Bei Auslösung einer Phase übernimmt die zuständige Behörde die strategische Koordination der Notsituation (siehe 3.3.1.1 Auslösung der Phase).

Die strategische Koordination wird von der Behörde gewährleistet, die je nach ausgelöster Bewältigungsphase (der Bürgermeister in der kommunalen Phase, der Gouverneur in der provincialen Phase und der für Inneres zuständige Minister in der föderalen Phase) zuständig ist; zu diesem Zweck steht ihr ein Koordinierungsausschuss bei. Bei der strategischen Koordination ergreift die zuständige Behörde Maßnahmen mit dem Ziel, so schnell wie möglich zu einer normalen Situation zurückzukehren. Mit ihren strategischen Maßnahmen lenkt die zuständige Behörde das multidisziplinäre Vorgehen in einer Notsituation, unterstützt operative Maßnahmen und trifft Entscheidungen, um die Dauer der Auswirkungen zu begrenzen und die Sicherheit von Personen und Gütern zu gewährleisten.

3.3.1 Ebenen und Phasen

In Kapitel V des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 werden die verantwortlichen Behörden benannt, die verpflichtet sind, im Falle einer Notsituation oder einer drohenden Notsituation die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die notwendigen Handlungen vorzunehmen, um diese Notsituation zu bewältigen.

Die für die Bewältigung einer Notsituation zuständigen Verwaltungsbehörden sind der Bürgermeister in seiner Gemeinde, der Gouverneur in seiner Provinz oder, auf dem Gebiet der Brüsseler Region, die Behörde der Brüsseler Agglomeration, die gemäß Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständig ist, und auf dem Gebiet des Föderalstaats der für Inneres zuständige Minister.

Aus diesem Grund kann die strategische Koordination der Notsituation auf drei Ebenen in verschiedenen "Phasen" erfolgen: kommunale Phase, provinciale Phase und föderale Phase.

Für die Auslösung einer Phase wird insbesondere einem oder mehreren der folgenden Parameter Rechnung getragen:

- der geographischen Ausdehnung der (möglichen) schädlichen Folgen,
- der einzusetzenden Mittel,
- der realen oder potentiellen Anzahl Betroffener,

- dem Koordinierungsbedarf,
- dem Ausmaß, der Schwere und/oder der sozialen Auswirkung der Ereignisse,
- der Art der Ereignisse und hauptsächlich ihrer technischen Komplexität,
- dem Informationsbedarf der Bevölkerung,
- der Entwicklung der Ereignisse,
- den anwendbaren Vorschriften.

Die Entscheidung, eine Phase auszulösen, ist eine strategische Entscheidung, die dem (diensttuenden) Bürgermeister, dem (diensttuenden) Gouverneur oder dem für Inneres zuständigen Minister obliegt. Diese Entscheidung kann nicht übertragen werden.

3.3.1.1 Auslösung einer Phase

Die Zweckmäßigkeit der Auslösung einer Phase wird in Absprache insbesondere mit den am Ort der Notsituation anwesenden Einsatzkräften und den anderen Bewältigungsebenen beurteilt. In den meisten Fällen wird die Wahl der Koordinationsebene hauptsächlich auf den Empfehlungen der vor Ort anwesenden Disziplinen (in der Regel des Verantwortlichen der Disziplin ¹⁴²⁾ oder, wenn bereits eine operative Koordination stattfindet, des Dir-PC-Ops beruhen, der - nach Absprache mit den operativen Leitern - die Behörde informiert und berät.

Es ist die Aufgabe und Verantwortung der Behörde, den richtigen Zeitpunkt für die Auslösung der Phase zu bestimmen, wobei sie die Dringlichkeit der Situation und die zu treffenden strategischen Entscheidungen berücksichtigt. Der Behörde wird empfohlen, eine Phase nur dann auszulösen, wenn sie tatsächlich in der Lage ist, die strategische Koordination zu übernehmen, indem sie die entsprechenden Entscheidungen trifft. Die Behörde muss im Rahmen der Noteinsatzplanung angemessene Alarmierungsmechanismen einrichten und bereits in den ersten Augenblicken einer Notsituation für eine Überwachung sorgen, damit sie schnell eine Phase auslösen und die strategische Koordination übernehmen kann, wenn die Situation es erfordert.

Die Auslösung der Phase durch die zuständige Behörde bestätigt die Übernahme der strategischen Koordination auf ihrer Ebene. Aus diesem Grund muss die Auslösung allen betroffenen Akteuren mitgeteilt werden, insbesondere über das nationale Sicherheitsportal gemäß den in Punkt 3.3.1.2 aufgeführten Modalitäten.

3.3.1.2 Die verschiedenen Phasen

3.3.1.2.1 KOMMUNALE PHASE

Wenn eine Notsituation eine strategische Koordination auf Gemeindeebene erfordert, löst der Bürgermeister eine kommunale Phase aus und übernimmt die strategische Koordination der Notsituation.

Bei laufender operativer Koordination berät sich der Bürgermeister mit dem Dir-PC-Ops im Hinblick auf die Auslösung einer kommunalen Phase. Wenn eine operative Koordination vor Ort noch nicht eingerichtet ist, kann der Bürgermeister bei Bedarf und auf der Grundlage einer Absprache mit den Einsatzdiensten deren Einrichtung beantragen und einen Dir-PC-Ops bestimmen.

Der Bürgermeister benachrichtigt sofort die Notrufzentrale 112 und, wenn eine operative Koordination stattfindet, den Dir-PC-Ops über die Auslösung einer kommunalen Phase. Er informiert auch unverzüglich den Gouverneur. Der Bürgermeister überprüft außerdem, ob die Mitglieder seines Koordinierungsausschusses und alle anderen betroffenen Behörden und Dienste über die Auslösung der kommunalen Phase informiert sind. Wenn die Benachrichtigung telefonisch erfolgt, muss sie schriftlich bestätigt werden, insbesondere über das multidisziplinäre Logbuch des nationalen Sicherheitsportals.

Während der gesamten kommunalen Phase hält der Bürgermeister den Gouverneur regelmäßig über die Entwicklung der Lage auf dem Laufenden, insbesondere über das nationale Sicherheitsportal. Diese Kontakte ermöglichen es insbesondere, den Bedarf an Mitteln und Koordination zu bewerten und zu prüfen, ob ein Übergang in eine höhere Phase erforderlich ist.

Die Organisation und Funktionsweise des Koordinierungsausschusses und etwaiger Unterstützungsstäbe werden im kommunalen ANEP festgelegt gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 und dem vorliegenden Rundschreiben.

3.3.1.2.2 PROVINZIALE PHASE

Wenn eine Notsituation eine strategische Koordination auf Provinzebene erfordert, löst der Gouverneur eine provinzielle Phase aus und übernimmt die strategische Koordination der Notsituation.

Die provinzielle Phase kann insbesondere ausgelöst werden:

- aufgrund des Ausmaßes der Notsituation, entsprechend der Art und den Auswirkungen des Ereignisses sowie der Entwicklung des Risikos,
- wenn die direkten Folgen einer Notsituation mehr als eine Gemeinde betreffen,
- wenn die Mittel des Bürgermeisters offensichtlich unzureichend sind,
- aufgrund der Spezifität der zu treffenden Maßnahmen,
- wenn dies in einem BNEP bestimmt ist,
- aufgrund der umfangreichen Berichterstattung in den Medien,
- bei Ausfall des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters.

Bei der Auslösung einer provinziellen Phase berät sich der Gouverneur mit dem Dir-PC-Ops, wenn eine operative Koordination stattfindet, und mit dem beziehungsweise den betroffenen Bürgermeistern. Wenn eine operative Koordination vor Ort noch nicht eingerichtet ist, kann der Gouverneur bei Bedarf und auf der Grundlage einer Absprache mit den Einsatzdiensten deren Einrichtung beantragen und einen Dir-PC-Ops bestimmen.

Der Gouverneur benachrichtigt sofort die Notrufzentrale 112 und, wenn eine operative Koordination stattfindet, den Dir-PC-Ops über die Auslösung einer provinziellen Phase. Er informiert über das Nationale Krisenzentrum auch sofort den für Inneres zuständigen Minister. Der Gouverneur überprüft außerdem, ob die Mitglieder seines Koordinierungsausschusses und alle anderen betroffenen Behörden und Dienste über die Auslösung der provinziellen Phase informiert sind. Wenn die Benachrichtigung telefonisch erfolgt, muss sie schriftlich bestätigt werden, insbesondere über das multidisziplinäre Logbuch des nationalen Sicherheitsportals.

Während der gesamten provinziellen Phase hält der Gouverneur den für Inneres zuständigen Minister über das Nationale Krisenzentrum regelmäßig über die Entwicklung der Lage auf dem Laufenden, insbesondere über das nationale Sicherheitsportal. Diese Kontakte ermöglichen es insbesondere, den Bedarf an Mitteln und Koordination zu bewerten und zu prüfen, ob ein Übergang in eine höhere Phase erforderlich ist. Die vorstehenden Absätze schließen direkte Kontakte zwischen dem Gouverneur und dem für Inneres zuständigen Minister keineswegs aus.

Die Organisation und Funktionsweise des Koordinierungsausschusses und etwaiger Unterstützungsstäbe werden im provincialen ANEP festgelegt gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 und dem vorliegenden Rundschreiben.

Die Auslösung der provincialen Phase führt zur Aufhebung der kommunalen Phase(n). Der Bürgermeister behält jedoch eine aktive Rolle bei der Bewältigung der Notsituation. In einer provincialen Phase unterstützen die betroffenen Bürgermeister auf dem Gebiet ihrer Gemeinde die strategische Koordination des Gouverneurs, indem sie seine Beschlüsse umsetzen und in Absprache mit dem Gouverneur notwendige zusätzliche Beschlüsse fassen. Solange der Gouverneur keine Beschlüsse gefasst hat, ergreifen die Bürgermeister auch die erforderlichen provisorischen Maßnahmen, um die Folgen der Notsituation zu begrenzen, und setzen den Gouverneur unmittelbar davon in Kenntnis. Je nach Bedarf und verfügbarem Personal kann der Bürgermeister zu diesem Zweck aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des Gouverneurs eine Zusammenkunft der Mitglieder seines Koordinierungsausschusses in einem kommunalen Krisenstab organisieren, der für die Umsetzung der strategischen Entscheidungen der höheren Ebene auf dem Gebiet der Gemeinde zuständig ist.

3.3.1.2.3 FÖDERALE PHASE

Der Königliche Erlass vom 26. April 2024⁴³ und die nationalen Noteinsatzpläne legen die Notsituationen fest, in denen die föderale Phase der Krisenbewältigung ausgelöst werden kann. Die Bedingungen für die Auslösung der föderalen Phase und die Organisation dieser Phase auf nationaler Ebene fallen nicht in den Anwendungsbereich des vorliegenden Rundschreibens.

Bei Auslösung einer föderalen Phase berät sich der für Inneres zuständige Minister mit dem beziehungsweise den betroffenen Gouverneuren. Der Minister informiert die Notrufzentralen 112 und die Gouverneure über die Auslösung der föderalen Phase. Die Gouverneure informieren die Bürgermeister und, wenn eine operative Koordination eingerichtet wurde, den Dir-PC-Ops.

Die Auslösung der föderalen Phase führt zur Aufhebung der provincialen beziehungsweise kommunalen Phasen. Während einer föderalen Phase behalten der Gouverneur und der Bürgermeister jedoch eine aktive Rolle in der Krisenbewältigung. Im Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 ist nämlich vorgesehen, dass während einer föderalen Phase der beziehungsweise die betroffenen Gouverneure sowie der beziehungsweise die betroffenen Bürgermeister die strategische Koordination der föderalen Ebene auf ihrem Gebiet unterstützen. In diesem Rahmen setzen sie die auf föderaler Ebene getroffenen Entscheidungen um und treffen in enger Abstimmung mit dem föderalen Koordinierungsausschuss gegebenenfalls ergänzende Entscheidungen.

Bis die Entscheidungen der föderalen Ebene vorliegen, können die Gouverneure und Bürgermeister auch die notwendigen vorläufigen Maßnahmen ergreifen, um die Folgen der Notsituation zu begrenzen. Sie informieren über den föderalen Koordinierungsausschuss auch sofort den für Inneres zuständigen Minister.

Je nach Bedarf und verfügbarem Personal kann der Gouverneur aus eigener Initiative oder auf Ersuchen der föderalen Ebene eine Zusammenkunft der Mitglieder seines Koordinierungsausschusses, gegebenenfalls zusammen mit den betroffenen Bürgermeistern, im Krisenstab der Provinz einberufen, der für die Umsetzung der von der föderalen Ebene getroffenen strategischen Entscheidungen auf dem Gebiet der Provinz zuständig ist.

In einer föderalen Phase führen die Gouverneure die föderalen Beschlüsse aus, indem sie die Disziplinen und Bürgermeister, die an der Umsetzung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Provinz beteiligt sind, koordinieren. Der Gouverneur fungiert als Vermittler zwischen dem föderalen Koordinierungsausschuss einerseits und eventuellen kommunalen Krisenstäben sowie der PC-Ops andererseits, falls eine operative Koordination eingerichtet wird.

In diesem Rahmen haben Gouverneure, die dabei eventuell von ihrem provincialen Krisenstab unterstützt werden, unter anderem folgende Aufträge:

- * Übermittlung von Informationen an den Föderalen Koordinierungsausschuss in Bezug auf die (Entwicklung der) Situation in ihrer Provinz und vor Ort,

- * Abgabe von Stellungnahmen an den Föderalen Koordinierungsausschuss in Bezug auf die Durchführbarkeit der geplanten Beschlüsse und Übermittlung von Informationen über den Fortschritt der Umsetzung der gefassten Beschlüsse vor Ort,

- * Einsatz der PC-Ops und Interaktion mit dieser Leitstelle in Bezug auf die ergriffenen Schutzmaßnahmen und ihre Durchführung vor Ort und in Bezug auf den Schutz der Einsatzkräfte,

- * Übermittlung von Informationen an die Bevölkerung in Bezug auf die Situation auf lokaler Ebene im Rahmen der Arbeiten der Disziplin 5,

- * Benachrichtigung des föderalen Koordinierungsausschusses über den Bedarf an zusätzlichen föderalen Mitteln und an Unterstützung, insbesondere in Bezug auf die Einsatzmittel zur Durchführung der Maßnahmen vor Ort und die Weiterverfolgung der Maßnahmen für spezifische sozioökonomische Sektoren, die in die Verantwortung der föderalen Ministerien fallen,

- * Interaktion mit föderierten Teilgebieten beziehungsweise dem betroffenen regionalen Krisenzentrum in Bezug auf die Unterstützung bei der Weiterverfolgung der Maßnahmen für spezifische sozioökonomische Sektoren, die in die Zuständigkeit der Behörden eines föderierten Teilgebiets fallen,

- * gegebenenfalls Zusammenarbeit mit den entsprechenden lokalen Krisenstrukturen angrenzender Länder in Bezug auf die Alarmierung und den Austausch von Informationen im Hinblick auf eine kohärente Durchführung der Maßnahmen vor Ort im Grenzgebiet.

Der Gouverneur und der beziehungsweise die Bürgermeister können die Beschlüsse der föderalen Ebene durch zusätzliche Beschlüsse ergänzen, wenn es sich um rein lokale Situationen handelt. Diese ergänzenden Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu den auf föderaler Ebene gefassten Beschlüssen beziehungsweise dem dort festgelegten strategischen Rahmen stehen. Außerdem dürfen Gouverneure keine Maßnahmen in Angelegenheiten ergreifen, für die die föderale Ebene mitgeteilt hat, dass sie darüber noch befinden muss. Sofern die föderale Ebene nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt, dürfen Gouverneure und Bürgermeister nichts beschließen, was den Einsatz anderer Mittel und Dienste betrifft als derjenigen, über die sie auf lokaler Ebene verfügen.

3.3.1.3 Reihenfolge der Phasen

Art und Schwere der Notsituation bestimmen die Bewältigungsebene.

Die Entscheidung, ob eine Phase ausgelöst wird oder nicht, liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters, des Gouverneurs beziehungsweise des Ministers. Diese Entscheidung kann aus eigener Initiative oder aufgrund einer Anfrage der Einsatzdienste, des Dir-PC-Ops oder einer niedrigeren oder höheren Bewältigungsebene getroffen werden. Der Bürgermeister und der Gouverneur können eine Phase nur dann auslösen, wenn für dieselbe Notsituation nicht bereits eine Phase von einer höheren Ebene ausgelöst wurde.

Es ist also nicht erforderlich, zuerst die kommunale Phase auszulösen, um zur provinziellen Phase übergehen zu können. Je nach Fall können die Einsatzdienste, der Dir-PC-Ops oder der Bürgermeister dem Gouverneur vorschlagen, sofort die provinzielle Phase auszulösen. Ebenso kann der Gouverneur dem für Inneres zuständigen Minister die Auslösung der föderalen Phase vorschlagen.

Umgekehrt kann der für Inneres zuständige Minister den Gouverneur auffordern beziehungsweise ihm empfehlen, die provinzielle Phase auszulösen. Der Gouverneur kann diese Aufforderung oder Empfehlung an den Bürgermeister richten.

Wenn der Gouverneur eine provinzielle Phase auslöst, berät er sich mit dem beziehungsweise den betroffenen Bürgermeistern. Wenn der beziehungsweise die betroffenen Bürgermeister eine kommunale Phase ausgelöst hatten, zielt diese Beratung insbesondere darauf ab, den Übergang von der kommunalen Phase zur provinziellen Phase zu organisieren. Bevor der Gouverneur die provinzielle Phase aufhebt, berät er sich mit dem Dir-PC-Ops und dem beziehungsweise den betroffenen Bürgermeistern, um die Weiterführung und Kohärenz der ergriffenen Maßnahmen zu gewährleisten, bei Bedarf im Rahmen einer kommunalen Phase. Wenn sich im Rahmen dieser Beratung herausstellt, dass nach einer provinziellen Phase eine kommunale Phase erforderlich ist, muss der Bürgermeister diese formell auslösen.

Ebenso berät sich der für Inneres zuständige Minister mit dem beziehungsweise den betroffenen Gouverneuren, wenn er eine föderale Phase auslöst. Wenn der beziehungsweise die betroffenen Gouverneure eine provinzielle Phase ausgelöst hatten, zielt diese Beratung insbesondere darauf ab, den Übergang von der provinziellen Phase zur föderalen Phase zu organisieren. Bevor der für Inneres zuständige Minister die föderale Phase aufhebt, berät er sich mit dem beziehungsweise den betroffenen Gouverneuren, um die Weiterführung und Kohärenz der ergriffenen Maßnahmen zu gewährleisten, bei Bedarf im Rahmen kommunaler oder provinzieller Phasen. Wenn sich im Rahmen dieser Beratung herausstellt, dass nach einer föderalen Phase eine provinzielle oder kommunale Phase erforderlich ist, muss der betroffene Gouverneur beziehungsweise Bürgermeister diese formell auslösen.

3.3.1.4 Aufhebung einer Phase

Eine Phase wird aufgehoben:

- infolge eines Beschlusses der Behörde, die die Phase ausgelöst hat, wenn diese feststellt, dass eine strategische Koordination der Notsituation auf ihrer Ebene nicht mehr erforderlich ist, oder
- automatisch, wenn eine Phase auf einer höheren Ebene ausgelöst wird.

Der Beschluss zur Aufhebung einer Phase wird auf der Grundlage einer qualitativen Analyse der Situation getroffen, die die erwartete Entwicklung und den erreichten Stand der Vorbereitungen hinsichtlich der notwendigen Überwachung der Maßnahmen und der Einrichtung der erforderlichen Zusammenarbeit berücksichtigt (siehe 4. Organisation des Übergangs und Zeitraum der Wiederherstellung). Es könnte in Betracht gezogen werden, die Zusammenkunft des Koordinierungsausschusses vorübergehend auszusetzen, ohne die Phase aufzuheben und die strategische Koordination zu beenden. Eine plötzliche Aufhebung der Phase kann das Ziel, auf das jede strategische Koordination abzielen sollte, nämlich die Rückkehr zur Normalität, untergraben.

Die Aufhebung einer Phase erfordert mindestens eine Beratung mit den betroffenen Diensten im Rahmen der operativen und strategischen Koordination und gegebenenfalls mit der beziehungsweise den anderen betroffenen zuständigen Behörden. Der Gouverneur hebt die provinzielle Phase also in Absprache mit dem beziehungsweise den Bürgermeistern der Gemeinden, die von der Notsituation betroffen sind, auf. Aus dieser Beratung kann sich die Notwendigkeit ergeben, im Anschluss an die provinzielle Phase eine kommunale Phase auszulösen (siehe 3.3.1.3 Reihenfolge der Phasen).

Die Aufhebung der kommunalen oder provinziellen Phase muss auch mit dem Dir-PC-Ops abgesprochen werden, wenn eine operative Koordination eingerichtet wurde, damit alle Aspekte, die eine Rückkehr zur Normalität ermöglichen, berücksichtigt werden.

Wenn die zuständige Behörde die Aufhebung der Phase beschließt, informiert sie umgehend die Notrufzentrale 112, den Dir-PC-Ops und die anderen zuständigen Behörden.

Die kommunale Phase wird automatisch durch die Auslösung einer provinziellen Phase aufgehoben. Ebenso hebt die Auslösung der föderalen Phase automatisch die provinzielle beziehungsweise kommunale Phase auf.

Wenn eine Phase von einer höheren Ebene ausgelöst wird, behalten der Bürgermeister und der Gouverneur eine aktive Rolle und können sie den provinziellen beziehungsweise föderalen Koordinierungsausschuss mit ihrem Krisenstab unterstützen (siehe 3.3.1.2.2 Provinzielle Phase und 3.3.1.2.3 Föderale Phase). Wenn die föderale oder provinzielle Phase aufgehoben wird, kann die Auslösung einer Phase auf niedrigerer Ebene erforderlich sein.

Nach der Aufhebung einer Phase spielen die zuständigen Behörden weiterhin eine Rolle, wenn der Zeitraum der Wiederherstellung beginnt (siehe 4.2 Zeitraum der Wiederherstellung).

3.3.2 Koordinierungsausschuss/Krisenstab

Der Koordinierungsausschuss ist das multidisziplinäre Organ, das die Behörde unterstützt, die die Phase ausgelöst hat, und daher für die strategische Koordination zuständig ist.

Der Krisenstab ist das Organ, das die Behörde unterstützt, die die strategische Koordination im Fall einer auf einer höheren Ebene ausgelösten Phase unterstützt: Der kommunale Krisenstab unterstützt bei Bedarf den Bürgermeister im Rahmen einer provinziellen oder föderalen Phase, und der provinzielle Krisenstab unterstützt bei Bedarf den Gouverneur im Rahmen einer föderalen Phase⁴⁴.

Der Krisenstab wird je nach Bedarf einberufen. Die zuständige Behörde kann dort die Mitglieder ihres Koordinierungsausschusses versammeln. Die Zusammensetzung des Krisenstabs kann jedoch auf die Bedürfnisse und das verfügbare Personal begrenzt oder daran angepasst werden.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf den Koordinierungsausschuss und gelten entsprechend auch für den Krisenstab.

3.3.2.1 Zusammensetzung und Vorsitz

a. Kommunalen Koordinierungsausschuss (KA-Gem)

Gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 führt der Bürgermeister den Vorsitz über den kommunalen Koordinierungsausschuss, der sich aus dem Noteinsatzplanungs-koordinator und dem strategischen Leiter jeder betroffenen Disziplin zusammensetzt (siehe 3.1.3 Strategische Leitung).

Um eine angemessene Vertretung der an der Krisenbewältigung auf Gemeindeebene beteiligten Akteure zu gewährleisten, wird folgende Zusammensetzung empfohlen:

- der Bürgermeister,

- der Noteinsatzplanungskoordinator,
- der Dir-D1, d. h. ein Vertreter der zuständigen Hilfeleistungszone, der vom Zonenkommandanten bestimmt wird, oder der Zonenkommandant selbst (Dir-D1),
- der Dir-D2, d. h. der FHI, unterstützt durch den PSM, oder ein anderer vom FHI bestimmter Vertreter der D2,
- der lokale psychosoziale Koordinator,
- der Dir-D3, der in Anwendung der Artikel 7/1 bis 7/3 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt bestimmt wird,
- der Dir-D4, der gemäß dem Noteinsatzplan der zuständigen Behörde bestimmt wird (wie z. B. der Leiter des technischen Dienstes der Gemeinde oder, wenn betroffen, ein Vertreter des Zivilschutzes),
- der Dir-D5, der gemäß dem Noteinsatzplan der zuständigen Behörde bestimmt wird.

Der strategische Leiter jeder Disziplin kann eventuell von einer Arbeitsgruppe unterstützt werden, die ihre verschiedenen Aufträge vorbereitet und ausführt.

Je nach Notsituation und Bedarf kann der Bürgermeister auch alle Personen einladen, deren Anwesenheit er für die Erfüllung der Aufgaben des Koordinierungsausschusses für nützlich hält (Vertreter des Ministeriums der Landesverteidigung, der Notrufzentrale 112, Staatsanwaltschaft, Experten, Unternehmensvertreter, Vertreter der föderierten Teilgebiete, verschiedene Verwalter, ...).

b. Provinzialer Koordinierungsausschuss (KA-Prov)

Gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 führt der Gouverneur den Vorsitz über den provinziellen Koordinierungsausschuss, der sich aus dem Noteinsatzplanungskoordinator und dem strategischen Leiter jeder betroffenen Disziplin (siehe 3.1.3 Strategische Leitung) sowie dem beziehungsweise den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden oder ihrem beziehungsweise ihren Vertretern zusammensetzt.

Um eine angemessene Vertretung der an der Krisenbewältigung auf Provinzebene beteiligten Akteure zu gewährleisten, wird idealerweise folgende Zusammensetzung empfohlen:

- der Gouverneur,
- der Noteinsatzplanungskoordinator,
- der Dir-D1, d. h. der Kommandant der zuständigen Hilfeleistungszone,
- der Dir-D2, d. h. der FHI, unterstützt durch den PSM oder einen anderen vom FHI bestimmten Vertreter der Disziplin 2,
- der Dir-D3, der in Anwendung der Artikel 7/1 bis 7/3 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt bestimmt wird,
- der Dir-D4, der gemäß dem Noteinsatzplan der zuständigen Behörde bestimmt wird,
- der Befehlshaber der Provinz des Ministeriums der Landesverteidigung,
- der Dir-D5, der gemäß dem Noteinsatzplan der zuständigen Behörde bestimmt wird,
- der beziehungsweise die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden oder ihre Vertreter,
- ein Vertreter der zuständigen Notrufzentrale 112.

Der strategische Leiter jeder Disziplin kann eventuell von einer Arbeitsgruppe unterstützt werden, die seine verschiedenen Aufträge vorbereitet und ausführt.

Je nach Notsituation und Bedarf kann der Gouverneur auch alle Personen einladen, deren Anwesenheit er für die Erfüllung der Aufgaben des Koordinierungsausschusses für nützlich hält (Staatsanwaltschaft, Experten, Unternehmensvertreter, Vertreter der föderierten Teilgebiete, verschiedene Verwalter, ...).

3.3.2.2 Allgemeine Organisation

Um ein reibungsloses Funktionieren des Koordinierungsausschusses zu gewährleisten, wird empfohlen, eine Geschäftsordnung zu erstellen, die unter anderem folgende Aspekte regelt:

- den Vorsitz,
- die Zusammensetzung und eine Sitzordnung,
- die Versammlungsmodalitäten,
- die Nutzung der verschiedenen Mittel (nationales Sicherheitsportal, Whiteboard, ...),
- das Alarmierungsverfahren,
- die Ablösung des Personals der zuständigen Behörde,
- die Verpflegung (Essen und Trinken),
- die Zugangsmodalitäten,
- den Informationsfluss zum und ausgehend vom Koordinierungsausschuss,
- die Überwachung der Umsetzung der getroffenen strategischen Entscheidungen.

3.3.2.3 Infrastruktur

Die zuständige Behörde ist damit beauftragt, die materiellen und personellen Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um sich auf die Bewältigung einer Notsituation vorzubereiten. Die Infrastruktur muss angemessen ausgestattet sein, um die Organisation eines Koordinierungsausschusses zu ermöglichen, und muss immer leicht zugänglich und funktionsfähig sein. Außerdem muss sichergestellt werden, dass die relevanten infrastrukturbezogenen Daten in den NEP, den Verfahren und im nationalen Sicherheitsportal jederzeit verfügbar sind und fortgeschrieben werden.

Es wird empfohlen, dass die zuständige Behörde Einrichtungen und Ausstattungen vorsieht, die Folgendes umfassen:

- einen Versammlungsraum für mindestens 10 Personen und zusätzliche kleinere Versammlungsräume, die als Back-Office dienen können,
- ein oder mehrere Whiteboards, Leinwände und/oder andere Projektionsmittel,
- ein oder mehrere ASTRID-Funkgeräte und eventuell eine mögliche analoge Funkverbindung,
- ein Videokonferenz- und/oder Telekonferenzsystem,
- eine Telefon- und Internetverbindung,
- die Möglichkeit, Bilder zu streamen,
- Material zum Drucken, Kopieren und Scannen,

- einen geschlossenen, leicht zugänglichen Raum, in dem eine Pressekonferenz abgehalten werden kann.

Es wird auch empfohlen, ein alternatives Krisenzentrum für den Fall vorzusehen, dass die übliche Infrastruktur nicht mehr zugänglich ist. Eine Risikoanalyse ist durchzuführen, um den Standort des alternativen Krisenzentrums zu bestimmen, der sich in ausreichender Entfernung zum Hauptkrisenzentrum befinden muss. Dies kann zum Beispiel durch ein Zusammenarbeitsabkommen mit einer anderen Behörde geregelt werden.

3.3.2.4 Aufgaben des Noteinsatzplanungskoordinators während der Krisenbewältigung

Der Noteinsatzplanungskoordinator berät und unterstützt die zuständige Behörde während der Bewältigung einer Notsituation als Experte für Noteinsatzplanung. Er unterstützt die zuständige Behörde bei Nutzung und Anwendung der Versammlungsmethodik. Er koordiniert das Sekretariat des Koordinierungsausschusses und sorgt in dieser Funktion dafür, dass die getroffenen Entscheidungen weiterverfolgt und das multidisziplinäre Logbuch des Koordinierungsausschusses im nationalen Sicherheitsportal geführt wird.

Darüber hinaus übernimmt und/oder koordiniert der Noteinsatzplanungskoordinator unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Einrichtung und Betreiben des Krisenzentrums und des Besprechungsraums (Logbuch, Informationsmanagement, Personalmanagement usw.) und Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit des Materials;

* je nach dem im NEP vorgesehenen Alarmierungsschema Sicherstellung, dass die Mitglieder des Koordinierungsausschusses und die anderen von der zuständigen Behörde bestimmten Personen angefordert werden, ggf. durch die Notrufzentralen 112,

* Anforderung des im ANEP vorgesehenen administrativen und technischen Personals,

* Zurverfügungstellung nützlicher Unterlagen an die Mitglieder des Koordinierungsausschusses,

- Durchführung einer ersten Bestandsaufnahme,

- Koordination der internen Kommunikation,

- Vorbereitung ausgehender Dokumente,

- auf kommunaler Ebene Unterstützung des LPSK und der Disziplin 4 bei der Mobilisierung kommunaler Mittel im Hinblick auf den Bedarf der Betroffenen,

- in Absprache mit Disziplin 5 Aktivierung föderaler Mittel (Hotline/BE-Alert).

Bei Bedarf kann der Noteinsatzplanungskoordinator auf Unterstützungsteams zurückgreifen (siehe 2.2.5 Zusammenarbeit).

3.3.3 Zusammenarbeit

Wenn eine Notsituation mehrere Gemeinden betrifft, ist es nicht unbedingt notwendig, eine provinzielle Phase auszulösen. Wenn der Grad der Komplexität der Notsituation es zulässt, ist es in der Tat möglich, eine gemeinsame Bewältigung durch die betroffenen Bürgermeister über einen gemeinsamen Koordinierungsausschuss vorzusehen. Dies kann auch bei Notsituationen angezeigt sein, die sich auf oder in der Nähe von Gemeindegrenzen ereignen.

Die Einrichtung eines gemeinsamen Koordinierungsausschusses ermöglicht eine einheitliche Gesamtwahrnehmung der Notsituation, im Gegensatz zu einer Notsituation, bei der jede Gemeinde die Krise auf ihrer Ebene bewältigt und die verfügbaren Informationen regelmäßig ausgetauscht werden müssen, was Zeit, Mittel und Personal bindet und zu Informationsverlusten oder unterschiedlichen Interpretationen führen kann. Die Kommunikation mit der PC-Ops kann im Fall einer gemeinsamen Koordination über einen einzigen Kanal erfolgen, was den Informationsaustausch effizienter gestaltet.

Ein weiterer offensichtlicher Vorteil der Einrichtung eines gemeinsamen Koordinierungsausschusses ist die Bündelung von Mitteln. Dies erleichtert die strategische Vertretung von Disziplinen, die nur in einem Koordinierungsausschuss tagen müssen, und ermöglicht generell eine personalschonende Arbeitsweise, da sich das verfügbare Personal auf allen Ebenen abwechseln kann. Die anwesenden Informationsbeamten können ebenfalls ihre Kräfte bündeln und den vereinfachten Arbeitsprozess Krisenkommunikation (APKK) starten.

Die Unvorhersehbarkeit von Notsituationen bringt es mit sich, dass es nicht selbstverständlich ist, im Vorfeld Vereinbarungen über die Organisation einer gemeinsamen Koordination zu treffen. Dies kann jedoch im Rahmen der Noteinsatzplanung vorgesehen werden, wenn Risiken ermittelt wurden, die das Gebiet mehrerer Gemeinden betreffen (wie zum Beispiel eine Industrieanlage in der Nähe von Gemeindegrenzen) oder wenn ein Noteinsatzplanungskoordinator mehrere Gemeinden unterstützt. Wenn eine solche Zusammenarbeit geplant ist, ist es ratsam, im Voraus zu vereinbaren, wie der Vorsitz in einem gemeinsamen Koordinierungsausschuss geführt werden soll, insbesondere wenn gemeinsame Risiken das Gebiet mehrerer Gemeinden betreffen. Beispielsweise übernimmt der Bürgermeister der Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Notsituation ereignet hat, oder der Bürgermeister der am stärksten betroffenen Gemeinde den Vorsitz. Es ist besser, die notwendigen Vereinbarungen auch hinsichtlich der finanziellen Aspekte und der Infrastruktur bereits im Vorfeld zu treffen.

Auch auf provinziübergreifender Ebene kann eine gute Zusammenarbeit zwischen den Koordinierungsausschüssen aufgebaut werden, um eine Notsituation koordiniert zu bewältigen. Es ist nicht unbedingt notwendig, die föderale Phase auszulösen, wenn zwei oder mehr provinzielle Koordinierungsausschüsse die Notsituation durch regelmäßige Koordination gemeinsam bewältigen können. Daher wird empfohlen, vor allem bei Risiken, die mehrere Provinzen betreffen, Mechanismen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen provinziellen Koordinierungsausschüssen einzurichten und diese Mechanismen regelmäßig zu testen.

Neben dem gemeinsamen Koordinierungsausschuss gibt es noch andere Formen der Zusammenarbeit bei der Krisenbewältigung. So können verschiedene Unterstützungsteams eingesetzt werden, um das Krisenmanagement in der PC-Ops oder im Koordinierungsausschuss zu unterstützen. Zur Unterstützung der Kommunikation beziehungsweise Kommunikationsstrategie kann das D5-Team aktiviert werden und auch andere Formen der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bürgermeistern und Gouverneuren können organisiert werden, um die Bewältigung von Notsituationen zu verbessern.

Achtung: Wie der Name schon sagt, können Unterstützungsteams nur Aufgaben zur Unterstützung des Krisenmanagements durchführen. Wenn auf diese Teams zurückgegriffen wird, ist es daher wichtig, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit sie von einem Mitarbeiter mit ausreichenden Kenntnissen im Bereich der Noteinsatzplanung und/oder der örtlichen Gegebenheiten empfangen und begleitet werden. Je nach Fall bleibt der Noteinsatzplanungskoordinator beziehungsweise der lokale Informationsbeamte die Kontaktstelle für die zuständige Behörde. Diese Behörde ist ihrerseits weiterhin für die strategische Koordination der Notsituation und die Koordination der Aufträge der Disziplin 5 verantwortlich.

3.4 Multidisziplinäre Kommunikation

3.4.1 Multidisziplinäre Kommunikation und Einsatz von Kommunikationsgruppen

Die Bewältigung von Notsituationen kann nur dann korrekt funktionieren, wenn alle Komponenten gut aufeinander abgestimmt sind. Dies ist nur möglich, wenn alle Beteiligten kontinuierlich, klar und strukturiert kommunizieren. Mono- und multidisziplinäre Kommunikation sowie die Kommunikation zwischen operativen und strategischen Koordinatoren sind wichtig. Es wird empfohlen, dass Bestimmungen über die Nutzung der ASTRID-Kommunikationsgruppen in den ANEP und/oder BNEP aufgenommen und ausgearbeitet werden.

Der allgemeine Rahmen für den Informationsaustausch über die ASTRID-Kommunikationsgruppen ist im Multi-OPCOM-Rundschreiben 2017 über die Nutzung der multidisziplinären ASTRID-Kommunikationsgruppen und das dazugehörige Kommunikationsschema (siehe weiter unten) festgelegt. In diesem Rundschreiben wird spezifisch erläutert, wie die multidisziplinäre Kommunikation zwischen den verschiedenen Disziplinen und anderen Parteien sowohl in Routine- als auch in Notsituationen abläuft.

Tabelle der Kommunikationsgruppen: siehe Anlage 1 zu vorliegendem Text.

Der Dir-PC-Ops verfügt über eine eigene Kommunikationsgruppe: M [prov] PCOPS xx (1-10). Diese Gruppe kann verwendet werden, um:

- mit den Leitern der fünf Disziplinen zu kommunizieren, sobald sie in die PC-Ops gerufen werden oder wenn sie vor Ort anwesend sind,
- als Kontaktstelle für die zuständige Behörde zu dienen.

Die operativen Leiter der einzelnen Disziplinen kommunizieren auch untereinander über den M [prov] PCOPS xx. Darüber hinaus greifen sie auf separate, monodisziplinäre Nutzergruppen zurück, um mit ihrer eigenen Disziplin zu kommunizieren.

Auch die zuständige Behörde verfügt über eine eigene Kommunikationsgruppe: (M [prov] CC xx (1-10)). Es empfiehlt sich, diese Gruppen nach Zuweisung permanent abzuhören.

Die Nummern der Kommunikationsgruppen werden von der Notrufzentrale 112 vergeben.

Wenn es vor Ort einen Bedarf an Koordination zwischen Akteuren verschiedener Disziplinen gibt, kann die Kommunikationsgruppe M [prov] P xx (1-10) zu diesem Zweck genutzt werden.

3.4.2 Nutzung des nationalen Sicherheitsportals

Das nationale Sicherheitsportal spielt auch eine wichtige Rolle bei der Bewältigung von Not- und Krisensituationen.

Aus diesem Grund ist im Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 vorgesehen, dass das Portal zu folgenden Zwecken zu nutzen ist:

b. auf operativer Ebene:

- regelmäßige Informierung über die Notsituation und ihre Entwicklung sowie Übermittlung detaillierter Lageberichte an die zuständigen Behörden und die zuständige Notrufzentrale 112,

- Sicherstellung einer guten visuellen Darstellung des Einsatzortes und der Zoneneinteilung durch Kartografie,

a. auf strategischer Ebene:

- Gewährleistung eines gemeinsamen Verständnisses von Fakten, Entscheidungen und Maßnahmen

In Artikel 31 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 ist außerdem vorgesehen, dass in einer Notsituation die Informationen zwischen den betroffenen Behörden und Diensten ausgetauscht werden, insbesondere über das nationale Sicherheitsportal.

Es ist allen Akteuren zugänglich und spielt eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung eines gemeinsamen Verständnisses von Fakten, Entscheidungen und Maßnahmen zwischen den verschiedenen Diensten und Disziplinen, die mit einer Notsituation befasst sind. Die Notrufzentralen 112 öffnen die multidisziplinären Kommunikationskanäle über das nationale Sicherheitsportal. Die PC-Ops und/oder der Koordinierungsausschuss kommunizieren mit den anderen Akteuren des Krisenmanagements über die Lage und ihre Entscheidungen und stellen Lageberichte im Sicherheitsportal zur Verfügung.

Der Dir-PC-Ops organisiert die Zoneneinteilung für den Einsatz und liefert eine visuelle Darstellung der Situation mithilfe der Tools des nationalen Sicherheitsportals. Das nationale Sicherheitsportal ermöglicht den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Disziplinen und Partnern. Die Akteure vor Ort oder ihr Backoffice teilen ihre Beobachtungen den anderen Nutzern über das nationale Sicherheitsportal mit. Das nationale Sicherheitsportal ermöglicht den optimalen Austausch von operativen und strategischen Informationen in Notsituationen, um ein gemeinsames Lagebild zu erhalten.

3.5 Krisenkommunikation

Es ist von größter Wichtigkeit, als Reaktion auf eine Notsituation angemessen zu kommunizieren, die Kommunikation aufrechtzuerhalten und regelmäßig anzupassen, je nachdem, wie sich die Notsituation entwickelt. Diese Krisenkommunikation ist eine der Aufgaben der Disziplin 5, wie sie im Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 beschrieben ist (siehe Aufgaben der Disziplin 5).

Die Krisenkommunikation wird genutzt, um die Bevölkerung so schnell wie möglich zu alarmieren/über die zu ergreifenden Maßnahmen zu informieren, und zwar über die je nach Notsituation am besten geeigneten Alarmierungskanäle.

Während einer Notsituation berät der Dir-D5 den Koordinierungsausschuss bei der Organisation der Information der Bevölkerung. Der Dir-Info ist Mitglied der PC-Ops und sorgt dafür, dass verschiedene Aspekte der Kommunikation besprochen werden; er ist auch für den Empfang der Presse vor Ort verantwortlich. Die Presse kann eine nützliche Rolle spielen, indem sie die Empfehlungen der Regierung an die von der Notsituation betroffene Bevölkerung weitergibt.

Am Ende der Notsituation werden auch klare Informationen zu den Maßnahmen erteilt, die eine Rückkehr zur Normalität ermöglichen oder fördern, wie z. B. Informationen über die mögliche Einbeziehung spezieller Strukturen im Rahmen der Wiederherstellung.

Der Bürgermeister ist verantwortlich für die allgemeine Information über die Notsituation in der kommunalen Phase, der Gouverneur für die Information in der provincialen Phase. In der föderalen Phase ist der zuständige Minister mit der Koordinierung der allgemeinen Information der Bevölkerung beauftragt. Gouverneure und Bürgermeister unterstützen die föderale Kommunikationsstrategie, indem sie Informationen für die Bevölkerung auf die lokale Ebene übertragen.

Im Falle einer alleinigen operativen Koordination ohne Auslösung einer Phase stellt der Dir-PC-Ops sicher, dass ein Dir-Info bestimmt wird und dass die Krisenkommunikation gemäß dem monodisziplinären Einsatzplan der Disziplin 5 und den Anweisungen der zuständigen Behörde sichergestellt wird.

Zusätzlich zu der möglichen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden kann das Team D5 auf Antrag und unter der Verantwortung der zuständigen lokalen Behörde rund um die Uhr aktiviert und angefordert werden, um den Dir-D5 und den Dir-Info bei der Erfüllung ihrer Aufträge zu unterstützen.

4. Organisation des Übergangs und Zeitraum der Wiederherstellung

Unter Wiederherstellung versteht man eine tatsächliche Rückkehr zur Normalität, hauptsächlich durch moralische und körperliche Erholung sowie durch die Wiederherstellung der finanziellen Lage und der Rechtslage des Einzelnen (Wiedereinsetzung einer Person in ihre Rechte, ...) und der Person als Mitglied gesellschaftlicher Gruppen (Familie, Schule, Arbeit, ...), durch den Wiederaufbau der Gesellschaft und der betreffenden gesellschaftlichen Gruppen (Wiederaufbau einer Schule, auf die ein Anschlag verübt worden ist, ...) sowie durch die Wiederherstellung der Umwelt.

Da Noteinsatzpläne vorrangig die Reaktion auf die unmittelbaren Ursachen und Folgen eines Ereignisses behandeln, ist die Wiederherstellung nur ein begrenzter Teil davon. Die NEP müssen jedoch zumindest die Verfahren für die Rückkehr zur Normalität und/oder die Wiederherstellung im Sinne von Artikel 40 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 enthalten.

Um für die Wiederherstellung optimale Voraussetzungen zu schaffen, organisieren Bürgermeister und Gouverneure in ihren Noteinsatzplänen denn auch den Übergang vom eigentlichen Krisenmanagement zur Wiederherstellung. Dies ist auch ein integraler Bestandteil ihrer Aufträge im Rahmen der strategischen Koordination einer Notsituation.

Die Modalitäten und der Umfang dieses Übergangs können variieren, insbesondere weil die zuständigen Behörden und die Situationen sich je nach der betreffenden Notsituation und ihren Folgen unterscheiden.

4.1 Organisation des Übergangs

Sobald die Situation wieder unter Kontrolle ist und das Risiko einer Verschlechterung oder einer weiteren Notsituation vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann, muss die Bewältigung zu Beginn der Krise durch die Organisation der Rückkehr zur Normalität oder zu einem eventuellen Zeitraum der Wiederherstellung abgelöst werden. Die Organisation dieses Übergangs muss schrittweise zu einer Bewältigung der Krise und einer Rückkehr zur Situation vor der Krise oder, im Falle dauerhafter Folgen, zu einer angepassten Situation führen.

Die Sicherstellung des Übergangs zur Rückkehr zur Normalität oder zu einem Zeitraum der Wiederherstellung, der möglicherweise im Anschluss an eine Notsituation einsetzen kann, gehört zu den Aufgaben der Behörde, die mit der strategischen Koordination der Notsituation beauftragt ist. Die Organisation dieses Übergangs ist Teil der Krisenbewältigung und geht daher der Aufhebung der Phase durch die zuständige Behörde voraus. Dieser Auftrag wird nach den Grundsätzen des Krisenmanagements umgesetzt, indem die in diesem Rahmen geschaffenen Strukturen in Anspruch genommen werden. Bestimmte Aspekte der Bewältigung können jedoch gegebenenfalls Ad-hoc-Ausschüssen anvertraut werden oder die Beteiligung anderer Akteure erfordern.

Im Falle dauerhafter Auswirkungen dient die Übergangsphase dazu, die zu Beginn der Krise ergriffenen Schutzmaßnahmen aufzuheben oder anzupassen, eventuell neue Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die auf der Grundlage einer umfassenderen Kenntnis der voraussichtlichen Folgen als notwendig erachtet werden, den Dialog mit allen Beteiligten allmählich wiederherzustellen und die Bewältigung des Zeitraums der Wiederherstellung vorzubereiten.

Die Organisation dieses Übergangs muss auf der Grundlage einer möglichst genauen und umfassenden Bewertung der Situation und der voraussichtlichen Folgen eine Anpassung der Schutzmaßnahmen und der Zonen, in denen sie angewandt werden, ermöglichen. Sie muss zudem eine konkrete Bestimmung der Strategie für die Weiterverfolgung insbesondere der gesundheitlichen und sozioökonomischen Folgen, die Sanierung der betroffenen Zonen und die Kommunikation ermöglichen. In dieser Phase wird erneut eine Beratung mit den Beteiligten organisiert, die direkt von der Umsetzung der Strategie für die Rückkehr zur Normalität betroffen sind, wobei ihre Beteiligung schrittweise zunimmt.

Ziel ist es, der Bevölkerung so schnell wie möglich die Rückkehr zum normalen Leben zu ermöglichen.

Dies setzt voraus:

- * dass die dringenden Maßnahmen (Aufhebung der Aufforderung zum Aufenthalt an einem sicheren Ort, eventuelle Rückkehr der evakuierten Bevölkerung, Aufhebung verschiedener Verbote, ...) ganz oder teilweise aufgehoben oder angepasst werden,

- * und dass gegebenenfalls bestimmte nicht dringende Maßnahmen (Empfehlungen in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten, Änderungen des Verhaltens ...) in den Alltag der betreffenden Bürger integriert werden können.

4.2 Zeitraum der Wiederherstellung

Wenn die Folgen der Notsituation dies erfordern, beginnt nach Ende der operativen und/oder strategischen Koordination ein Zeitraum der Wiederherstellung.

Der Zeitraum der Wiederherstellung ist oft ein längerer Prozess (von einigen Monaten bis zu mehreren Jahren) als die Krisenbewältigung.

4.2.1 Ziele und Maßnahmen

Wenn auch nicht unbedingt alle Wiederherstellungsmaßnahmen in den Zuständigkeitsbereich des Gouverneurs oder Bürgermeisters fallen, müssen diese dennoch im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Kohärenz der gesamten Wiederherstellungsstrategie auf ihrem Gebiet beitragen, mit dem Ziel, insbesondere Folgendes zu verfolgen:

- Schutz der Bevölkerung,
- Information, Begleitung und Unterstützung der Betroffenen, bis sie wieder ein ausgewogenes Leben führen können,
- schrittweise Sanierung der betroffenen Gebiete (einschließlich Sicherung und Säuberung),
- Kontinuität der Routinetätigkeiten der Disziplinen und öffentlichen Dienste auf allen Ebenen,
- Wiederherstellung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und des sozialen Gefüges (einschließlich der Rückkehr evakuierter Personen und der Organisation von Gedenkveranstaltungen),
- Weiterverfolgung von gerichtlichen Untersuchungen und Gerichtsverfahren,
- Information nach Ende der Krise (einschließlich Informationen in Bezug auf Entschädigungsanträge).

Dazu fassen der Bürgermeister und der Gouverneur die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlüsse in Absprache mit den anderen Behörden und Diensten. Darüber hinaus sorgen sie für die Übertragung und Weiterverfolgung von Maßnahmen, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und bauen die erforderliche Zusammenarbeit auf.

Während des Zeitraums der Wiederherstellung können die förderierten Teilgebiete und die unter ihrer Autorität stehenden Dienste aufgrund ihrer verschiedenen Zuständigkeiten, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Gesundheit, Soziales, Wohnungswesen, Abfallwirtschaft, Raumordnung, Raumplanung usw. eine wichtige Rolle spielen.

4.2.2 Allgemeine Organisation

Der Bürgermeister und der Gouverneur können ihre Aufträge im Rahmen des Zeitraums der Wiederherstellung auf verschiedene Arten organisieren (Bestimmung eines Personalmitglieds zu diesem Zweck, Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die sich aus den für die erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen zuständigen Behörden und Diensten sowie aus den betroffenen oder interessierten Gemeinden zusammensetzt...).

Der Noteinsatzplanungskordinator kann seinerseits an Folgendem teilnehmen:

- Maßnahmen, die die zuständige Behörde zugunsten der Betroffenen bei den verschiedenen zuständigen Behörden ergreifen kann: Überwachung und Unterstützung über eine Erfassung beim Katastrophenfonds, Solidaritätsaktionen usw.,
- administrative oder materielle Begleitung der betroffenen Bevölkerung,
- Psychosozialer Koordinierungsausschuss (PSKA), der die Übertragung⁴⁵ und die Organisation der psychosozialen Unterstützung der betroffenen Personen während des Zeitraums der Wiederherstellung beaufsichtigt,
- Koordination mit dem Informationsbeamten im Rahmen der Information der Bevölkerung.

5. Schlussbestimmungen

Die folgenden Rundschreiben werden ab dem Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Rundschreibens aufgehoben:

- Ministerielles Rundschreiben NPU-1 vom 26. Oktober 2006 über die Noteinsatzpläne,
- Ministerielles Rundschreiben NPU-2 vom 30. März 2009 über den allgemeinen Noteinsatzplan des Provinzgouverneurs,
- Ministerielles Rundschreiben NPU-3 vom 30. März 2009 über die Billigung der provinziellen Noteinsatzpläne,
- Ministerielles Rundschreiben NPU-4 vom 30. März 2009 über die Disziplinen,
- Ministerielles Rundschreiben NPU-5 vom 10. Dezember 2009 über die besonderen Noteinsatzpläne des Provinzgouverneurs zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

Wir hoffen, dass diese Informationen Ihnen dienlich sein werden und danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Brüssel, den 14. Mai 2024

Mit freundlichen Grüßen

F. VANDENBROUCKE

A. VERLINDEN

Fußnote

¹ B.S. vom 27. Juni 2019 (d. Übers.: B.S. vom 2. April 2020), im Folgenden: "Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019"

² Für die Brüsseler Agglomeration versteht man unter Gouverneur: die aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständige Behörde der Brüsseler Agglomeration

³ Siehe Begriffsbestimmung in Artikel 1 Nr. 5 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019

⁴ Rundschreiben DMH/2017/D2/Psychosozialer Einsatzplan, B.S. vom 25. Juli 2017, https://www.health.belgium.be/sites/default/files/uploads/fields/fpshealth_theme_file/pips_2017.pdf

⁵ Siehe 2.3 Allgemeiner Noteinsatzplan (ANEP)/Besonderer Noteinsatzplan (BNEP)

⁶ Siehe 2.4 Monodisziplinäre Einsatzpläne

⁷ Siehe 2.3 Allgemeiner Noteinsatzplan (ANEP)/Besonderer Noteinsatzplan (BNEP)

⁸ Siehe 2.3 Allgemeiner Noteinsatzplan (ANEP)/Besonderer Noteinsatzplan (BNEP)

⁹ Siehe Artikel 1 Nr. 16 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019

¹⁰ Artikel 4 § 4 letzter Absatz des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 und Nr. 2.1.2

¹¹ Siehe Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, B.S. vom 31. Juli 2007 (d. Übers.: B.S. vom 25. Juni 2008)

¹² In Bezug auf den Provinzgouverneur sind beispielsweise folgende Verpflichtungen in Bezug auf die BNEP zu nennen:

- Gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 16. Februar 2016 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen ist der Gouverneur verpflichtet, für jeden Seveso-Betrieb der oberen Klasse, der sich auf dem Gebiet seiner Provinz befindet, einen Seveso-BNEP zu erstellen.

- Gemäß dem Königlichen Erlass vom 1. März 2018 zur Festlegung des Noteinsatzplans für nukleare und radiologische Risiken für das belgische Staatsgebiet muss der Gouverneur, wenn das Gebiet seiner Provinz von einer nuklearen Noteinsatzplanungszone betroffen ist, in Zusammenarbeit mit den anderen Gouverneuren, deren Gebiet von der betreffenden Noteinsatzplanungszone betroffen ist, einen zonalen BNEP erstellen.

- Gemäß dem Königlichen Erlass vom 18. Mai 2020 zur Festlegung des nationalen Noteinsatzplans über die Vorgehensweise bei einer terroristischen Geiselnahme oder einem Terroranschlag ist der Gouverneur mit der Erstellung eines BNEP für das Risiko einer terroristischen Geiselnahme oder eines Terroranschlags beauftragt.

¹³ B.S. vom 6. März 2018 (d. Übers.: B.S. vom 3. Juni 2019)

¹⁴ Siehe Artikel 1 Nr. 7 und 8 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 und monodisziplinäre Anlagen

¹⁵ Rundschreiben DMH/2017/D2/medizinischer Einsatzplan, https://www.health.belgium.be/sites/default/files/uploads/fields/fpshealth_theme_file/cm_pim_2017_fr.pdf

¹⁶ Psychosozialer Einsatzplan, siehe Fußnote 7

¹⁷ Das D5-Team ist ein Netzwerk professioneller Kommunikationsbeauftragter, das vom Nationalen Krisenzentrum eingerichtet wurde, um die Disziplin 5 bei der Krisenkommunikation zu unterstützen. Auf freiwilliger Basis stellen sich die Mitglieder des D5-Teams zur Verfügung, um Behörden in Notsituationen zu unterstützen. Das D5-Team wird vom Nationalen Krisenzentrum über die föderalen Dienste der Gouverneure aktiviert. Weitere Informationen über das D5-Team finden Sie auf der Website des Nationalen Krisenentrums.

¹⁸ Psychosozialer Einsatzplan, siehe Fußnote 7

¹⁹ zum Beispiel wissen, wie man sie einsatzfähig macht und wo man das nötige Material findet

²⁰ Es wird empfohlen, die PSEP-Vorlage ("PSEP-Canevas") zu verwenden, nämlich die vom FÖD Volksgesundheit bereitgestellte föderale Vorlage des lokalen PSEP-Plans. Bei der Erstellung dieses Plans arbeitet der LPSK mit dem Noteinsatzplanungskordinator zusammen.

²¹ Der FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt hat Dokumente mit weiteren Informationen zu diesem Thema erstellt, darunter ein Profil des lokalen psychosozialen Koordinators, das auf seiner Website verfügbar ist.

²² B.S. vom 17. Juli 2014 (d. Übers.: B.S. vom 17. Mai 2016), im Folgenden: "Königlicher Erlass vom 10. Juni 2014"

²³ B.S. vom 2. März 2007 (d. Übers.: B.S. vom 28. Dezember 2008)

²⁴ B.S. vom 2. Februar 2009

²⁵ Siehe Fußnote 33

²⁶ Siehe Fußnote 7

²⁷ Da Personen, die nach (möglichen) Opfern suchen, ebenfalls diese Hotline verwenden werden, ist eine enge Abstimmung zwischen Disziplin 2 und Disziplin 5 erforderlich. Konkret werden Rotkreuzhelfer (SISU) zum Personal dieser Hotline gehören und Zugang zu relevanten Informationen haben, um Angehörige und Betroffene zu informieren.

²⁸ B.S. vom 22. Dezember 1992 (d. Übers.: B.S. vom 15. Dezember 1996)

²⁹ B.S. vom 31. Oktober 2017 (d. Übers.: B.S. vom 18. Dezember 2017)

³⁰ Unter personeller Verstärkung versteht man die Bereitstellung von spezifischen Fähigkeiten und Fachwissen.

³¹ Unter öffentlichen Diensten sind insbesondere die technischen Dienste der Gemeinde oder Provinz, die föderierten Teilgebiete, der öffentlichen Unternehmen usw. zu verstehen.

³² Umfassende Informationen zu dieser Methode finden Sie in der Broschüre "Arbeitsprozess Krisenkommunikation (APKK): Ein pragmatisches Modell für Disziplin 5", die auf der NCCN-Website erhältlich ist.

³³ B.S. vom 2. März 2007 (d. Übers.: B.S. vom 28. Dezember 2008)

³⁴ B.S. vom 2. Februar 2009 (d. Übers.: B.S. vom 18. Dezember 2017)

³⁵ Medizinischer Einsatzplan, siehe Fußnote 33

³⁶ Dieses Eskalationsrisiko kann auf der Grundlage einer Reihe von Faktoren beurteilt werden, darunter unter anderem:

- Notwendigkeit einer Verstärkung,
- Anzahl der betroffenen Bürger,
- Auswirkungen auf die Umwelt,
- Schwere der Bedrohung für die Bevölkerung oder die Umwelt,
- Dauer der Notsituation,
- Berichterstattung in den Medien.

³⁷ In dem Ausnahmefall, dass kein Konsens zwischen den verschiedenen operativen Leitern erreicht werden kann, kann der Dir-PC-Ops als Verantwortlicher für die operative Koordination die endgültige Entscheidung treffen. Der operative Leiter, mit dem keine Einigung erzielt werden kann, kann verlangen, dass seine Ablehnung im Logbuch vermerkt wird. Wenn ein operativer Leiter aus offensichtlichen Sicherheits- und Gefahrengründen mit einer Entscheidung nicht einverstanden ist, kann die zuständige Behörde, insbesondere wenn die Diskussion die strategische Koordination betrifft, die Entscheidung des Dir-PC-Ops bestätigen oder aufheben.

³⁸ Gegebenenfalls einschließlich eines Vertreters der regionalen Behörde, die das von der Notsituation betroffene Straßennetz, die Infrastruktur, die Wasserstraße, das natürliche Milieu usw. verwaltet.

³⁹ Artikel 118 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit

⁴⁰ Gegebenenfalls auf der Grundlage der Empfehlungen des Beraters, der speziell für die Bewertung der mit einem Personaleinsatz verbundenen Risiken bestimmt wurde.

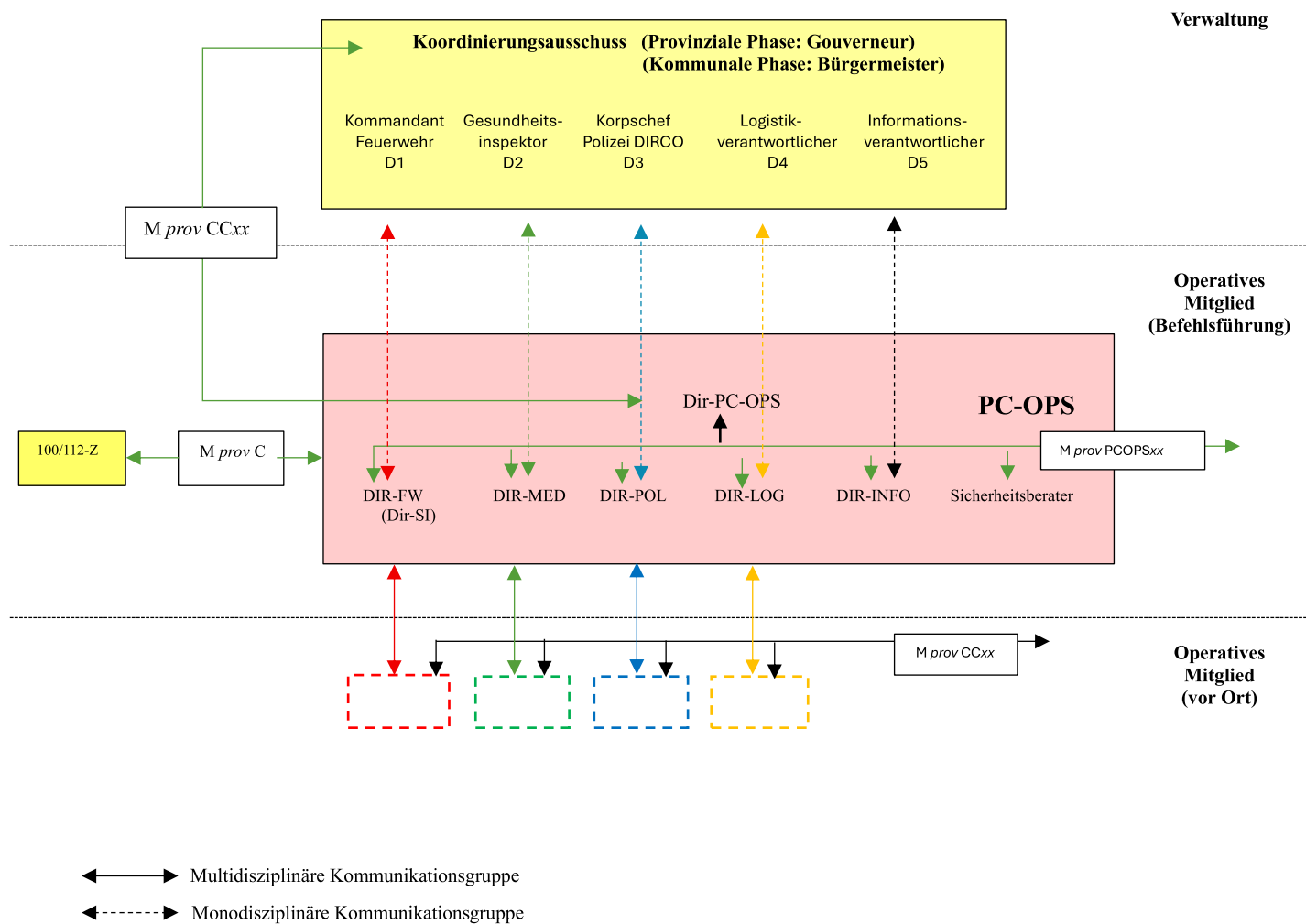
⁴¹ Artikel 182 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit; Artikel 27 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt

⁴² Artikel 9 § 2 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019

⁴³ Königlicher Erlass vom 26. April 2024 zur Festlegung des nationalen Noteinsatzplans, B.S. vom 14. Mai 2024 (d. Übers.: B.S. vom 27. Januar 2025)

⁴⁴ Art. 27 § 2 und Art. 28 § 2 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019

⁴⁵ Die Koordination der psychosozialen Hilfe während des Zeitraums der Wiederherstellung sollte so schnell wie möglich an die Behörden und Dienste der föderierten Teilgebiete übertragen werden, die für die psychosoziale Betreuung und Versorgung zuständig sind.

Anlage 1: Multidisziplinäre Funkgruppen

Anlage 2: Bestimmungen über die Billigung der provinziellen Noteinsatzpläne

Gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit werden die allgemeinen Noteinsatzpläne der Provinzen vom Minister des Innern gebilligt. Bei einer Aktualisierung ist eine Billigung nur dann erforderlich, wenn diese Aktualisierung wesentliche Elemente des Plans betrifft, deren Änderungen die Organisation der strategischen Koordination und wichtige Grundsätze des multidisziplinären Einsatzes betreffen.

Was die besonderen Noteinsatzpläne der Provinzen betrifft, so gilt das Billigungsverfahren nur für die besonderen Noteinsatzpläne der Provinzen (BNEP), für die das Gesetz eine Billigung durch den für Inneres zuständigen Minister vorsieht.

In vorliegender Anlage werden Billigungsverfahren und -kriterien zur Gewährleistung der einheitlichen Behandlung der verschiedenen provinziellen Pläne festgelegt.

Die Billigung wird darauf beschränkt sein zu überprüfen, ob der Plan den im K.E. vom 22. Mai 2019 festgelegten Kriterien entspricht. Die Beurteilung des operativen Charakters des Plans in den verschiedenen Notsituationen, die sich ereignen könnten, obliegt dem provinziellen Sicherheitsstab. Aus diesem Grund enthalten die Bedingungen für die Zulässigkeit der Pläne die genaue Zusammensetzung des provinziellen Sicherheitsstabs, dessen multidisziplinärer Charakter gewährleistet sein muss.

Das Nationale Krisenzentrum (NCCN) ist mit der Überprüfung der provinziellen Noteinsatzpläne beauftragt.

Das Billigungsverfahren besteht aus mehreren Schritten, die nachstehend erläutert werden:

1. Übermittlung der provinziellen Noteinsatzpläne

Die provinziellen Noteinsatzpläne werden dem Minister des Innern auf elektronischem Wege übermittelt.

2. Untersuchung der Zulässigkeit

Um zulässig zu sein, muss der Plan:

- vom Provinzgouverneur datiert und unterzeichnet sein,
- die genaue Zusammensetzung des provinziellen Sicherheitsstabs, der den Plan erstellt hat, enthalten, einschließlich der Experten¹,

Die beiden letztgenannten Informationen müssen in der Einleitung des Plans enthalten sein.

Die Entscheidung, ob ein Plan zulässig ist oder nicht, wird auf elektronischem Wege notifiziert.

Falls der Plan nicht zulässig ist, ist es möglich, die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen. Die Frist zwischen der Zustellung des Schreibens über die Unzulässigkeit und dem Eingang des angepassten Plans beträgt vorzugsweise höchstens drei Monate.

¹Name, Funktion und Dienst/ Einrichtung, dem/der die Person angehört.

3. Untersuchung zur Sache

Ist der Plan zulässig, wird eine Untersuchung zur Sache vorgenommen.

Die Untersuchung zur Sache erfolgt anhand einer Reihe Beurteilungskriterien, die in drei Kategorien unterteilt sind.

Beurteilungskriterien:

a) Allgemeine Beurteilung

Die allgemeine Beurteilung des Plans erfolgt insbesondere in Bezug auf die Kohärenz der Methodik und in Bezug auf Struktur und Klarheit des Plans.

b) Formale Kriterien

Für die allgemeinen Noteinsatzpläne wird nachdrücklich empfohlen, die vom NCCN im nationalen Sicherheitsportal vorgeschlagene Struktur zu übernehmen, damit eine Harmonisierung und bessere Lesbarkeit der Noteinsatzpläne gewährleistet ist.

c) Inhaltliche Kriterien

Der Inhalt der Pläne muss den Vorgaben des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, sowie den einschlägigen Erlassen und ministeriellen Rundschreiben entsprechen, sowohl in Bezug auf die Terminologie als auch in Bezug auf die Grundsätze, einschließlich der Beachtung der Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden und Dienste.

Noteinsatzpläne müssen mindestens folgende Angaben enthalten, wie in den Artikeln 5 und 6 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 festgelegt.

Allgemeine Noteinsatzpläne (ANEP) umfassen mindestens:

1. allgemeine Informationen über die betreffende Provinz oder Gemeinde, nämlich:

- a) Kontaktdaten der Einsatzdienste und strategischen Dienste, der zuständigen Behörden, der spezialisierten Dienste, der Informationszentren und aller anderen Personen, die nach Ansicht der zuständigen Behörde im Rahmen der Bewältigung einer Notsituation aufgrund deren spezifischer Kenntnisse oder deren spezifischen Know-hows als Experte kontaktiert werden können müssen. Die Kontaktdaten umfassen eine Übersicht über Namen, Funktionen, berufliche Telefon- und Faxnummern, berufliche Adressen, generische E-Mail-Adressen und Ansprechzeiten, die erforderlich sind, um die betreffenden Dienste, einschließlich Experten, die aufgrund ihrer Funktion oder Aufträge von der zuständigen Behörde im Rahmen der Bewältigung einer Notsituation kontaktiert werden können müssen, so schnell wie möglich zu erreichen. Zu diesem Zweck können die Kontaktdaten aus der Datenbank des nationalen Sicherheitsportals verwendet werden,
- b) Risikoermittlung,

2. Methode und Häufigkeit der Fortschreibung der NEP,
3. Organisation der operativen und strategischen Koordination, nämlich:
 - a) Modalitäten zur Auslösung und Aufhebung der Phasen und Bestimmung der Personen, die die Funktion des Dir-PC-Ops ausüben können, z. B. durch Hinzufügen einer Liste aller Personen, die den entsprechenden Befähigungsnachweis erlangt haben,
 - b) Verfahren zur Alarmierung der zuständigen Akteure,
 - c) Kommunikationsmittel, Informationsfluss zwischen den verschiedenen Akteuren und Art und Weise, wie eine fortlaufende Telekommunikation gewährleistet wird,
 - d) Organisation der Information der Bevölkerung und der beteiligten Personen, gegebenenfalls durch Verweis auf die betreffenden monodisziplinären Pläne,
 - e) allgemeine Informationen über die betreffende Provinz wie: Liste der föderalen, provinziellen und kommunalen Dienste und die Modalitäten und Mittel, die sie in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und Güter einsetzen können, insbesondere Transport sowie Aufnahme- und Unterbringungszentren,
 - f) für die Bewältigung von Notsituationen nützliche Unterlagen, wie z. B. Nachrichten und Standardformulare, die über eine Notsituation informieren, sie bestätigen und ihr Ende ankündigen, sowie das Musterformular für das *Logbuch*,
 - g) Verfahren zur Rückkehr zum Normalzustand und/oder zur Wiederherstellung im Sinne von Artikel 40 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019.

Darüber hinaus können auch die folgenden Angaben in den ANEP aufgenommen werden: Modalitäten der Organisation von Übungen sowie deren Häufigkeit.

Besondere Noteinsatzpläne (BNEP) umfassen mindestens:

1. Beschreibung des betreffenden Risikos und Festlegung der Noteinsatzplanungszone(n),
2. Daten der Akteure, die spezifisch vom Risiko betroffen sind, einschließlich Kontaktdaten:
 - a) Die Kontaktdaten umfassen die Namen, Funktionen, Telefon- und Faxnummern, Adressen, E-Mail-Adressen und Ansprechzeiten, die erforderlich sind, um die spezifisch von dem Risiko betroffenen Akteure im Notfall zu erreichen.
 - b) Unter Akteuren, die von dem Risiko besonders betroffen sind, sind zu verstehen:
 - Behörden, Dienste und Personen, die aufgrund ihres Auftrags oder ihrer Funktion eine Rolle bei der Bewältigung einer Notsituation, die unter die Anwendung des BNEP fällt, spielen,
 - gemeinschaftliche Einrichtungen, Unternehmen, Einrichtungen und Personen, die aufgrund ihrer Lage oder Tätigkeit möglicherweise die Ursache einer Notsituation, die unter die Anwendung des BNEP fällt, sind oder die schädigenden Folgen einer solchen Situation verschlimmern können,
 - gemeinschaftliche Einrichtungen, Unternehmen, Einrichtungen und Personen, die aufgrund ihrer Lage oder Tätigkeit den schädigenden Folgen einer Notsituation, die unter die Anwendung des BNEP fällt, besonders ausgesetzt sind,
 - alle anderen Behörden, Dienste, gemeinschaftlichen Einrichtungen, Unternehmen, Einrichtungen oder Personen, die nach Ansicht der zuständigen Behörde im Rahmen der Bewältigung einer Notsituation, die unter die Anwendung des BNEP fällt, gegebenenfalls als Experten kontaktiert werden können müssen,

3. Unfallabläufe,
4. spezifische Verfahren, einschließlich Information der Bevölkerung,
5. spezifische Maßnahmen zum Schutz von Personen und Gütern,
6. eventuelle Organisation der Einsatzorte.

BNEP in Bezug auf ein lokalisiertes Risiko umfassen außerdem:

1. geographische Lage des Risikos,
2. allgemeine Informationen über das betreffende Risiko, einschließlich eventueller risikobezogener besonderer Einsatzmittel, ein Verzeichnis der gefährlichen Stoffe oder gefährlichen Tätigkeiten sowie eine Liste der verantwortlichen Personen und ihrer Kontaktdaten,
3. in Bezug auf die Festlegung der in Artikel 6 § 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 erwähnten Noteinsatzplanungszonen mindestens:
 - a) Einrichtung von Sperrperimetern und spezifische Organisation der Einsatzorte, unter anderem Standort der PC-Ops und des MVP,
 - b) relevante geographische, demographische und wirtschaftliche Faktoren,
 - c) andere Risiken.

Ausnahmen:

Wenn der Provinzgouverneur der Ansicht ist, dass eines oder mehrere der oben genannten Elemente auf ein bestimmtes Risiko nicht anwendbar sind, erläutert er die Gründe dafür im BNEP.

Wenn der Verantwortliche für das Risiko durch oder aufgrund spezifischer Rechtsvorschriften in Bezug auf dieses Risiko nicht dazu verpflichtet ist, aus eigener Initiative Informationen zu erteilen, fordert die zuständige Behörde sie an. Diese Informationen sind innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln.

d) Allgemeine Grundsätze für NEP:

Der Noteinsatzplan muss mit den nationalen Noteinsatzplänen vereinbar sein.

Die Konformität des Plans bei der Auslösung einer föderalen Phase und beim Übergang von einer provinziellen zu einer föderalen Phase wird ebenfalls im Rahmen des Billigungsverfahrens überprüft.

Der Plan wird auch im Vergleich zum vorherigen Plan bewertet. Die bei der vorherigen Billigung gemachten Anmerkungen werden erneut analysiert.

4. Beschluss

Der Plan ist gebilligt, wenn er die obigen Kriterien erfüllt.

Das Nationale Krisenzentrum kann aufgrund bestimmter Bemerkungen zusätzliche Informationen beziehungsweise eine Anpassung des Plans verlangen.

Die Frist zwischen der Zustellung des Schreibens, das die Bemerkungen enthält und/oder auf fehlende Elemente verweist, und des Eingangs des angepassten Plans beträgt vorzugsweise höchstens drei Monate.

Entspricht der Plan einem oder mehreren gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Kriterien nicht, wird ein Ablehnungsbeschluss gefasst.

Der Billigungsbeschluss wird durch einen Ministeriellen Erlass gefasst.

5. Mitteilung des Beschlusses

Der Beschluss wird schriftlich der zuständigen Behörde übermittelt, die ihrerseits den provinziellen Sicherheitsstab darüber informiert.

6. Abänderungen

Alle Änderungen, die nach Billigung des Plans vorgenommen werden, müssen über das nationale Sicherheitsportal notifiziert werden. Nur wesentliche Änderungen erfordern eine neue Billigung, wobei die geänderten Punkte durch elektronische Kommunikation deutlich gekennzeichnet werden.

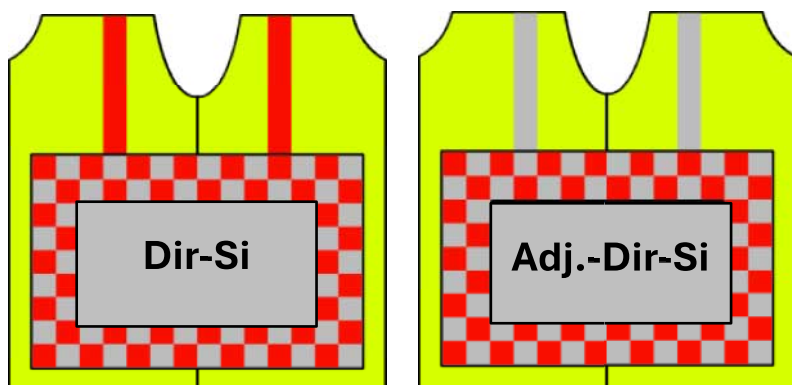
Anlage 3: Erkennbarkeit am Einsatzort

1. Erkennbarkeit am Einsatzort - Dir-PC-Ops

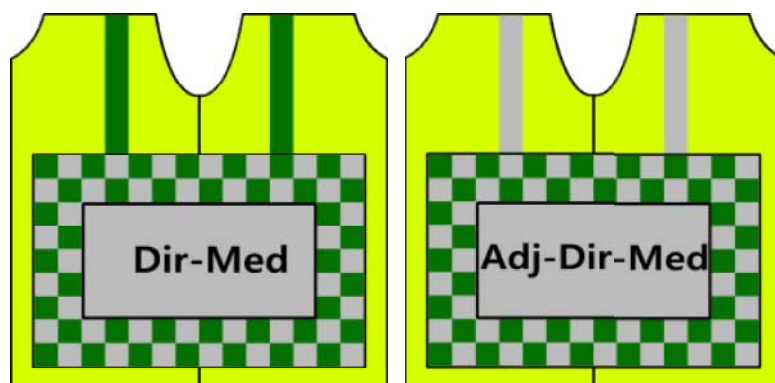


2. Erkennbarkeit am Einsatzort - Leiter der Disziplinen

2.1. Disziplin 1



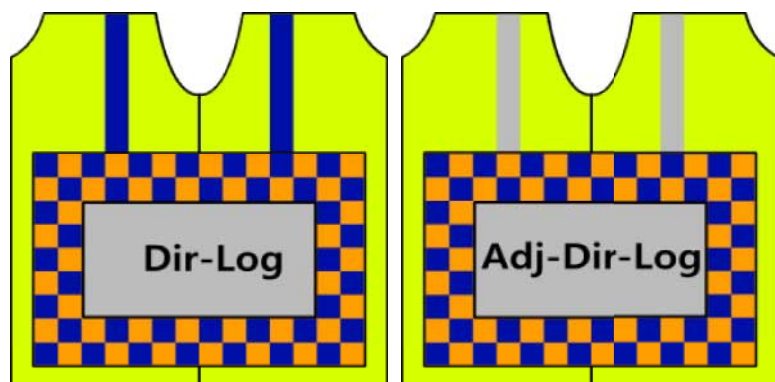
2.2. Disziplin 2



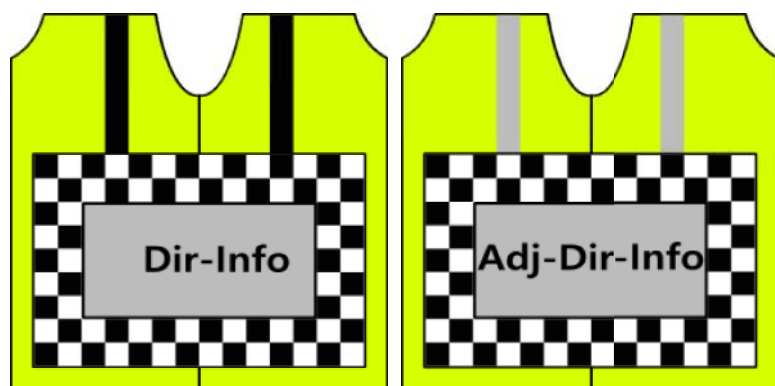
2.3. Disziplin 3



2.4. Disziplin 4



2.5. Disziplin 5



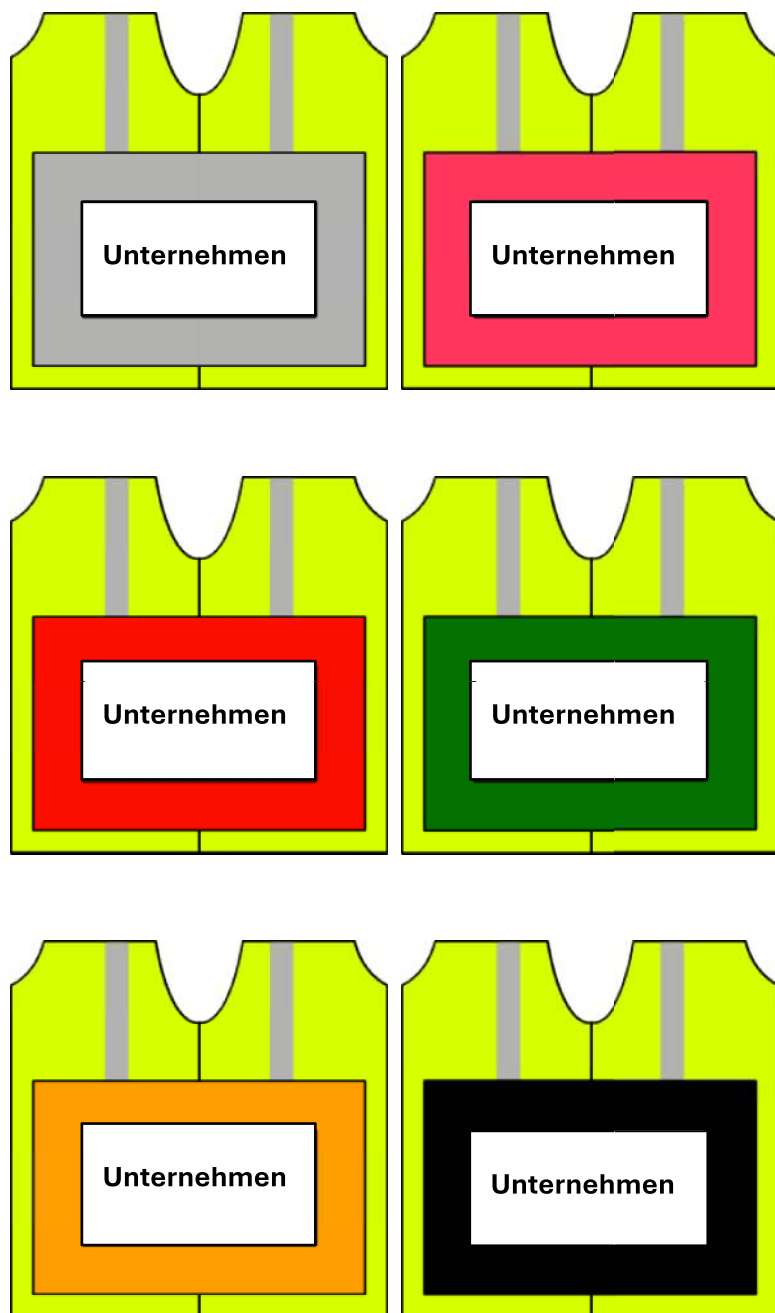
3. Erkennbarkeit am Einsatzort - PC-Ops

Beispiele für die Kennzeichnung
der Koordinationsinfrastruktur : PC-OPS



4. Erkennbarkeit am Einsatzort - andere Akteure

Beispiel von Warnwesten im Rahmen einer Notsituation, bei der ein Unternehmen betroffen ist



5. Erkennbarkeit am Einsatzort - Absperrband

Abgrenzung von Zonen

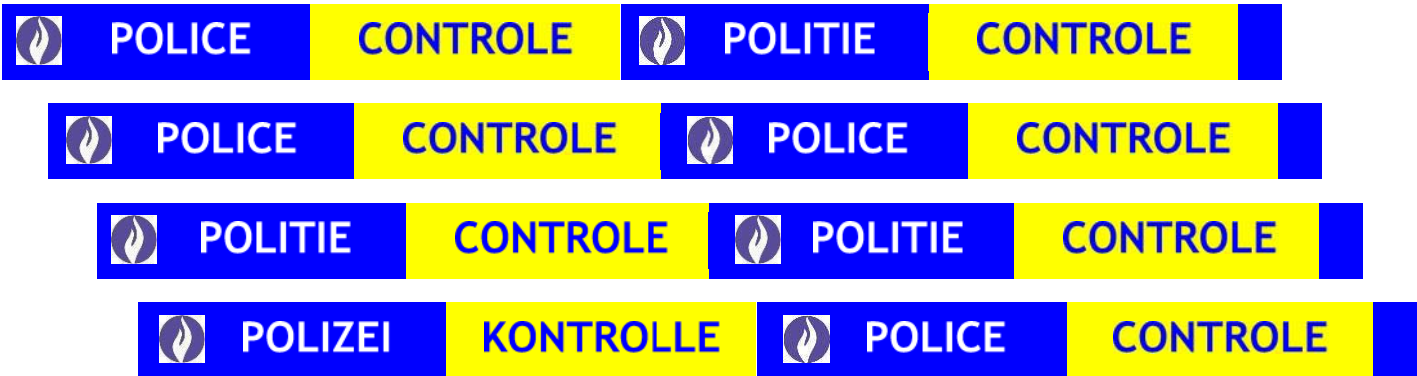
Rote Zone



Orangae Zone



Gelbe Zone



ANLAGE 4: Bestimmungen zu Disziplin 1

Die folgenden Empfehlungen richten sich speziell an die Mitglieder der Disziplin 1, die mit Rettungseinsätzen beauftragt sind, d. h. an die Hilfeleistungszonen und den Zivilschutz.

Diese Empfehlungen sind eine Hilfestellung bei der Erstellung der monodisziplinären Einsatzpläne und bei der Ausführung der (operativen und strategischen) Aufträge der Disziplin 1.

EINLEITUNG - DISZIPLIN 1 UND MULTIDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT

Alle Einsatzkräfte sind verpflichtet, die Befugnisse und Zuständigkeiten aller Beteiligten zu respektieren und harmonisch im allgemeinen Interesse und im Dienste der Bevölkerung zusammenzuarbeiten. Dies geschieht innerhalb des strikten Rahmens des ihnen zugewiesenen Auftrags und gemäß den Regeln, die durch Berufspflichten, Ethik, gesunden Menschenverstand und Höflichkeit auferlegt werden, die von allen Mitgliedern der verschiedenen Dienste und Disziplinen erwartet werden, ohne jegliche Neigung zu Wettbewerbsdenken oder Rivalität.

Mitglieder der Hilfeleistungszonen und des Zivilschutzes dürfen sich nicht auf eigene Faust an den Ort einer Notsituation begeben, sondern müssen gemäß den Anweisungen ihrer Vorgesetzten handeln und dem Dienst, dem sie angehören, zur Verfügung stehen.

Verhältnis der Disziplin 1 zu Disziplin 2

Mitglieder der Disziplin 1 haben Mitgliedern der Disziplin 2 gegenüber keine Befehls-, Weisungs- oder Verbotsbefugnis im Bereich erste Hilfe und Abtransport eines (Verkehrs)Opfers oder einer erkrankten Person.

Sobald Sanitäter-Krankenwagenfahrer, die Teil der Feuerwehr sind, in Krankenwagen eingesetzt werden, fallen sie unter die Disziplin 2 und unterliegen somit der Einsatzleitung des Dir-Med in Absprache mit dem Dir-PC-Ops.

Verhältnis der Disziplin 1 zu Disziplin 3

In der ersten Phase der Notsituation haben dringende Rettungseinsätze und dringende medizinische Hilfe Vorrang vor gerichtlichen Feststellungen der Polizeidienste. Gemäß Artikel 3 Nr. 13 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße und gemäß dem Ministeriellen Rundschreiben vom 4. März 2008 über die Befugnis der Feuerwehr zur Regelung des Straßenverkehrs bei einem Einsatz auf öffentlicher Straße können Feuerwehrleute bis zur Ankunft der Disziplin 3 den Straßenverkehr regeln, wenn die Situation es zulässt und sofern die dringenden Rettungseinsätze dadurch nicht gefährdet werden.

Wichtig ist, dass die Organisation der Hilfeleistung nicht durch verwaltungs- und gerichtspolizeiliche Tätigkeiten behindert oder verzögert wird. Dennoch achten die Einsatzkräfte der Disziplinen 1, 2, 4 und 5 im Rahmen des Möglichen darauf, dass Spuren und Beweisstücke bewahrt werden, damit die gerichtliche Untersuchung nicht gefährdet wird.

Verhältnis der Disziplin 1 zu Disziplin 4

Die mit der logistischen Unterstützung beauftragten Dienste halten sich den anderen Disziplinen zur Verfügung. Innerhalb der PC-Ops findet eine Absprache zwischen den Leitern der Disziplinen, die logistische Unterstützung benötigen, und dem Dir-Log statt.

Sobald logistische Mitarbeiter, die Teil der Feuerwehr, der Polizei usw. sind, multidisziplinäre logistische Aufgaben erfüllen, fallen sie unter die Disziplin 4 und unterliegen somit der operativen Leitung des Dir-Log in Absprache mit dem Dir-PC-Ops.

Verhältnis der Disziplin 1 zu Disziplin 5

Die Organisation der Information obliegt ausschließlich dem Dir-Info auf operativer Ebene und dem Dir-D5 auf strategischer Ebene, die von der zuständigen Behörde (je nach Phase: zuständiger Bürgermeister, Gouverneur oder Minister) bestimmt werden.

Ohne ausdrücklichen Auftrag der zuständigen Behörde erteilen Mitglieder der Disziplin 1, einschließlich ihres Sprechers, den Medien keine Auskünfte.

Wenn die operative Koordination nicht mit einer strategischen Koordination einhergeht, kann der Sprecher der Hilfeleistungszone oder der Polizei die Rolle des Dir-Info übernehmen, und der Dir-PC-Ops kann von der zuständigen Behörde mit Alarmierung und Information der Bevölkerung beauftragt werden. Wird ein Mitglied eines Einsatzdienstes zum Dir-Info bestimmt, so wird es von seiner ersten Funktion entbunden, um sich für die Dauer seiner Bestimmung voll und ganz den Aufgaben der Disziplin 5 zu widmen.

Der Dir-Info kann vorab persönlich im monodisziplinären Einsatzplan der Disziplin 5 aufgeführt werden oder zum Zeitpunkt der Notsituation selbst bestimmt werden. Dennoch muss es immer eine vorherige Vereinbarung über diesen Grundsatz auf lokaler Ebene geben, die im monodisziplinären Einsatzplan der Disziplin 5 enthalten ist und im Sicherheitsstab besprochen werden muss.

Es ist besonders wichtig, dass die Mitglieder der Disziplin 1, einschließlich ihres Sprechers, Feingefühl und Zurückhaltung walten lassen, wenn es darum geht, am Ort des Notsituation Fotos oder Videos zu machen, auf welche Weise auch immer (Fotoapparat, Handy, Kamera, ...), und wenn es um ihre mögliche Weitergabe an die Medien geht.

Außer wenn es eine gesetzliche Bestimmung gibt, die die Aufnahme von Bildern verlangt, die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben hat oder die lebenswichtigen Interessen einer Person die Aufnahme von Bildern erfordern, wird empfohlen, keine Fotos oder Videoaufnahmen zu machen. Außerdem ist es nicht möglich, diese Inhalte im Nachhinein zu verbreiten.

Hier kann auf das Berufsgeheimnis und den Schutz des Privatlebens verwiesen werden, einschließlich der Einhaltung der DSGVO.

Operative Kommunikation und Information - Multidisziplinäre Konzertierung

Bei Bedarf und möglicherweise bereits vor der Einrichtung einer PC-Ops und der Auslösung einer Phase informieren sich die Verantwortlichen der verschiedenen Disziplinen gegenseitig und stimmen sich über Telekommunikationsmittel, z. B. über multidisziplinäre Funkgruppen,

ab. Die Führungskräfte der operativen Dienste der verschiedenen Disziplinen müssen sowohl auf lokaler, zonaler, provinzieller als auch föderaler Ebene Zugang zu den multidisziplinären Kommunikationsgruppen haben.

Die Hilfeleistungszonen achten insbesondere auf die Vorbereitung der multidisziplinären Kommunikation mit den Vertretern der anderen Disziplinen und Dienste (benachbarte Hilfeleistungszonen, Zivilschutz, Notrufzentrale 112, Dienste für dringende medizinische Hilfe, mobile Not- und Wiederbelebungsdienste, lokale und föderale Polizei, Dienste des Roten Kreuzes, spezialisierte Dienste, ...).

Bis zur Einrichtung der PC-Ops ermöglichen diese multidisziplinären Kommunikationsgruppen den operativen Diensten und insbesondere dem Dir-FW (Dir-Si):

- die Einsatzrichtlinien, die von den Leitern der verschiedenen Disziplinen ausgehen, weiterzuleiten,
- Informationen auszutauschen, um die Einsatzkräfte und die Bevölkerung zu schützen.

1. EINSATZ DER HILFELEISTUNGSZONEN UND DES ZIVILSCHUTZES

1.1 NICHT ERSCHÖPFENDE BESTIMMUNG DER AUFTRÄGE UND AUFGABEN IN BEZUG AUF RETTUNGSEINSÄTZE

Gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 und dem Königlichen Erlass vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, werden im Zusammenhang mit den Rettungseinsätzen folgende Aufträge und Aufgaben wahrgenommen:

- die in Artikel 11 § 1 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgesehenen Aufträge in Bezug auf Rettungseinsätze ausführen,
- die Requirierungen, die im Rahmen der in Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit erwähnten Aufträge beschlossen werden, gemäß Artikel 181 desselben Gesetzes durchführen,
- bis zur Einrichtung der PC-Ops die zuständige Behörde und die Notrufzentrale 112 informieren und die operative Koordination mit den anderen Disziplinen gewährleisten,
- wenn aufgrund der Art der Notsituation spezifische Schutzausrüstung erforderlich ist, die Bevölkerung in der in Artikel 38 § 1 Nr. 1 des Erlasses vom 22. Mai 2019 erwähnten roten Zone retten, einschließlich Verbringung an einen sicheren Ort beziehungsweise Evakuierung, falls erforderlich.

Die Erfüllung dieser Aufgaben und Aufträge durch die Einsatzdienste beinhaltet unter anderem:

- Sammlung, Bearbeitung und vorhergehende Analyse der Auskünfte, Informationen und Daten über die im Einsatzbereich vorhandenen Risiken,
- Beteiligung am Sicherheitsstab,
- Beteiligung an der Erstellung der Noteinsatzpläne,

- Information, Schulung und vorhergehendes Training des Einsatzpersonals der Disziplin 1,
- gegebenenfalls sofortige Bewältigung der Notsituation mit angemessenen Mitteln:
 - o gemeinsames Lagebild und Abstimmung mit anderen Einsatzkräften,
 - o Bekämpfung an der Quelle (z. B. Löschen, Abriegelung, ...),
 - o Ergreifen von Gegenmaßnahmen, um die Ausweitung der Auswirkungen des Zwischenfalls zu verhindern,
 - o Verbringung an einen sicheren Ort und/oder Evakuierung von Personen und/oder Sicherstellung von gefährlichen Stoffen; Suche, Bergung, Rettung und Verbringung an einen sicheren Ort von Personen,
 - o Schutz von Gütern,
- erste Festlegung und provisorische Organisation der Einsatzzone und der Sicherheitsperimeter,
- Einrichtung einer PC-Ops vor Ort, eventuell in Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen und Diensten,
- Benachrichtigung der zuständigen Behörden im Hinblick auf die Auslösung einer Phase,
- Beteiligung an der operativen und strategischen Koordination im Rahmen der multidisziplinären Zusammenarbeit,
- Organisation der monodisziplinären Verstärkung,
- Anforderung von Personen (natürliche oder juristische Personen) und Requirierung von Gütern (bewegliche oder unbewegliche).

1.2 ALLGEMEINE EINSATZMODALITÄTEN

1.2.1 Schutzmaßnahmen für Angestellte und Einsatzkräfte

Gemäß Buch I des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden bei der Arbeit - Allgemeine Grundsätze - sind Arbeitgeber verantwortlich für das strukturierte, planmäßige Vorgehen bei der Gefahrenverhütung (...) mittels eines dynamischen Risikomanagementsystems. Außerdem müssen Arbeitgeber ihre Politik des Wohlbefindens der gewonnenen Erfahrung, der Entwicklung der Arbeitsmethoden oder den Arbeitsbedingungen anpassen.

Dieser Erlass in Bezug auf das Wohlbefinden bei der Arbeit ist auf alle Tätigkeiten der Disziplin 1 (Unterhalt des Materials, Übungen, Vorführungen, Einsätze, ...) anwendbar.

Zudem wird empfohlen, dass die Hilfeleistungszonen und der Zivilschutz für die gefährlichsten Tätigkeiten eine Liste erstellen und Risikoanalysen durchführen, und zwar auf der Grundlage der vom Föderalen Öffentlichen Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung (FÖD BASK) entwickelten Methoden.

1.2.2 Sanktionierung schuldhafter Unterlassungen

In Artikel 422^{ter} des Strafgesetzbuches wird bestimmt:

"dass bestraft wird, wer sich weigert oder es unterlässt, einer Person in Gefahr, wie gesetzlich gefordert, Hilfe zu leisten, obwohl er dies ohne ernsthafte Gefahr für sich selbst oder für andere tun könnte; wer sich weigert oder es unterlässt, sowohl bei Unfall, Aufruhr, Schiffbruch, Überschwemmung, Brand oder anderen Kalamitäten als auch bei Straßenraub, Plünderung,

Entdeckung auf frischer Tat, öffentlichem Protest oder gerichtlicher Vollstreckung, wie gefordert, Arbeiten zu verrichten, Dienstleistungen zu erbringen oder Hilfe zu leisten, obwohl er dies tun könnte."

In der Rechtsprechung² wird anerkannt, dass zur Beurteilung einer schuldhaften Unterlassung der Ernst der Gefahr zum Zeitpunkt der Weigerung des Eingreifens berücksichtigt werden muss, ohne Rücksicht auf die mögliche Wirksamkeit dieses Eingreifens. Es obliegt den Gerichtsbehörden, darüber in letzter Instanz zu urteilen.

Mitglieder der Disziplin 1 sind nicht verpflichtet, eine Aufgabe auszuführen, die eine bedeutende und objektive Gefahr für sie selbst beinhaltet. Bei äußerster Notwendigkeit dürfen die Mitglieder der Disziplin 1 dennoch ungewöhnlichen Risiken ausgesetzt werden, um eine größere Gefahr abzuwenden oder um Personen mithilfe geeigneter Schutzausrüstung zu retten.

1.2.3 Schutzmaßnahmen für Personen und die Bevölkerung

Die Mitglieder der Disziplin 1 geben dem direkten und indirekten Schutz von Personen und Bevölkerung Vorrang vor dem Schutz von Gütern.

2. ERSTELLUNG VON NEP

2.1 ROLLE DER DISZIPLIN 1 IN DEN PROVINZIALEN UND KOMMUNALEN SICHERHEITSSTÄBEN

Der Vertreter der Disziplin 1 im provinziellen Sicherheitsstab wird unter den Kommandanten der zuständigen Hilfeleistungszonen oder den von den betreffenden Zonenkommandanten der Provinz ernannten Vertretern bestimmt, die über einen Befähigungsnachweis Dir-PC-Ops verfügen und im provinziellen monodisziplinären Einsatzplan aufgeführt sind. Er kann sich von anderen Offizieren, die in der Liste im provinziellen monodisziplinären Einsatzplan aufgeführt sind, beistehen lassen.

Die betroffenen Zonenkommandanten und der Vertreter der Direktion Zivilschutz der Generaldirektion Zivile Sicherheit (GDZS) werden ebenfalls zur Erstellung der BNEP eingeladen.

Im kommunalen Sicherheitsstab wird die Disziplin 1 durch den Zonenkommandanten der zuständigen Hilfeleistungszone oder einen von ihm bestimmten Vertreter vertreten. Er kann sich von einem Offizier aus einer benachbarten Zone unterstützen lassen, die ebenfalls auf dem Gemeindegebiet tätig wird. Die Gemeinden einigen sich auf die Modalitäten für mögliche Entschädigungen.

Die Hilfeleistungszonen und der Zivilschutz haben gegenüber den zuständigen Behörden und Noteinsatzplanungskoordinatoren eine Verpflichtung zur Unterstützung, Beratung, Information und Überwachung der Ausführung der Aufgaben, für die in den Sicherheitsstäben eine Verpflichtung eingegangen wurde.

Die Abstimmung mit den Bürgermeistern, Gouverneuren und Noteinsatzplanungskoordinatoren aller Gemeinden und (Teile der) Provinzen, die von einer Hilfeleistungszone geschützt werden, muss auf optimale Weise erfolgen.

² Siehe u.a. Lüttich, 25. Juni 1986, Pas., 1986, II, S. 164.

Zonenkommandanten müssen auch regelmäßige Kontakte zu den Vertretern der anderen Disziplinen und Dienste (Zivilschutz, Dienste für dringende medizinische Hilfe, Hygieneinspektoren, Dir-Med, Dienste des Roten Kreuzes, lokale und föderale Polizei, spezialisierte öffentliche und private Dienste, die eine logistische Unterstützung bieten können) unterhalten, um gemeinsame Einsätze so gut wie möglich vorzubereiten.

2.1.1 Zusammenarbeit des Zonenkommandanten mit den Noteinsatzplanungskoordinatoren

Der Zonenkommandant der zuständigen Hilfeleistungszone oder sein Stellvertreter sowie der Vertreter der Direktion Zivilschutz der GDZS arbeiten mit den provinziellen und kommunalen Noteinsatzplanungskoordinatoren zusammen, sowohl im Sicherheitsstab als auch im Koordinierungsausschuss, dürfen diese Funktion jedoch nicht selbst ausüben.

2.1.2 Beteiligung an der Erstellung von ANEP, BNEP und im Voraus erstellten Einsatzplänen (VEP)

Zonenkommandanten und Vertreter der Direktion Zivilschutz der GDZS arbeiten mit den zuständigen Behörden und den Noteinsatzplanungskoordinatoren zusammen, um ANEP und BNEP zu erstellen und gegebenenfalls umzusetzen.

Die Hilfeleistungszonen und der Zivilschutz schreiben die für sie relevanten Daten stetig fort und übermitteln sie dem Noteinsatzplanungskoordinator.

Wie die Verantwortlichen der anderen Disziplinen und Dienste arbeiten auch die Zonenkommandanten mit den Verantwortlichen der betreffenden Einrichtungen und Anlagen zusammen und sorgen dafür, dass sie alle zur Erstellung der BNEP erforderlichen Informationen erhalten.

Hilfeleistungszonen haben zudem den Auftrag, VEP auszuarbeiten. Im Hinblick auf die Erstellung von VEP kann jeder Betreiber und jeder Eigentümer eines Gebäudes, mit Ausnahme der Wohnungen, verpflichtet werden, die für die Erstellung von VEP notwendige Zusammenarbeit zu leisten. Die Hilfeleistungszone bestimmt selbst, ob der Betreiber oder der Eigentümer des Gebäudes die Informationen liefern muss. Für Wohnungen ist ein VEP im Prinzip überflüssig. Im Hinblick auf die Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Wohnsitzes und den Schutz des Privatlebens sind Wohnungen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Die "Wohnung" umfasst ebenfalls den privaten Teil eines Appartements.

2.1.2.1 Beitrag der Disziplin 1 zur Erstellung der ANEP

Die Hilfeleistungszonen und der Zivilschutz tragen zur Erstellung der kommunalen und provinziellen ANEP bei, indem sie insbesondere die für sie relevanten und die im Folgenden beschriebenen wesentlichen Daten mitteilen:

1. Allgemeine Informationen

- a) Verzeichnis der betroffenen Funktionen,
- b) Bestandsaufnahme der Risiken,
- c) Liste der Dienste und Mittel, die eingesetzt werden können.

2. Modalitäten für die Organisation der Übungen und Häufigkeit der Übungen

Der Zonenkommandant oder sein Vertreter im Sicherheitsstab muss folgende Grundsätze berücksichtigen:

- a) ständige Erinnerung an die wesentlichen Ziele der Organisation von Übungen,
- b) Beachtung des Aspekts der Sicherheit der Einsatzkräfte und anderer Betroffener,
- c) progressive Vorgehensweise in aufeinanderfolgenden Schritten,
- d) Beachtung folgender Punkte:
 - falls möglich, einen oder mehrere Beobachter der Disziplin vorsehen,
 - an strategischen Stellen Anwesenheit von Fotografen und/oder Kameralenten vorsehen, die vorzugsweise der Disziplin angehören und beauftragt sind, insbesondere Mitgliedern zu folgen, die innerhalb der Struktur eine Koordinierungsfunktion wahrnehmen.

Natürlich ist es absolut nicht beabsichtigt, die Fotos/Aufnahmen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier kann auf das Berufsgeheimnis und den Schutz des Privatlebens verwiesen werden, einschließlich der Einhaltung der DSGVO. Hierbei handelt es sich um Lernsituationen, bei denen Fotos und Aufnahmen nur für interne Zwecke verwendet werden dürfen, sofern eine Rechtsgrundlage für die Verwendung von Aufnahmen besteht, d. h. das Einverständnis der betroffenen Personen vorliegt.

3. Methodik zur Fortschreibung von NEP

Der Zonenkommandant sorgt dafür, dass ein Mitglied des Dienstes (und eventuell ein Stellvertreter) bestimmt wird, um in den NEP die Rubriken in Bezug auf Disziplin 1 fortzuschreiben.

2.1.2.2 Beitrag der Disziplin 1 zur Erstellung der BNEP

Die Hilfeleistungszonen und der Zivilschutz tragen zur Erstellung der kommunalen und provincialen BNEP bei, insbesondere durch:

- Einbringung der sie betreffenden wesentlichen Daten,
- Vorschlag der für die Risikobewertung erforderlichen Angaben.

Ihre Erstellung betrifft insbesondere folgende Rubriken:

1. Beschreibung des betreffenden Risikos und Festlegung der Noteinsatzplanungszonen

Hilfeleistungszone und Zivilschutz:

- untersuchen die Angaben, die in Bezug auf Art, Bewertung und Quantifizierung des betreffenden Risikos übermittelt werden,
- äußern ihre Meinung als Experten,
- schlagen im Voraus die Noteinsatzplanungszone und ihre möglichen Unterteilungen (siehe Begriffsbestimmung in Art. 1 Nr. 9 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019) entsprechend dem maximalen Risikopotenzial vor.

2. Besondere Einsatzmittel

Hilfeleistungszone und Zivilschutz:

- nehmen gegebenenfalls Kenntnis von den technischen Unterlagen über besondere Einsatzmittel (die der Einrichtung gehören oder sich im Unternehmen befinden), die vom Sicherheitsbeauftragten der Einrichtung beziehungsweise vom Gefahrenverhütungsberater des Unternehmens erstellt worden sind,
- informieren sich über mögliche risikospezifische Hilfsmittel, wie:
 - o Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA),
 - o Systeme zur Rückhaltung oder Ableitung von Löschwasser und gefährlichen Stoffen,
 - o spezielle Geräte zur brandabschnittsbildenden Trennung und zum Ableiten,
 - o Klima- und Lüftungsanlagen,
 - o eine zentrale Steuertafel, die dazu dient, bestimmte Elemente der Klima-, Lüftungs-, Strom- und Energieanlagen zu bedienen,
 - o Räume oder Kammern, die unter Überdruck gesetzt werden können,
- erstellen eine Liste mit besonderen Mitteln:
 - o die der Hilfeleistungszone gehören,
 - o die beim Zivilschutz verfügbar sind; die eventuell vom Leiter der Einrichtung oder des Unternehmens vor Ort vorgesehen sind,
 - o die bei einem Einsatz in der betreffenden Einrichtung beziehungsweise in dem betreffenden Unternehmen verwendet werden müssen.

3. Unfallszenarien und Einsatzverfahren für jedes Szenario

Je nach Ausmaß der Schäden oder der zu erwartenden Risiken sehen die Hilfeleistungszone und der Zivilschutz für die Disziplin 1 Folgendes vor:

- die zur Bewältigung der Notsituation erforderlichen externen personellen und materiellen Mittel,
- die bei benachbarten Diensten anzufordernde Verstärkung.

4. Organisation der Einsatzkoordination

Je nach Ausmaß der Schäden oder der zu erwartenden Risiken und der eingesetzten externen Mittel sehen die Hilfeleistungszone und der Zivilschutz für die Disziplin 1 Folgendes vor:

- Regeln für den Einsatz von Führungspersonal und administrativer Unterstützung,
- Modalitäten der Koordination im Falle erhöhter personeller und materieller Mittel.

5. Maßnahmen zum Schutz von Personen und Gütern

Je nach Ausmaß der zu erwartenden Schäden oder Risiken schlagen die Hilfeleistungszone und der Zivilschutz Maßnahmen zum Schutz von Personen (Einsatzpersonal, Anwohner, Bevölkerung im näheren Umkreis) und Gütern vor.

6. Eventuelle Standorte der PC-Ops

Die Hilfeleistungszone schlägt die verschiedenen Standorte der PC-Ops in Abhängigkeit von der vorherrschenden Windrichtung und allen anderen möglichen Risiken vor.

2.1.3 Redaktionelle Lenkungsgruppe der provinziellen BNEP zu den spezifischen Risiken von Seveso-Betrieben

Bei der Erstellung eines Seveso-BNEP beruft der Gouverneur eine redaktionelle Lenkungsgruppe ein, die sich aus Mitgliedern des provinziellen Sicherheitsstabs und des Sicherheitsstabs der Gemeinde, in der sich die betroffene Einrichtung befindet (und eventuell anderer betroffener Gemeinden), zusammensetzt.

Die Offiziere der betroffenen Hilfeleistungszonen und des Zivilschutzes müssen unbedingt in die Aktivitäten der redaktionellen Lenkungsgruppen der Provinzen eingebunden werden.

Auf der Grundlage des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2008 zur Festlegung der Kriterien, die der Betreiber bei der Abgrenzung des Gebiets, das von einem schweren Unfall betroffen sein kann, berücksichtigen muss³, sind drei Gefahrenzonen festzulegen:

1. Zone unmittelbarer Gefahr, wo die Auswirkungen des Unfalls selbst bei kurzer Exposition unumkehrbare oder tödliche Folgen haben können,
2. Risikozone, wo die Auswirkungen des Unfalls sofort oder langfristig direkte oder indirekte ernste Folgen haben können,
3. Wachsamkeitszone, wo die Auswirkungen des Unfalls gefährdete Personen treffen oder nicht gewarnte Personen beunruhigen können.

Diese Zonen der unmittelbaren Gefahr, Risikozonen und Wachsamkeitszonen können unter bestimmten Umständen, aber nicht notwendigerweise zur Festlegung der Sperr-, Isolier- und Ausweichperimeter berücksichtigt werden. Bei der Abgrenzung der Einsatzzone sind die Umstände der Notsituation zu berücksichtigen, damit die Einsatzkräfte und die Bevölkerung bestmöglich geschützt werden.

2.1.4 Ausbildungen und Übungen der Disziplin 1

Die Hilfeleistungszonen und der Zivilschutz organisieren regelmäßig und in gegenseitiger Absprache mit Hilfe von Experten:

- monodisziplinäre Schulungen in Noteinsatzplanung und Krisenmanagement,
- monodisziplinäre Übungen für das Personal (Tabletop oder Übung Einsatzleitstelle),
- monodisziplinäre Übungen mit Einsatz vor Ort,
- und beteiligen sich an multidisziplinären Übungen (der Führungsebene oder mit Einsatz vor Ort).

³ M.B. 27. August 2008

2.2 MONODISZIPLINÄRER EINSATZPLAN DER DISZIPLIN 1

2.2.1 Allgemeines, Struktur und Mindestinhalt des monodisziplinären Einsatzplans

Im monodisziplinären Einsatzplan ist vorgesehen, wie die menschlichen und materiellen Mittel eingesetzt oder eventuell verstärkt werden können, und ist das Verfahren für den Einsatz interner und externer Mittel durch die erste eingreifende Hilfeleistungszone festgelegt. Er enthält die sofortigen und dringenden Maßnahmen, die diese erste bei einem Ereignis eingreifende Hilfeleistungszone ergreifen muss, wenn ihre Einsatzmittel nicht ausreichen und (spezialisierte oder andere) Verstärkung erforderlich ist oder wenn Koordinierungsbedarf besteht. Im monodisziplinären Einsatzplan werden die Rufverfahren und die Einsatzmodalitäten der Dienste, die in der Disziplin 1 eingesetzt werden können, festgelegt.

Der monodisziplinäre Einsatzplan für die Disziplin 1 wird vom Zonenkommandanten der territorial zuständigen Hilfeleistungszone in Absprache mit dem Vertreter der Direktion Zivilschutz der GDZS und gegebenenfalls den Kommandanten anderer Hilfeleistungszonen erstellt.

Wie im Textteil des vorliegenden Ministeriellen Rundschreibens erwähnt, wird empfohlen, bereits in der Phase der Erstellung der Pläne eine multidisziplinäre Konzertierung vorzunehmen.

Es ist zweckdienlich, in die Erstellung dieses monodisziplinären Einsatzplans benachbarte Hilfeleistungszonen und den Zivilschutz einzubeziehen.

Darüber hinaus ist es auch möglich, Dienste und Einrichtungen einzubeziehen, die anderen Disziplinen angehören, mit denen eine Zusammenarbeit notwendig oder sinnvoll ist (lokale und föderale Polizei, Dienste für dringende medizinische Hilfe, mobile Not- und Wiederbelebungsdienste, Dienste des Roten Kreuzes, Krankenhäuser, Gerichtsbehörden, Transportdienste, Betreiber usw.).

Der monodisziplinäre Einsatzplan kann, unabhängig von der Auslösung einer Phase des NEP, von der Person aktiviert werden, die die Rolle des Gesamteinsatzleiters (EL) wahrnimmt. Der EL ist der am Einsatzort anwesende Offizier mit dem höchsten Dienstgrad der Hilfeleistungszone, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet. Er übernimmt die erste Organisation der Rettungseinsätze, bis der Dir-FW (Dir-Si) bestimmt ist.

Im Notfall trifft der EL beziehungsweise der Dir-FW (Dir-Si) alle erforderlichen Maßnahmen gemäß dem monodisziplinären Einsatzplan.

Wenn die Umstände es erfordern und in Erwartung der Einrichtung der PC-Ops und des Koordinierungsausschusses, kann der EL beziehungsweise der Dir-FW (Dir-Si) den Verantwortlichen der anderen Disziplinen vorschlagen, ihren monodisziplinären Einsatzplan zu aktivieren.

In der Zwischenzeit stimmen die Verantwortlichen der Disziplinen sich ab:

- entweder direkt vor Ort
- oder durch Vermittlung der Notrufzentrale 112
- oder direkt über eine multidisziplinäre Kommunikationsgruppe (ASTRID-Netzwerk).

2.2.1.1 Inhalt und Verbreitung

Im monodisziplinären Einsatzplan werden gemäß dem nachstehend beschriebenen Mindestinhalt die Modalitäten für den Einsatz und die Verstärkung der Disziplin 1 geregelt:

- Alarmierung,
- Ausrücken,
- Verstärkung,
- Verteilung der Aufgaben der Offiziere und der Einsatzteams,
- Kommunikation,
- Befehlsführung,
- Übertragung der Befehlsführung in den verschiedenen Phasen,
- Mittel, die sofort einsetzbar sind,
- Reservemittel,
- Interaktion mit den anderen Disziplinen,
- Information der anderen Disziplinen über vorhandene und mögliche Gefahren,
- Organisation der multidisziplinären Konzertierung über die zu ergreifenden Maßnahmen,
- Sicherheitsmaßnahmen für die Einsatzkräfte.

2.2.1.2 Zusammensetzung eines monodisziplinären Teams für die Krisenbewältigung

Die Zonenkommandanten und Offiziere der Feuerwehrdienste bilden in jeder Hilfeleistungszone ein Team für Krisenbewältigung mit Bereitschafts- und Rufsystem. Die Kommandanten der Hilfeleistungszone teilen die Funktionen und Aufgaben, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 18 § 2 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019, auf:

- Dir-PC-Ops, wenn die zuständige Behörde kein Mitglied einer anderen Disziplin für die Ausübung dieser Funktion bestimmt hat,
- Dir-FW (Dir-Si),
- Berater, der mit der Bewertung der Risiken für das Einsatzpersonal beauftragt ist, wenn der Dir-PC-Ops ein Mitglied der Disziplin 1 mit dieser Funktion betraut hat,
- Vertreter der D1 im KA-Gem und/oder im KA-Prov, auf der Grundlage der Bestimmungen des monodisziplinären Einsatzplans.

Um all diese Funktionen erfüllen zu können, können Zusammenarbeitsabkommen zwischen den Hilfeleistungszonen geschlossen werden.

2.2.1.3 Standardstruktur des monodisziplinären Einsatzplans D1

Die monodisziplinären Einsatzpläne der Disziplin 1 werden gemäß der Standardstruktur in Anlage 4.1 erstellt.

2.2.1.4 Aktivierung des monodisziplinären Einsatzplans

Der EL beziehungsweise der Dir-FW (Dir-Si) kann den monodisziplinären Einsatzplan vor oder auch ohne Auslösung einer Phase durch die Behörde aktivieren. Sobald der monodisziplinäre Einsatzplan aktiviert ist, informiert und berät der Verantwortliche der Disziplin 1 den Bürgermeister des Einsatzorts.

Für diese Aktivierung des monodisziplinären Einsatzplans sind folgende Parameter zu berücksichtigen:

- Notwendigkeit zusätzlicher Mittel, sowohl in materieller als auch in personeller Hinsicht,
- mögliche Entwicklung der Notsituation,
- Koordinierungsbedarf zwischen den verschiedenen Kapazitäten und Diensten einer Disziplin,
- ...

Die Aktivierung eines monodisziplinären Einsatzplans muss (im Nachhinein) bestätigt und gemäß den vorgegebenen Regeln unterzeichnet werden, wie im Formular in Anlage 4.2 vorgesehen.

3. TÄTIGKEITEN DER DISZIPLIN 1: KOORDINATION - BEFEHLSFÜHRUNG - KOMMUNIKATION

3.1 NOTRUFZENTRALE 112

Die Notrufzentralen 112 können auch von den monodisziplinären Einsatzleitstellen der Disziplin 1 unterstützt werden. Es werden redundante Kommunikationsmittel vorgesehen, damit ein ständiger Informationsaustausch zwischen diesen Ebenen gewährleistet ist.

Die Notrufzentralen 112 und die monodisziplinären Einsatzleitstellen der Disziplin 1 müssen über Kartenmaterial, ANEP, BNEP, VEP, monodisziplinäre Einsatzpläne und die gesamten Einsatzverfahren verfügen. Diese Dokumente müssen in Papierform und eventuell in elektronischer Form vorliegen. Ein Zugang zum nationalen Sicherheitsportal ist unerlässlich.

Auf Anforderung des EL führt die Notrufzentrale 112 folgende Aufgaben aus:

- Benachrichtigung des Dir-FW (Dir-Si), des Dir-PC-Ops und der Leiter der anderen Disziplinen,
- je nach Bedarf Mobilisierung der Mittel der verschiedenen Disziplinen,
- Information der zuständigen Behörden und der Noteinsatzplanungskoordinatoren,
- Gewährleistung des ständigen Informationsaustauschs mit dem 101-Zentrum und der betroffenen Polizeizone.

3.2 EINSATZKOORDINATION

Während des Rettungseinsatzes ist der EL für die Beurteilung der Notsituation und die vorläufige Leitung der Rettungseinsätze zuständig, wobei er eng mit anderen Disziplinen zusammenarbeitet. Bis zur Bestimmung des Dir-FW (Dir-Si) übernimmt er die erste Organisation der Rettungseinsätze⁴. Der Dir-FW (Dir-Si) ist der am Einsatzort anwesende Offizier mit dem höchsten Dienstgrad der Hilfeleistungszone, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet⁵.

⁴ Der EL muss nicht unbedingt den Dienstgrad eines Offiziers innehaben.. Da für die Funktion des Dir-FW (Dir-Si) der Dienstgrad eines Offiziers erforderlich ist, kann es sich bei EL und Dir-FW (Dir-Si) um zwei verschiedene Personen handeln.

⁵ Bei gleichem Dienstgrad hat der Dienstgradälteste Vorrang. Der Kommandant der territorial zuständigen Zone kann einen anderen Offizier der Hilfeleistungszone für die operative Leitung der Disziplin 1 bestimmen.

3.2.1 Rolle des EL

Der erste Einsatzleiter vor Ort übt bei seiner Ankunft die Aufgaben des EL aus:

- Er übernimmt die provisorische Leitung der Rettungseinsätze, unter Berücksichtigung der Umstände und in Absprache mit den Disziplinen.
- Er führt so schnell wie möglich eine genaue Bewertung der Notsituation durch.
- Wenn nötig aktiviert er den monodisziplinären Einsatzplan und trifft er die darin vorgesehenen notwendigen Maßnahmen. Diese Aktivierung wird über das Formular in Anlage 4.2 schriftlich bestätigt.
- Er organisiert eine Beratung vor Ort mit den anderen Disziplinen. Wenn nötig schlägt er ihnen vor, ebenfalls ihren monodisziplinären Einsatzplan zu aktivieren. Von diesem Zeitpunkt an sorgt er dafür, dass ein gemeinsames Logbuch geführt wird.
- Wenn nötig schlägt er die Auslösung einer Phase des NEP vor. Falls er nicht den Dienstgrad eines Offizier innehat, spricht er sich mit seinen Vorgesetzten ab.
- Er beauftragt die Notrufzentrale 112 mit folgenden Aufträgen:
 - o Benachrichtigung des Dir-FW (Dir-Si), des Dir-PC-Ops und der Leiter der anderen Disziplinen,
 - o je nach Bedarf Mobilisierung der Mittel der verschiedenen Disziplinen,
 - o Information der zuständigen Behörden und der Noteinsatzplanungs-koordinatoren,
 - o Gewährleistung des ständigen Informationsaustauschs mit dem 101-Zentrum und der betroffenen Polizeizone.
- Unter Berücksichtigung des maximalen Risikos der Notsituation richtet er einen Reflexperimeter ein.
- Er sorgt für die Evakuierung und die Verbringung an einen sicheren Ort aller innerhalb des Reflexperimeters anwesenden Personen.
- Er gibt den Befehlshabern der ersten Fahrzeuge die nötigen Befehle für einen sicheren Einsatz.
- Er bestimmt die erforderlichen zusätzlichen Mittel.
- Wenn der EL nicht den Dienstgrad eines Offiziers innehat, informiert er den Dir-FW (Dir-Si) bei dessen Ankunft und führt er den Auftrag aus, den ihm der Dir-FW (Dir-Si) im Rahmen der Rettungseinsätze anvertraut. Wenn er Offizier ist, übt er die Funktion des Dir-FW (Dir-Si) aus.

3.2.2 Rolle des Dir-FW (Dir-Si): Leitung der Rettungseinsätze am Ort des Einsatzes

Die Leitung der Rettungseinsätze wird, was die Zuständigkeiten der Disziplin 1 betrifft, vom Dir-FW (Dir-Si) gewährleistet.

Der Dir-FW (Dir-Si) kann zur Unterstützung einen beigeordneten Dir-FW (Dir-Si) bestimmen, je nach Bedarf an monodisziplinärer Koordination und Weiterverfolgung in der Disziplin 1. Dieser beigeordnete Dir-FW (Dir-Si) gewährleistet die Kontinuität bei der Bewältigung der Aufgaben im Bereich der logistischen Unterstützung und steht in ständigem Kontakt mit dem Dir-FW (Dir-Si), um Anweisungen zu erhalten.

Grundsätzlich ist der Dir-FW (Dir-Si) im PC-Ops anwesend und steht in ständigem Kontakt mit dem beigeordneten Dir-FW (Dir-Si). Der Dir-FW (Dir-Si) und der beigeordnete Dir-FW (Dir-Si) können einander ablösen.

Bezüglich der Aufträge der Disziplin 1 ist der Dir-FW (Dir-Si) beauftragt:

- den Zustrom der Einsatzfahrzeuge der Disziplin 1 über den ATP zu organisieren,
- den Einsatz in Einsatzbereiche zu unterteilen,
- Sektoren und Aufgaben auf die verschiedenen Einheiten aufzuteilen, wenn nötig,
- eine sektor- und funktionsbezogene Befehlsführung einzurichten, auf die somit die Verantwortung für einen Teil des Einsatzes übergeht,
- eine monodisziplinäre Konzertierung einzurichten,
- die Prioritäten und die Verteilung der Arbeit zwischen den Sektorkommandanten festzulegen und dabei den Gesamtüberblick zu bewahren,
- die PC-Ops zu informieren und sich mit den Leitern der anderen Disziplinen abzusprechen.

3.2.2.1 Die vorübergehende Einrichtung eines Reflexperimeters

Bei einer ernststen Bedrohung legt der EL oder der Dir-FW (Dir-Si) provisorisch einen Reflexperimeter fest. Dieser Perimeter wird dann in den drei Einsatzzonen übernommen.

3.2.2.2 Lage- und Einsatzberichte der Verantwortlichen der Disziplin 1

Der Dir-FW (Dir-Si) erstattet der Einsatzleitstelle und der PC-Ops, sobald diese einsatzbereit ist, Bericht. Die Einsatzleitstelle und die operativ verantwortlichen Leiter der D1 (Kommandant, Offizier vor Ort des Zivilschutzes, ...) berichten dem Dir-FW (Dir-Si), sobald sie einsatzbereit sind, und anschließend auf dessen Nachfrage.

Der Dir-FW (Dir-Si) berichtet dem PC-OPS und seinen Vorgesetzten (Struktur innerhalb der Hilfeleistungszone, Dir D1 innerhalb des KA) über die in der D1 gesammelten Informationen. Der Dir-PC-Ops wird die zuständige Behörde (Bürgermeister oder Gouverneur) zu gegebener Zeit informieren.

3.2.2.3 Schwellen für die Auslösung der kommunalen, provinzialen und föderalen Phase

Die Entscheidung zur Auslösung einer Phase obliegt der Verwaltungsbehörde. Dem EL oder dem Dir-FW (Dir-Si) obliegt es, der zuständigen Behörde je nach den Erfordernissen der Notsituation eine Phase vorzuschlagen, entweder aus eigener Initiative oder auf Verlangen der Behörde.

3.2.2.4 Verstärkung zwischen Hilfeleistungszone und Zivilschutz

Sobald der EL oder der Dir-FW (Dir-Si) von der Notwendigkeit einer Verstärkung erfährt, fordert er Verstärkung bei einer oder mehreren benachbarten Hilfeleistungszonen und/oder dem Zivilschutz an; er gibt den Bedarf und die operativen Ziele an. Die Einsatzleitstelle leitet die Verstärkungsanforderungen an die benachbarten Hilfeleistungszonen und/oder den Zivilschutz entsprechend dem ANEP und dem BNEP weiter.

3.2.2.5 Requirierungen durch die Disziplin 1

In Artikel 181 § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit ist Folgendes festgelegt:

"Der Minister oder sein Beauftragter kann bei Einsätzen im Rahmen der in Artikel 11 erwähnten Aufträge, wenn keine öffentlichen Dienste und nicht ausreichend Mittel verfügbar sind, die Requirierung von Personen und Sachen durchführen, die er für notwendig erachtet.

Dieselbe Befugnis haben der Bürgermeister sowie der Zonenkommandant und, in dessen Auftrag, die Offiziere bei Einsätzen dieser Dienste im Rahmen ihrer Aufträge."

Es ist notwendig, in den Noteinsatzplänen vorab die Dienste und Unternehmen aufzulisten, die einen Beitrag zu einem Einsatz leisten können, der beträchtliche und/oder spezifische Mittel erfordert.

In Artikel 1 § 1 des Ministeriellen Erlasses vom 6. September 2021 zur Übertragung der Befugnis zur Requirierung von Personen und Sachen bei Einsätzen im Rahmen von Aufträgen der zivilen Sicherheit ist festgelegt, welche Behörde je nach ausgelöster Phase und betroffenem Gebiet zuständig ist.

Vor der Ausstellung eines Requirierungsbefehls stellen die beauftragten Beamten sicher, dass er von den zuständigen Behörden bestätigt worden ist. Requirierungen müssen schriftlich⁶ ausgestellt und nach den vorgeschriebenen Regeln unterzeichnet werden, wie im Königlichen Erlass vom 25. April 2014 zur Festlegung der Modalitäten der in Artikel 181 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgesehenen Requirierungsbefugnis vorgesehen. In äußerst dringenden Fällen kann der Requirierungsbefehl mündlich erfolgen, muss aber sobald wie möglich schriftlich bestätigt werden.

Für Requirierungen sind die Regeln, die im Königlichen Erlass vom 25. April 2014 zur Festlegung der Modalitäten der in Artikel 181 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgesehenen Requirierungsbefugnis festgelegt sind, einzuhalten.

3.2.3 Rolle des Dir-PC-Ops: Einsatzkoordination am Ort der Notsituation

Die Einsatzkoordination am Ort der Notsituation wird vom Dir-PC-Ops ausgeübt. Unter Berücksichtigung der Umstände und wenn der Einsatz der Disziplin 1 wesentlich und entscheidend ist, wird die Funktion des Dir-PC-Ops von einem am Einsatzort anwesenden Offizier der Hilfeleistungszone, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet, ausgeübt, der im Besitz des Befähigungsnachweises Dir-PC-Ops ist.

Der Dir-PC-Ops verfolgt die Entwicklung der Lage in Absprache mit den Disziplinen, insbesondere um:

- falls nicht bereits geschehen, der Verwaltungsbehörde vorzuschlagen, eine Phase auszulösen und anschließend dafür zu sorgen, dass diese Informationen an die Disziplinen weitergegeben werden,
- für den Schutz der Einsatzkräfte und der Bevölkerung zu sorgen,
- Einsatzberichte zu erstellen, die die in jeder Disziplin verfügbaren Informationen umfassen,
- den Koordinierungsausschuss und die Notrufzentrale 112 über die Entwicklung der Lage zu informieren,
- die derzeit von den Disziplinen eingesetzten und die verfügbaren Mittel zu visualisieren,

⁶ Der Requirierungsbefehl, die Empfangsbestätigung des Requirierungsbefehls und die Quittung über die Güter/Leistungen.

- die Bedürfnisse der Disziplinen zu kennen und darauf einzugehen,
- sich hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und der Möglichkeiten des Zugangs von Dritten zur Einsatzzone abzusprechen,
- die Versorgung der Zonen zu organisieren, anzupassen oder sogar zu stoppen,
- die multidisziplinäre Kommunikation zu organisieren.

3.2.4 Organisation des Einsatzorts und Abgrenzung der Einsatzzonen

Der Dir-PC-Ops grenzt die Perimeter im Einvernehmen mit den Disziplinen, in Anwendung der eventuellen BNEP und entsprechend der konkreten Notsituation ab. Der Dir-PC-Ops ergreift dort die notwendigen Maßnahmen, um die Notsituation zu bewältigen.

3.2.4.1 Organisatorische Zoneneinteilung

Der Dir-PC-Ops teilt die Einsatzzonen wie folgt ein:

- Die rote Zone, die durch den Sperrperimeter abgegrenzt wird, ist mit Zustimmung des Dir-PC-Ops gemäß den von ihm erteilten Anweisungen Einsatzdiensten, Experten und Technikern zugänglich. Personen, die sich in der roten Zone aufhalten, mit Ausnahme der zuvor erwähnten Personen, müssen diese Zone sofort verlassen oder daraus evakuiert werden.
- Die orange Zone, die durch den Isolierperimeter abgegrenzt wird und in der die logistische Unterstützung der Einsatzdienste organisiert wird, ist ebenfalls Personen, die dort wohnen oder arbeiten, mit Zustimmung des Dir-PC-Ops und unter Einhaltung der von ihm erteilten Anweisungen zugänglich. Das bedeutet, dass Personen, die sich innerhalb des Isolierperimeters befinden, im Prinzip dort bleiben können. Personen, die den Isolierperimeter nach dem Zwischenfall betreten möchten Isolierung (da sie dort wohnen oder arbeiten), kann der Dir-PC-Ops den Zugang verweigern.
- Die gelbe Zone, die durch den Ausweichperimeter abgegrenzt wird, ist eine Zone, von deren Zugang den Personen, die dort nicht wohnen oder arbeiten, abgeraten wird und in der die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um den Zugang der Einsatzdienste und den reibungslosen Verlauf der Rettungseinsätze zu gewährleisten.

Der Dir-PC-Ops legt die vorerwähnten Perimeter fest. Er teilt diese Perimeter dem Koordinierungsausschuss mit, der die Folgen hiervon auf sozioökonomischer Ebene bewertet.

3.2.4.2 Reflexperimeter

Die vorerwähnten Perimeter dürfen nicht mit dem Reflexperimeter verwechselt werden, der nach einer ersten Bewertung des Risikos eingerichtet wird, wenn die PC-Ops noch nicht einsatzbereit ist. Diese Bewertung muss angemessen und logisch sein und gleichzeitig die Einsatzkräfte und die in der Umgebung lebende Bevölkerung schützen.

Bei Dringlichkeit und in Erwartung der Einrichtung der PC-Ops kann der EL oder der Dir-FW (Dir-Si) den Reflexperimeter abgrenzen, unter Berücksichtigung des maximalen Risikos der Notsituation.

3.2.4.3 Gerichtssperimeter

Wenn ein Gerichtssperimeter festgelegt wurde, dürfen nur die Einsatzdienste mit Genehmigung der zuständigen Gerichtsbehörden über den Dir-PC-Ops, der vom Dir-Pol beraten wird, Zugang zu diesem Perimeter erhalten. Außer in besonderen Fällen (z. B. bei einer Geiselnahme, die zu

einer gerichtspolizeilichen Maßnahme führt) wird der Gerichtssperimeter nach Beendigung des Rettungseinsatzes eingerichtet, wenn die Sicherheit am Einsatzort vollständig wiederhergestellt ist.

3.2.5 Bestimmung und Rolle des mit der Risikobewertung beauftragten Beraters

Der Dir-PC-Ops kann auf interne und/oder externe Berater und auf Experten zurückgreifen, die:

- sich des Risikos, das mit dem Einsatz von Personal bei Rettungseinsätzen verbunden ist, bewusst sind,
- angemessene Maßnahmen vorschlagen können.

Wenn der Dir-PC-Ops einen mit der Risikobewertung beauftragten Berater unter den Mitgliedern einer Hilfeleistungszone wählt, achtet er darauf, einen Offizier zu bestimmen, der Inhaber des Befähigungsnachweises eines Gefahrenverhütungsexperten und eines Universitätsdiploms in dem vom Risiko betroffenen Bereich ist und über ausreichende Kenntnisse der Sicherheit am Arbeitsplatz verfügt, vorzugsweise einen Gefahrenverhütungsberater der Stufe 1 oder 2 (vom FÖD BASK anerkannte Schulungen).

3.2.6 Mono- und multidisziplinäres Debriefing

Wenn der Einsatz beendet ist, analysiert der Verantwortliche der Disziplin 1 so bald wie möglich zum internen Gebrauch die Notsituation und deren Bewältigung, um daraus eventuelle Schlussfolgerungen und operative Lehren zu ziehen und erforderliche Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Der Dir-FW (Dir-Si) organisiert dieses monodisziplinäre Debriefing spätestens einige Tage nach dem Zwischenfall. Alle Einsatzkräfte der Disziplin 1 können an diesem Debriefing teilnehmen.

Grundlage des Debriefings ist die Chronologie der Notsituation und der Ablauf der Rettungseinsätze, wobei die schriftlichen Berichte und Logbücher untersucht werden. Ein Bericht mit Fotos und/oder Videomaterial kann diesbezüglich zusätzliche Informationen liefern. Die Einsatzkräfte erhalten ein operatives Debriefing.

Der Dir-FW (Dir-Si) nimmt an dem vom Dir-PC-Ops organisierten multidisziplinären Debriefing teil. Wenn eine strategische Koordinierung stattgefunden hat, nimmt der Dir-D1 an dem von der zuständigen Behörde organisierten multidisziplinären Debriefing teil.

3.2.7 Psychologischer Beistand und Betreuung von Einsatzkräften der Disziplin 1

Sofort nach einer Notsituation oder sogar während einer Notsituation müssen Einsatzkräfte, die möglicherweise einen psychologischen Schock erlitten haben, von spezialisierten Teams aus Psychotherapeuten oder speziell ausgebildeten Einsatzkräften versorgt werden, damit posttraumatische Stresssymptome vermieden werden. Diese psychologische Betreuung kann eventuell von *Fire(-Fighter) Stress Teams* (FiST) wahrgenommen werden. Diese Betreuung findet in Absprache mit der Disziplin 2 und, wenn möglich, dem internen oder externen Dienst für Gefahrenverhütung und Wohlbefinden statt.

In der Folge achtet der Arbeitgeber darauf, dass zwischen den spezialisierten Teams aus Psychotherapeuten beziehungsweise speziell ausgebildeten Einsatzkräften und dem internen oder externen Dienst für Gefahrenverhütung und Wohlbefinden Informationen ausgetauscht

werden, damit das (in Punkt 1.2.1 erwähnte) dynamische Risikomanagement maximal ausgeschöpft wird.

3.3 ROLLE DER DISZIPLIN 1 IM KOMMUNALEN, PROVINZIALEN UND FÖDERALEN KOORDINIERUNGSAUSSCHUSS

Der Vertreter der Disziplin 1 im Koordinierungsausschuss hat folgende Aufträge:

- Beratung der zuständigen Behörde in Bezug auf die Rettungseinsätze und bei strategischen Entscheidungen,
- Unterstützung der Teams vor Ort.

Die Hilfeleistungszonen und die Noteinsatzplanungskoordinatoren sorgen für ein reibungsloses Funktionieren der Kommunikationsschnittstellen für die Disziplin 1.

4. FORMULARE ZU DEN MONODISZIPLINÄREN BESTIMMUNGEN DER DISZIPLIN 1

4.1 STANDARDSTRUKTUR EINES MONODISZIPLINÄREN EINSATZPLANS DER DISZIPLIN 1

Provinz

Hilfeleistungszone

Wache

1. Alarmierung und Kommunikation

Adresse und Kontaktdaten der Einsatzleitstelle:

Adresse:

Tel.:

REGETEL:

Frequenzen oder Kommunikationsgruppe:

Verantwortlicher Offizier:

2. Daten und Mittel der Hilfeleistungszonen

Kartierung

Wache	A	B	C	D	...
A	0 km 0 Min				
B		0 km 0 Min			
C			0 km		

			0 Min		
D				0 km 0 Min	
...					0 km 0 Min

TABELLE 1: STRAßENENTFERNUNGEN UND FAHRTZEITEN ZWISCHEN DEN WACHEN, EINSCHLIEßLICH ANGRENZENDER HILFELEISTUNGSZONEN

Bemerkung: Diese Entfernungen und Zeitangaben dienen nur der Information; es ist der EL/Dir-FW (Dir-Si), der je nach Einsatzort die Art der Entsendung und die Verstärkung festlegt.

Kontakt­daten des Zivilschutzes:

Adresse:

Telefon Einsatzleitstelle:

REGETEL:

Frequenzen oder Kommunikationsgruppe:

Vertreter der Direktion Zivilschutz der DGZS:

Personalbestand in Bereitschaft:

Straßenentfernung zur Hauptkaserne der Hilfeleistungszone:

Fahrtzeit zur Hauptkaserne der Hilfeleistungszone:

2.1 Übersichtstabellen über die Mittel der Hilfeleistungszonen und der angrenzenden Hilfeleistungszonen

Datum der Erstellung dieser Tabellen:

	Löschfahrzeuge	Löschfahrzeuge mit Rüstrettungsmaterial	Schaumlöschfahrzeuge	Waldbrandlöschfahrzeuge	Industrielöschfahrzeuge
A					
B					
C					
D					
...					

Bitte in vorstehender Tabelle angeben, ob es sich um Fahrzeuge mit Allradantrieb handelt.

	Tanklöschfahrzeug	Rüstrettungsfahrzeug	Drehleiterfahrzeuge	Hebebühnenfahrzeuge	Krankenwagen
A					
B					
C					
D					
...					

Bitte in vorstehender Tabelle angeben, ob es sich um Fahrzeuge mit Allradantrieb handelt.

TABELLE 2: FUHRPARK

	Teams technologische Risiken	GRIMP-Teams	Taucher-teams	Rettungshundeteams	Mess-teams	Dekontaminationsteams	Tierrettungsteam
A							
B							
C							
D							
...							

TABELLE 3: SPEZIALISIERTE TEAMS (NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE)

Bezeichnung	Anzahl	Technische Daten in Kürze - Leistung (m, m², m³/Minute, ...)⁷	Standort
Trockenlöschfahrzeug			
Schaummitteltank			
Kran			
Teleskoplader			
Gabelstapler			
...			

TABELLE 4: VERZEICHNIS, BESCHREIBUNG UND STANDORT DER SPEZIFISCHEN MITTEL

2.2 Bestandsaufnahme der Kapazitäten des Zivilschutzes

Datum der Erstellung dieser Tabelle:

Bezeichnung	Brasschaat	Crisnée
...		

⁷ Hierbei handelt es sich um die spezifischen Eigenschaften des betreffenden Materials.. Bei mehreren spezifischen Mitteln pro Zeile in einer Spalte bitte für jedes Mittel die Merkmale angeben.

2.3 Überblick über die verschiedenen Hilfeleistungszonen

2.1.1. Hilfeleistungszone A:

– Adresse:

– Bereitschaftsdienst:

Tel.:

Funkfrequenz oder Kommunikationsgruppe:

Selektive Rufnummer:

Möglichkeiten zur Mobilisierung von Personal:⁸

Tag

Frist	Verfügbarkeit	Personal
Sofort verfügbar	Offiziere	
	Unteroffiziere	
	Feuerwehrleute & Korporale	
In 5 bis 15 Minuten	Offiziere	
	Unteroffiziere	
	Feuerwehrleute & Korporale	
In 16 bis 30 Minuten	Offiziere	
	Unteroffiziere	
	Feuerwehrleute & Korporale	
In 31 bis 60 Minuten	Offiziere	
	Unteroffiziere	
	Feuerwehrleute & Korporale	
In 61 bis 120 Minuten	Offiziere	
	Unteroffiziere	
	Feuerwehrleute & Korporale	

⁸ Es handelt sich um eine Schätzung, wobei bezweckt wird, die Kapazität der operativen Reaktionsfähigkeit der Feuerwehrdienste anzugeben.

Nacht

Frist	Verfügbarkeit	Personal
Sofort verfügbar	Offiziere	
	Unteroffiziere	
	Feuerwehrleute & Korporale	
In 5 bis 15 Minuten	Offiziere	
	Unteroffiziere	
	Feuerwehrleute & Korporale	
In 16 bis 30 Minuten	Offiziere	
	Unteroffiziere	
	Feuerwehrleute & Korporale	
In 31 bis 60 Minuten	Offiziere	
	Unteroffiziere	
	Feuerwehrleute & Korporale	
In 61 bis 120 Minuten	Offiziere	
	Unteroffiziere	
	Feuerwehrleute & Korporale	

2.1.2 Hilfeleistungszone B:

.....

2.1.3 Hilfeleistungszone C:

.....

3. Verfahren für das Ausrücken zum Einsatz

Beschreibung des Standard-Ausrückverfahrens und Liste interner Mittel, die vom Feuerwehrdienst je nach Art des Einsatzes einzusetzen sind⁹:

- Standard-Ausrückverfahren im Fall von Brand und/oder Explosion:

Nach Art des Feuers näher anzugeben

- Standard-Ausrückverfahren bei einem Einsatz zur technischen Hilfeleistung (Straßenräumung, Bergung usw.):

Nach Art der Hilfeleistung näher anzugeben

- Andere spezialisierte Einsätze (verschiedene Hilfeleistungen):

Näher anzugeben

⁹Von den Feuerwehrdiensten auszufüllen

4. Verfahren und Organisation der monodisziplinären Verstärkung zwischen den Wachen der Hilfeleistungszonen

In einer Tabelle werden pro Einsatzsektor die nach Einsatzart einzusetzenden externen Mittel bestimmt.

Organisation des Ablaufs der Bereitstellung von Unterstützung

Nach Art des Einsatzes näher anzugeben:

Beschreibung der Art der Verstärkung	Wache, die zuerst ausrückt	Wache, die als 1. Verstärkung ausrückt	Wache, die als 2. Verstärkung ausrückt	Wache, die als 3. Verstärkung ausrückt	Zivilschutz
Plan zur Versorgung mit <u>Löschwasser</u> (Tankwagen, Transport großer Wassermengen, ...)					
Plan für die Versorgung mit <u>Löschschaum</u>					
Plan zur Versorgung mit <u>anderen spezifischen Mitteln</u>					
Löschpulver					
CO2					
Trockener Sand					

Team Chemikalien- schutzanzug ("Hazmat")					
Messteams					
Rettungshunde					
Höhenrettung					
Tiefenrettung					
Einsatz von Tauchern					

Liste der Ausgangstreffpunkte (ATP)

Datum der Erstellung dieser Liste:

Verwalter dieser Liste:

Adresse	Größe	Erkennungspunkte

Aufgabenverteilung und Verwaltung des Einsatzes

Auflistung und Beschreibung der jeweiligen Aufgaben der nacheinander zur Verstärkung angeforderten Dienste und des Zivilschutzes

	Beschreibung der Aufgaben
<i>Wache</i> , die zuerst ausrückt _____	
<i>Wache</i> , die als 1. Verstärkung ausrückt _____	
<i>Wache</i> , die als 2. Verstärkung ausrückt	

...	
Zivilschutz	

5. Befehlsführung, Ablösung und Befehl zur Übertragung der Befehlsführung

Die Offiziere der Zone teilen die Funktionen gemäß einer vorab festgelegten Reihenfolge, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 18 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2019, auf:

Dir-FW (Dir-Si), D1-Vertreter in der PC-Ops:

- 1. Stellvertreter:
- ...

Dir-PC-Ops:

- 1. Stellvertreter:
- ...

Berater, der mit der Risikobewertung beauftragt ist:

- 1. Stellvertreter:
- ...

Dir-D1 im KA-Gem:

- 1. Stellvertreter:
- ...

Dir-D1 im KA-Prov:

- 1. Stellvertreter:
- ...

Offizier Einsatzleitstelle (Organisation der Verstärkung, der Logistik):

- 1. Stellvertreter:
- ...

Im Laufe des Einsatzes können je nach Einsatzort und Verfügbarkeit der Offiziere Änderungen im Bereich der Funktionen beschlossen werden.

6. Interaktion mit den anderen Disziplinen - Bestandsaufnahme und Organisation der multidisziplinären Zusammenarbeit

Zuständige Behörden:

- Bürgermeister:
- Provinzgouverneur:
- Minister:

Disziplin 2:

- | | |
|-----------------------------------|-------|
| – Föderaler Hygieneinspektor: | Tel.: |
| – Dir-Med: | Tel.: |
| – Zugelassene Ambulanzdienste: | Tel.: |
| – Mobiler Rettungsdienst (MRD): | Tel.: |
| – Zugelassene Krankenhausdienste: | Tel.: |

Zusammenarbeitsabkommen:

- Zweck und einzusetzende Mittel:
- Modalitäten für eine Anforderung und für den Informationsaustausch (Frequenzen und gemeinsame Kommunikationsgruppen, vorzusehen):
- Aufgabenverteilung:

Hinweis: Es können Vereinbarungen mit dem Roten Kreuz getroffen werden, um bei Bedarf die Sanitäter-Krankenwagenfahrer und Ambulanzdienste zu verstärken (z. B. bei Sturm, Überschwemmungen, großen Menschenansammlungen, ...).

Disziplin 3:

- | | |
|------------------------|-------|
| – Lokale Polizeizonen: | |
| 1. | Tel.: |
| 2. | Tel.: |
| 3. | Tel.: |
| 4. | Tel.: |
| – Korpschef: | |
| 1. | Tel.: |
| 2. | Tel.: |
| 3. | Tel.: |
| 4. | Tel.: |

– DirCo: Tel.:

– Staatsanwaltschaft:

Zusammenarbeitsabkommen:

- Zweck und einzusetzende Mittel:
- Modalitäten für eine Anforderung und für den Informationsaustausch:
- Aufgabenverteilung:

Disziplin 4:

- Zivilschutz: Tel.:
- Militärische Befehlsführung der Provinz: Tel.:
- Öffentliche Verkehrsmittel: Tel.:
- ...

Zusammenarbeitsabkommen mit anderen Diensten und privaten Unternehmen:

- Materielle und personelle Mittel, die eingesetzt werden müssen:
- Modalitäten für eine Anforderung und für den Informationsaustausch:
- Aufgabenverteilung:

Disziplin 5:

- Dir-Info der Gemeinde: Tel.:
- Dir-Info der Provinz: Tel.:
- Celinfo/Infocel NCCN: Tel.: 02 506 47 11
Fax: 02 506 47 09

7. Bestandsaufnahme und Analyse der Risiken in der Zone

- Zonale Kartierung der Risiken,
- Liste und Daten von SEVESO-Betrieben und kerntechnischen Anlagen,
- Kartierung von Zonen in Bezug auf die Noteinsatzplanung für nukleare Risiken und SEVESO-Risiken,
- (eventuell) eine Liste und die Daten der (wichtigsten) Einrichtungen, die einen internen Notfallplan erstellt und interne Risiko- und Reflexmerkbblätter übermittelt haben,
- Liste der BNEP.

8. Alarmierung und Information in Bezug auf vorhandene und potenzielle Risiken, die zu einer Notsituation führen können: Beschreibung der Kommunikationskanäle für den Informationsaustausch bei einem Zwischenfall

Im Falle einer Notsituation und einer nachgewiesenen Bedrohung für die Bevölkerung müssen die folgenden Behörden, Dienste und Einsatzkräfte über verschiedene, gemeinsam zu organisierende Kommunikationskanäle bestmöglich informiert werden:

1. Einsatzkräfte vor Ort (der verschiedenen Disziplinen) über Funkfrequenzen oder mono- oder multidisziplinäre Kommunikationsgruppen oder jedes andere automatisierte Benachrichtigungssystem,
2. Einsatzkräfte auf dem Weg (der verschiedenen Disziplinen), über monodisziplinäre und multidisziplinäre Kommunikationsgruppen, entweder direkt oder durch Vermittlung der Einsatzleitstelle und der Notrufzentrale 112,
3. der Bereitschaftsdienst des NCCN: 02 506 47 11,
4. verantwortliche Behörden und Dienste der Disziplin 5 und Disziplin 3, damit die Bevölkerung und die Öffentlichkeit (im weiteren Sinn) informiert werden:
 - a. die betreffenden Bürgermeister,
 - b. die Provinzgouverneure,
 - c. der Dir-Info,
 - d. die Polizeidienste (public address),
5. der Zivilschutz,

6. andere automatisierte Benachrichtigungssysteme,
7. Verkehrsinformation: Centre PEREX, Vlaams Verkeerscentrum, ...

Eingesetzte Mittel: Festnetztelefone, GSM, REGETEL, Funkmittel (VHF oder UHF oder über Satellit), Pager, E-Mails, gesicherte Websites, das nationale Sicherheitsportal oder andere moderne Kommunikationsmittel.

Wichtige Hinweise:

- für Redundanz sorgen, falls ein Kommunikationskanal defekt ist,
- Pläne mit den Kommunikationsgruppen, den gemeinsamen Netzen und Gruppen (die Frequenzen werden noch in sehr außergewöhnlichen Fällen benutzt).

Die Informationen betreffen:

- Typ und Art der Gefahr,
- individuelle und kollektive Schutzausrüstung, die verwendet werden kann,
- Maßnahmen für die Bevölkerung:
 - o Absondern
 - o Evakuierung
 - Mit welchen Mitteln?
 - Wohin?

Besondere Aufmerksamkeit gilt potenziellen Risikogruppen, insbesondere:

- Kindern,
- älteren Personen,
- chronisch Kranken.

4.2 FORMULAR ZUR AKTIVIERUNG DES MONODISZIPLINÄREN EINSATZPLANS UND/ODER ZUR BEANTRAGUNG DER AUSLÖSUNG EINER PHASE DES MULTIDISZIPLINÄREN NOTEINSATZPLANS FÜR DEN EL¹⁰ ODER DEN DIR-FW (DIR-SI)

Der Einsatzleitstelle und/oder der Notrufzentrale 112 mitzuteilen, die sofort die zuständigen Dienste, Behörden und Noteinsatzplanungskoordinatoren benachrichtigen, und der PC-Ops, sobald sie einsatzbereit ist, schriftlich zu übermitteln sowie zur Information dem KA-Gem und/oder KA-Prov.

Provinz

Hilfeleistungszone

Unterlage Nr.

Der Unterzeichnete (Name, Vorname, Dienstgrad),
Gesamteinsatzleiter (EL) / Dir-FW (Dir-Si), der im Einsatzgebiet anwesend ist, in

(Gemeinde, Zone der Gemeinde, Adresse, genauer Ort des Zwischenfalls)

- richtet um die betroffene Zone einen Reflexperimeter von Metern ein,
- aktiviert den monodisziplinären Einsatzplan der Disziplin 1 und benachrichtigt den Bürgermeister,
- beantragt die Aktivierung eines anderen monodisziplinären Einsatzplans (näher angeben):
- ersucht den Bürgermeister/Gouverneur* um Auslösung der kommunalen/provinzialen* Phase des multidisziplinären Noteinsatzplans.

* Unzutreffendes bitte streichen

Grund und Beschreibung der Notsituation und des Risikos:

.....
.....

¹⁰Falls der EL nicht über einen Offiziersgrad verfügt, konsultiert er immer seine Vorgesetzten, bevor er die Auslösung des multidisziplinären Noteinsatzplans beantragt.

.....
.....

.....
.....

.....
.....

.....
.....

.....
.....

.....
.....

4.3 FORMULAR FÜR EINEN VOM OFFIZIER DER HILFELEISTUNGSZONE AUSGESTELLTEN REQUIRIERUNGSBEFEHL

Den erwähnten Behörden und Diensten schriftlich mitzuteilen

Provinz Hilfeleistungszone

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, des Artikels 181 § 1 Absatz 1 und 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. April 2014 zur Festlegung der Modalitäten der in Artikel 181 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgesehenen Requirierungsbefugnis;

In der Erwägung, dass durch Artikel 181 § 1 Absatz 1 die Requirierung für Einsätze im Rahmen der in Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit erwähnten Aufträge ermöglicht wird;

In der Erwägung, dass es sich bei den im vorerwähnten Artikel 11 erwähnten Aufträgen insbesondere um folgende Aufträge handelt:

1. Rettung und Beistand zugunsten von Personen in gefährlichen Situationen und Schutz ihrer Güter,
2. dringende medizinische Hilfe, wie in Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe bestimmt,
3. Brand- und Explosionsbekämpfung und Bekämpfung der Folgen,
4. Bekämpfung von Verschmutzung und von Freisetzung gefährlicher Stoffe, einschließlich radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlungen,

In der Erwägung, dass ...¹¹

.....
.....
.....

Erlässt:

Art. 1 -¹² wird requiriert.

¹¹ Die Beschreibung der Notsituation und der Umstände, die die Requirierung rechtfertigen (Art und Umfang, Bedarf an Gütern und Personen, ...) und die Begründung des Erlasses (Fehlen jeglicher anderer ausreichender, verfügbarer oder geeigneter Mittel, Notwendigkeit im öffentlichen Interesse, ...).

¹² Name der von der Requirierung betroffenen Organisation; Name und Vorname der angeforderten Person; Bezeichnung der Organisation, die das requirierte Gut nutzt; Name und Vorname der Person, die das requirierte Gut nutzt.

Für:

13

Ort des Einsatzes:

Bedingungen, unter denen die Leistungen zu erbringen sind:

Schätzung der Menge und der Dauer der Requirierung:

Die requirierten Güter sind von dem von der Requirierung Betroffenen so lange aufzubewahren, bis sie der requirierenden Behörde zur Verfügung gestellt werden¹⁴.

Frau/Herr¹⁵ wird dazu bestimmt, die Empfangsbestätigung für den Requirierungsbefehl und/oder die Quittung über die Leistungen/Güter auszufüllen und zu unterzeichnen.

Art. 2 - Bei Rechnungsstellung für Leistungen geht die Originalrechnung für diese Leistungen an:

Art. 3 - Die Weigerung oder das Versäumnis, die in Anwendung von Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit angeordneten Maßnahmen zu befolgen, wird gemäß Artikel 187 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von sechsundzwanzig bis zu fünfhundert Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Art. 4 - Der Zonenkommandant kann gemäß Artikel 187 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit die genannten Maßnahmen von Amts wegen ausschließlich auf Kosten der sich weigernden und säumigen Personen durchführen lassen.

Gegen diese Entscheidung kann eine Nichtigkeitsklage bei der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates eingereicht werden. Die Nichtigkeitsklage

¹³Beschreibung der Art der zu erbringenden Leistungen beziehungsweise Aufgaben und/oder Beschreibung der Nutzung der Güter.

¹⁴Unzutreffendes bitte streichen.

¹⁵ Wenn keine Person bestimmt werden kann, kann eine Funktion bestimmt werden..

muss innerhalb 60 Tagen nach Erhalt des vorliegenden Beschlusses per Einschreiben an den Staatsrat, Rue de la Science / Wetenschapsstraat 33, 1040 Brüssel, gesendet werden.

Ausgestellt am (Datum) in (Ort)

um Uhr

Der Offizier der Hilfeleistungszone

Ausgefertigt in 3 Exemplaren:

- für die angeforderten Person(en) beziehungsweise die von der Requirierung betroffenen Person(en), die den requirierten Gegenstand nutzt/nutzen oder ein dingliches Recht daran hat/haben (sofort zurückzugeben),
- für die Hilfeleistungszone,
- für die requirierende zuständige Behörde (Zahlungsanweisung).

4.4 FORMULAR FÜR DIE EMPFANGSBESTÄTIGUNG FÜR EINEN VOM OFFIZIER DER HILFELEISTUNGSZONE AUSGESTELLTEN REQUIRIERUNGSBEFEHL

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere des Artikels 181 § 1 Absatz 1 und 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. April 2014 zur Festlegung der Modalitäten der in Artikel 181 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgesehenen Requirierungsbefugnis;

1) Individuelle Requirierung¹⁶

Frau/Herr:

Name:

Vorname:

Adresse:

2) Kollektive Requirierung¹⁷

Frau/Herr:

Name:

Vorname:

Verantwortliche(r) von

Bezeichnung der Organisation:

Adresse:

3) Requirierung von Gütern¹⁸

Frau/Herr:

Name:

Vorname:

Verantwortliche(r) der Organisation:

Adresse:

die das effektive Nutzungsrecht an dem requirierten Gut hat

¹⁶Unzutreffendes bitte streichen.

¹⁷Unzutreffendes bitte streichen.

¹⁸Unzutreffendes bitte streichen.

Bei Requirierung eines oder mehrerer Güter, die keine Verbrauchsgüter sind, wird eine kontradiktorische Bestandsaufnahme des Gutes/der Güter gemacht¹⁹:

- Zustand des Gutes:

.....
.....
.....

- Bemerkungen (Beulen - Abnutzungsspuren - ...):

.....
.....
.....

Bei Requirierung eines oder mehrerer Verbrauchsgüter ist die Anzahl der requirierten Güter anzugeben²⁰:

.....

Bei einer Requirierung, die die Aufbewahrung des beziehungsweise der Güter verlangt, sorgt der von der Requirierung Betroffene für die ordnungsgemäße Aufbewahrung des Gutes beziehungsweise der Güter bis zur Inbesitznahme durch die requirierende Behörde.²¹

Frau/Herr bestätigt, dass sie/er den Requirierungsbefehl von Frau/Herrn, Offizier der Hilfeleistungszone, erhalten hat.

Frau/Herr setzt die Entschädigung für die Leistungen/Güter im Einvernehmen mit Frau/Herrn Offizier..... auf einen Betrag fest von

Gemäß Artikel 8 § 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. April 2014 legt die requirierende Behörde in Ermangelung einer vorherigen Einigung den Betrag der Entschädigung selbst fest und teilt dies dem von der Requirierung Betroffenen binnen fünfzehn Tagen nach Ende der Requirierung mit.

Bei Uneinigkeit über den festgelegten Betrag kann der von der Requirierung Betroffene die Entschädigung zur Vermeidung des Verfalls binnen dreißig Tagen ab der Notifizierung per Einschreiben beanstanden.

Ausgefertigt in 2 Exemplaren in

¹⁹Unzutreffendes bitte streichen.

²⁰Unzutreffendes bitte streichen.

²¹Unzutreffendes bitte streichen.

Den/...../.....

Unterschrift des von der Requirierung Betroffenen

Unterschrift des requirierenden Offiziers der Hilfeleistungszone

4.5 FORMULAR FÜR DIE QUITTUNG ÜBER LEISTUNGEN/GÜTER INFOLGE EINES VOM OFFIZIER DER HILFELEISTUNGSZONE AUSGESTELLTEN REQUIRIERUNGSBEFEHLS

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere des Artikels 181 § 1 Absatz 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. April 2014 zur Festlegung der Modalitäten der in Artikel 181 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgesehenen Requirierungsbefugnis;

Frau/Herr Offizier der Hilfeleistungszone von stellt eine Quittung über Leistungen aus an

1) Individuelle Requirierung²²

Frau/Herr:

Name:

Vorname:

Adresse:

Für die folgenden Leistungen:

2) Kollektive Requirierung²³

Frau/Herr:

Name:

Vorname:

Verantwortliche(r) von

Bezeichnung der Organisation:

Adresse:

Für die folgenden Leistungen:

3) Requirierung von Gütern²⁴

Frau/Herr:

Name:

Vorname:

Verantwortliche(r) der Organisation:

Adresse:

²²Unzutreffendes bitte streichen.

²³Unzutreffendes bitte streichen.

²⁴Unzutreffendes bitte streichen.

die das effektive Nutzungsrecht an dem requirierten Gut hat

Für die folgenden Güter:

Ausgefertigt in 2 Exemplaren in

Den/...../.....

Unterschrift des Offiziers der Hilfeleistungszone

ANLAGE 5: Monodisziplinäre Bestimmungen zu Disziplin 3

Die folgenden Empfehlungen richten sich spezifisch an die Mitglieder der Disziplin 3. Diese Empfehlungen sind eine Hilfestellung bei der Erstellung der monodisziplinären Einsatzpläne und bei der Ausführung der (operativen und strategischen) Aufträge der Disziplin 3.

EINLEITUNG - DISZIPLIN 3 UND MULTIDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT

Alle Einsatzkräfte sind verpflichtet, die Befugnisse und Zuständigkeiten aller Beteiligten zu respektieren und harmonisch im allgemeinen Interesse und im Dienste der Bevölkerung zusammenzuarbeiten. Dies geschieht innerhalb des strikten Rahmens des ihnen zugewiesenen Auftrags und gemäß den Regeln, die durch Berufspflichten, Ethik, gesunden Menschenverstand und Höflichkeit auferlegt werden, die von allen Mitgliedern der verschiedenen Dienste und Disziplinen erwartet werden, ohne jegliche Neigung zu Wettbewerbsdenken oder Rivalität.

Der Kontakt mit der monodisziplinären PC-Pol erfolgt über den in der PC-Ops anwesenden Dir-Pol.

Mitglieder der Polizeidienste dürfen sich nicht auf eigene Faust an den Ort einer Notsituation begeben, sondern müssen gemäß den Anweisungen ihrer Leitstelle handeln und dem Dienst, dem sie angehören oder dem sie zugewiesen sind, zur Verfügung stehen.

Wichtig ist, dass die Organisation der Hilfeleistung nicht durch verwaltungs- und gerichtspolizeiliche Tätigkeiten behindert oder verzögert wird. Dennoch achten die Einsatzkräfte der anderen Disziplinen im Rahmen des Möglichen darauf, dass Spuren und Beweisstücke bewahrt werden, damit die gerichtliche Untersuchung nicht behindert wird.

Der Einsatz der Polizeidienste soll die Arbeit der Einsatzdienste so weit wie möglich erleichtern, ohne an die Stelle anderer Dienste zu treten.

Verhältnis der Disziplin 3 zu Disziplin 1

In der ersten Phase der Notsituation haben dringende Rettungseinsätze und medizinische Hilfe Vorrang vor gerichtlichen Feststellungen der Polizeidienste. Gemäß Artikel 3 Nr. 13 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße und gemäß dem Ministeriellen Rundschreiben vom 4. März 2008 über die Befugnis der Feuerwehr zur Regelung des Straßenverkehrs bei einem Einsatz auf öffentlicher Straße können Feuerwehrleute bis zur Ankunft der Disziplin 3 den Straßenverkehr regeln, wenn die Situation es zulässt und sofern die dringenden Rettungseinsätze dadurch nicht gefährdet werden.

Die Einsatzdienste müssen die Polizeidienste über das Risiko informieren, das im Einsatzgebiet, insbesondere innerhalb des Sperrperimeters, besteht.

Umgekehrt informieren die Polizeidienste die Einsatzdienste auch über alle bekannten Risiken, die in dem betroffenen Gebiet noch bestehen.

Verhältnis der Disziplin 3 zu Disziplin 2

Obwohl die Polizeidienste nicht an die Stelle anderer Dienste treten, ergreifen sie bis zum Eintreffen der D2 die notwendigen Initiativen, um erste Hilfe zu leisten und die anwesenden Opfer in Sicherheit zu bringen.

Zwischen den Polizeidiensten und den Diensten der dringenden medizinischen Hilfe müssen klare Vereinbarungen bezüglich der Opferlisten getroffen werden, insbesondere bezüglich der Post-mortem-Untersuchung und Registrierung von Opfern, die während der Beförderung durch die Dienste der dringenden medizinischen Hilfe oder in Krankenhäusern verstorben sind.

Mitglieder der Disziplin 3 haben Mitgliedern der Disziplin 2 gegenüber keine Befehls-, Weisungs- oder Verbotsbefugnis im Bereich erste Hilfe und Abtransport eines (Verkehrs)Opfers oder einer erkrankten Person.

Verhältnis der Disziplin 3 zu Disziplin 4

Die mit der logistischen Unterstützung beauftragten Dienste halten sich den anderen Disziplinen zur Verfügung. Innerhalb der Einsatzleitstelle (PC-Ops) findet eine Absprache zwischen den Leitern der Disziplinen, die logistische Unterstützung benötigen, und dem Dir-Log statt.

Verhältnis der Disziplin 3 zu Disziplin 5

Die Organisation der Information obliegt ausschließlich dem Dir-Info auf operativer Ebene und dem Dir-D5 auf strategischer Ebene, die von der zuständigen Behörde (je nach Phase: zuständiger Bürgermeister, Gouverneur oder Minister) bestimmt werden.

Ohne ausdrücklichen Auftrag der zuständigen Behörde erteilen Mitglieder der Disziplin 3, einschließlich ihres Sprechers, den Medien keine Auskünfte.

Wenn die operative Koordination nicht mit einer strategischen Koordination einhergeht, kann der Sprecher der Hilfeleistungszone oder der Polizei die Rolle des Dir-Info übernehmen, und der Dir-PC-Ops kann von der zuständigen Behörde mit Alarmierung und Information der Bevölkerung beauftragt werden. Wird ein Mitglied eines Einsatzdienstes zum Dir-Info bestimmt, so wird es von seiner ersten Funktion entbunden, um sich für die Dauer seiner Bestimmung voll und ganz den Aufgaben der Disziplin 5 zu widmen.

Der Dir-Info kann vorab persönlich im lokalen monodisziplinären Einsatzplan der Disziplin 5 aufgeführt werden oder zum Zeitpunkt der Notsituation selbst bestimmt werden. Dennoch muss es immer eine vorherige Vereinbarung über diesen Grundsatz auf lokaler Ebene geben, die im monodisziplinären Einsatzplan der Disziplin 5 enthalten ist und im Sicherheitsstab besprochen werden muss.

Es ist besonders wichtig, dass die Mitglieder der Einsatzdienste, einschließlich ihres Sprechers, Feingefühl und Zurückhaltung walten lassen, wenn es darum geht, am Ort des Notsituation Fotos oder Videos zu machen, auf welche Weise auch immer (Fotoapparat, Handy, Kamera, ...), und wenn es um ihre mögliche Weitergabe an die Medien geht.

Außer wenn es eine gesetzliche Bestimmung gibt, die die Aufnahme von Bildern verlangt, die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben hat oder die lebenswichtigen Interessen einer Person die Aufnahme von Bildern erfordern, wird empfohlen, keine Fotos oder Videoaufnahmen zu machen.

Außerdem wird davon abgeraten, diese Inhalte im Nachhinein zu verbreiten.

Hier kann auf das Berufsgeheimnis und den Schutz des Privatlebens verwiesen werden, einschließlich der Einhaltung der DSGVO.

Operative Kommunikation und Information - Multidisziplinäre Konzertierung

Bei Bedarf und möglicherweise bereits vor der Einrichtung einer PC-Ops und der Auslösung einer Phase informieren sich die Verantwortlichen der verschiedenen Disziplinen gegenseitig und stimmen sich über Telekommunikationsmittel, z. B. über multidisziplinäre Funkgruppen, ab. Die Führungskräfte der operativen Dienste der verschiedenen Disziplinen müssen sowohl auf lokaler, zonaler, provinzieller als auch föderaler Ebene Zugang zu den multidisziplinären Kommunikationsgruppen haben.

Die integrierte Polizei achtet insbesondere auf die Vorbereitung der multidisziplinären Kommunikation mit den Vertretern der anderen Disziplinen und Dienste (Hilfeleistungszonen, Einsatzeinheit des Zivilschutzes, Notrufzentrale 112, Dienste für dringende medizinische Hilfe, mobile Not- und Wiederbelebungsdienste, lokale und föderale Polizei, Dienste des Roten Kreuzes, spezialisierte Dienste, ...).

Bis zur Einrichtung der PC-Ops ermöglichen diese multidisziplinären Kommunikationsgruppen den operativen Diensten:

- die Einsatzrichtlinien, die von den Leitern der verschiedenen Disziplinen kommen, weiterzuleiten,
- Informationen auszutauschen, um die Einsatzkräfte und die Bevölkerung zu schützen.

1. POLIZEIEINSÄTZE

1.1 VERLAUF DES EINSATZES

Die Aktivierung eines Noteinsatzplans (NEP), dem gegebenenfalls ein monodisziplinärer Einsatzplan (Polizeieinsatzplan oder PEP) vorausgeht, wird unabhängig vom eintretenden Ereignis umso einfacher sein, wenn eine Reihe wichtiger Grundsätze beachtet werden. Diese Richtlinien bestehen aus einer Reihe von Schritten, deren Abfolge so gut wie unveränderlich ist. Sie müssen jedoch mit der nötigen Flexibilität angewandt werden, wobei die besonderen Umstände der jeweiligen Notsituation zu berücksichtigen sind.

1.1.1 Sammeln von Informationen und Entsendung eines ersten Einsatzteams an den Ort der Notsituation

Dies ist ein wesentlicher Schritt, der die Grundlage für die Mobilisierung von Personal und Mitteln bildet. Dieser Schritt erfordert eine schnelle Analyse und ein hohes Maß an vorausschauendem Denken. Daher ist es wichtig, auf der Ebene der Leitstelle so viele Informationen wie möglich zu sammeln und zu bestätigen, damit die verfügbaren personellen und materiellen Mittel unter den sichersten und besten Bedingungen mobilisiert werden können. Das KIZ steht in ständigem Kontakt mit der Notrufzentrale 112 und der zuständigen zonalen Leitstelle (falls zutreffend), vervollständigt den Eintrag im CAD und verfolgt die offenen Logbücher.

1.1.2 Ständiger und regelmäßiger Informationsaustausch: SITREP

Die zuständige Leitstelle und das Einsatzteam, das an den Ort der Notsituation oder den im Noteinsatzplan vorgesehenen Ort entsandt wurde und ständig auf seine eigene Sicherheit achtet, bleiben in ständigem Kontakt, um verfügbare Informationen über die Entwicklung der Situation auszutauschen.

1.1.3 Vorgehen in der Reflexphase

Es handelt sich um eine Phase, in der die Teams, die als erste vor Ort eintreffen, eine Reihe von Maßnahmen gemäß den zuvor festgelegten Anweisungen ergreifen.

Es muss alles darangesetzt werden, diese Phase so kurz wie möglich zu halten. In dieser Phase besteht die Aufgabe der Polizeidienste vor allem darin, die Arbeit der anderen Disziplinen zu ermöglichen, sie zu erleichtern, zu sichern und, wenn materiell möglich, zu unterstützen.

Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Verantwortliche der Polizei die Koordination und Leitung der Maßnahmen der Disziplin 3 übernimmt, erfüllt die zuständige Leitstelle die Aufgaben gemäß den getroffenen Vereinbarungen.

Von Beginn des Einsatzes an sollte darauf geachtet werden, dass Spuren und Indizien, die für die gerichtliche Untersuchung nützlich sein könnten, soweit möglich geschützt werden, wenn möglich durch die Abgrenzung eines Durchgangs.

Die ersten Teams der Disziplin 3, die vor Ort eintreffen, sorgen dafür:

- die eigene körperliche Unversehrtheit und diejenige Dritter nicht zu gefährden,
- die Sicherheitsvorschriften in Bezug auf Abstand und Schutzausrüstung zu beachten,
- die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um Folgeunfälle zu vermeiden,
- die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und, wenn nötig, wiederherzustellen. Insbesondere indem Sie dafür sorgen, dass unbeteiligte Personen das Gebiet innerhalb des Reflexperimeters verlassen und andere keinen Zugang dazu haben,
- erste relevante Informationen zu sammeln und diese zu bestätigen, um die Situation analysieren zu können.

Der vor Ort anwesende Verantwortliche der D3 veranlasst so schnell wie möglich eine Beratung vor Ort mit den Vertretern der anderen Disziplinen, um:

- eine erste Bestandsaufnahme zu machen,
- sich über die bestehenden Gefahren und das Ausmaß der Risiken zu informieren, um den ersten Reflexperimeter einzurichten,
- die Aktivierung des monodisziplinären Einsatzplans (PEP) gemäß den in diesem Plan festgelegten Modalitäten zu erwägen,
- den Ausgangstreffpunkt (ATP)²⁵ zu bestimmen.
- die Ankunftsroute der Einsatzdienste zu kennen, um ihnen den Zugang zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass die Zufahrtswege frei bleiben,
- zu überlegen, wie anderen Disziplinen am besten geholfen werden kann.

²⁵ Im Idealfall wird der ATP aus einer im NEP vorgesehenen Liste gewählt, unter Berücksichtigung der bis zum Einsatzgebiet zurückzulegenden Entfernungen und der Tatsache, dass die Lage sich verändern kann. Innerhalb des Sicherheitsstabs sollte vorab erwogen werden, ob ein mono- oder multidisziplinärer ATP vorgesehen werden soll.

Anschließend, um:

- schnell einen Verantwortlichen (ATP-Koordinator oder CORDI) zu bestimmen, der die Verstärkungsteams empfängt und ihre gestaffelte Ankunft am Einsatzort organisiert,
- die Gerichtsbehörde zu informieren,
- die Einsatzzone abzugrenzen, zu isolieren und anschließend zu kontrollieren,
- dort die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und nötigenfalls wiederherzustellen, insbesondere dadurch, dass Personen, die von der Bewältigung des Ereignisses nicht betroffen sind, evakuiert werden - idealerweise nach Identifizierung - oder dass sie im Fall eines Beschlusses zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen aufgefordert werden, drinnen zu bleiben,
- zusätzliche Informationen zu sammeln, um beurteilen zu können, welche Art und welcher Umfang der Verstärkung der polizeilichen Mittel am besten mobilisiert werden sollte,
- den Kontakt mit den anderen Disziplinen, Experten und Technikern zu verstärken, um eine erste Absprache (Einsatzkoordination) zu erreichen,
- die Betroffenen zu unterstützen, ihnen eine erste psychologische Hilfe anzubieten und sie mit spezialisierten Stellen in Kontakt zu bringen,
- die Beteiligten an einem sicheren und geschützten Ort zu versammeln, der leicht zugänglich ist,
- vor Ort anwesende Personen um Hilfe zu bitten, ohne sie einer Gefahr auszusetzen, und ihnen klare und präzise Anweisungen zu erteilen.

Die Alarmierungsverfahren werden sofort gemäß den vorgesehenen Schemata aktiviert. Die Mitarbeiter stellen sicher, dass sie zu gegebener Zeit zu der beziehungsweise den im PEP vorgesehenen Kommunikationsgruppen wechseln.

1.1.4 Einsatzkoordination

Das heißt, dass die Situation unwiderruflich zu einer Notsituation geworden ist. Durch die Bestimmung eines Einsatzkoordinators, des Dir-PC-Ops, wird das Ereignis strukturierter und koordinierter bewältigt. Es wird auch eine PC-Ops eingerichtet, die ihre Funktion weiterhin erfüllt, solange multidisziplinäre Koordinierungsmaßnahmen erforderlich sind.

In diesem Schritt ist eine detailliertere Zoneneinteilung erforderlich, bei der das Einsatzgebiet in mehrere Zonen unterteilt wird.

Alle polizeilichen Maßnahmen werden gemäß den Richtlinien des Dir-Pol ergriffen.

Die im PEP festgelegte monodisziplinäre Befehlsstruktur wird einrichtet. Dort können Vertreter der betroffenen Polizeizonen/der Dienste der föderalen Polizei und anderer Sicherheitsdienste tagen.

1.1.5 Organisation des Übergangs und Zeitraum der Wiederherstellung

Dieser Schritt umfasst den Zeitraum nach der Krise, in dem eine schrittweise Rückkehr zum normalen Leben (moralische und körperliche Erholung des Einzelnen und Wiederaufbau des sozialen und ökonomischen Umfelds) erfolgt.

Die Einsatzzone darf nur nach Absprache und wenn jede Form von Gefahr beseitigt ist, sowie mit ausdrücklicher Erlaubnis der Verwaltungsbehörde und gegebenenfalls der Gerichtsbehörde (Staatsanwaltschaft oder Untersuchungsrichter) freigegeben werden (Zugang, Reinigung, Reparaturarbeiten usw.).

Mit Zustimmung des Dir-PC-Ops während der Krisenbewältigung oder gegebenenfalls mit Zustimmung der Gerichtsbehörde verlässt die Polizei den Ort erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass ihre Anwesenheit nicht mehr nötig ist, um verwaltungs- und gerichtspolizeiliche Aufträge zu erfüllen.

Wenn der Einsatz beendet ist, müssen die psychosozialen Auswirkungen auf die Personalmitglieder eingeschätzt und überwacht werden.

Auch die Erledigung von Aufgaben wie das Ausfüllen eines Logbuchs oder die Erledigung von Gerichts- und Verwaltungsformalitäten wird nicht aus den Augen verloren.

1.2 POLIZEILICHE BEWÄLTIGUNG

Es ist wichtig, darauf zu achten, dass alle Polizeiaufträge in der gesamten Einsatzzone ausgeführt werden.

1.2.1 Aufträge der Disziplin 3

Während der Bewältigung der Notsituation und auf der Grundlage der spezifischen Verantwortlichkeiten der einzelnen Disziplinen²⁶ wird sich die Disziplin 3 insbesondere darauf konzentrieren, die bestmöglichen Umstände für die Arbeit der anderen Disziplinen zu schaffen. Zu diesem Zweck arbeitet sie wie folgt²⁷:

Durchführung der Aufgaben, die ihr durch den Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 zugewiesen werden:

- a) in der gesamten Einsatzzone die öffentliche Ordnung aufrechterhalten und wenn nötig wiederherstellen,
- b) Zufahrts- und Räumungswege freihalten, den Verkehr umleiten und gegebenenfalls den Zugang für Einsatzdienste und Mittel zum Ort des Geschehens erleichtern, Verkehrsaufträge zur Gewährleistung einer zügigen An- und Abfahrt von Fahrzeugen und Mitteln der anderen an der Bewältigung der Notsituation beteiligten Disziplinen und Dienste ausführen. Zu diesem Zweck werden die Way-In-, Way-Out-, P-In- und P-Out-Strecken der Transportketten festgelegt,
- c) Perimeter einrichten, physisch abgrenzen, ausschildern und überwachen sowie den Zugang zu den verschiedenen Zonen kontrollieren,
- d) die von der zuständigen Behörde beschlossenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung (z. B. Evakuierungs- oder Schutzmaßnahmen) und Güter (Verhinderung von Diebstahl und Plünderung) ausführen,
- e) Verstorbene identifizieren, Zu diesem Zweck müssen klare Vereinbarungen mit den medizinischen Hilfsdiensten getroffen werden, insbesondere in Bezug auf die

²⁶Je nach Notsituation können in der Einsatzzone noch andere reguläre Aufträge ausgeführt werden. Der Dir-PC-Ops koordiniert diese Aufträge.

²⁷Weitere Einzelheiten finden Sie im Leitfaden "Polizeiliche Bewältigung von Notsituationen".

Registrierung und postmortale Untersuchung von Opfern, die während der Beförderung aus der Einsatzzone verstorben sind,

- f) unter der Verantwortung der Gerichtsbehörden gerichtspolizeiliche Aufträge ausführen. Darunter versteht man:
 - Feststellungen,
 - die spätere gerichtliche Untersuchung,
- g) sich am Sammeln von Informationen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Gerichtsbehörden beteiligen.

1.2.2 Wechselwirkung zwischen verwaltungspolizeilichen und gerichtspolizeilichen Aufgaben

Die Polizeiarbeit nach einer Notsituation umfasst sowohl verwaltungspolizeiliche als auch gerichtspolizeiliche Aufgaben. In diesem Fall wird das Vorgehen der Polizeidienste durch die verschiedenen Verfahren geleitet und liegt in der Verantwortung der verschiedenen Behörden.

Die Polizei muss dem Schutz von Personen stets Vorrang einräumen, wenn sie verwaltungs- oder gerichtspolizeiliche Maßnahmen ergreift²⁸.

Wenn in einer Notsituation Hinweise auf ein Verbrechen vorliegen, leitet der mit der Untersuchung beauftragte Gerichtspolizeioffizier (GPO) eine polizeiliche Untersuchung ein, und zwar unter der Zuständigkeit eines Magistrats der Staatsanwaltschaft je nach Ort des Zwischenfalls. Diese Untersuchung hat zum Ziel, die Ursachen, den Grund und die Verantwortung für die Entstehung der Notsituation festzustellen und im Fall eines Verstoßes die Täter so schnell wie möglich zu identifizieren.

Bis die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Zuweisung weiterer Ermittlungen vorliegt, übernehmen die Ermittler die gerichtlichen Aufgaben und treffen erste Feststellungen, einschließlich der Identifizierung von Verstorbenen, wenn nötig mit Unterstützung des Teams der *Disaster Victim Identification* (DVI). Sie informieren die Staatsanwaltschaft über ihre Feststellungen.

Die Polizeibediensteten und Einsatzkräfte, die als erste vor Ort sind, sollten so weit wie möglich darauf achten, Spuren zu bewahren (Hinweise, Durchgang, wenn möglich, usw.), Zeugen zu identifizieren und, soweit möglich, erste Aussagen zu sammeln.

Jedes Eingreifen vor Ort kann zur Verunreinigung von Spuren und Beweismaterial führen. Um dieses Risiko zu begrenzen, wird das Polizeiteam im Einsatz oder ein anderer Einsatzdienst einen Zugangsweg angeben, der möglichst von allen genutzt werden sollte, um zu vermeiden, dass sich das Personal innerhalb des gerichtlichen Sperrperimeters verteilt.

Der Verantwortliche der polizeilichen Untersuchung stimmt sich eng mit dem Dir-Pol²⁹ ab, sowohl was den Zugang zur Einsatzzone als auch die Ausführung seiner Aufgaben betrifft. Diese polizeiliche Untersuchung kann eine gerichtliche Ermittlung beinhalten, die vom Prokurator des Königs geleitet wird, der einen Untersuchungsrichter befassen kann, woraufhin die gerichtliche Untersuchung durch den Untersuchungsrichter beginnt.

²⁸Artikel 13 GPA

²⁹Die operative Leitung bei verwaltungspolizeilichen Aufträgen obliegt dem Polizeileiter, nachstehend Dir-Pol genannt (Artikel 11 § 4 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019).

2. ERSTELLUNG VON NOTEINSATZPLÄNEN

2.1 ROLLE DER DISZIPLIN 3 IN PROVINZIALEN UND KOMMUNALEN SICHERHEITSSTÄBEN

2.1.1 Integrierte Planung

Im Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 wird bestimmt, dass in den monodisziplinären Einsatzplänen insbesondere die Befehlsführung und die Übertragung der Befehlsführung in den verschiedenen Phasen sowie die Vertretung der Disziplin in der PC-Ops und im Koordinierungsausschuss geregelt wird.

Die (territorial zuständigen) Dienste der lokalen und der föderalen Polizei sollten je nach Spezialisierung und Komplementarität ihrer Aufträge auf die eine oder andere Art systematisch zusammenarbeiten.

Die Grundsätze dieser Zusammenarbeit müssen vorher abgesprochen werden, sowohl innerhalb des Sicherheitsstabs als auch in der Lenkungsgruppe, die für die Erstellung und Aktualisierung des PEP verantwortlich ist.

Die Vorsitzenden der Sicherheitsstäbe sollten außerdem dafür sorgen, dass sowohl die PEP als auch die ANEP und/oder BNEP klar und unmissverständlich die Namen der Personen, die in den einzelnen Organen tagen werden, und/oder die Verantwortlichkeiten der einzelnen Personen enthalten.

2.1.2 Nationales Krisenzentrum (NCCN)

Das Nationale Krisenzentrum ist mit der Planung von Ereignissen beauftragt, die eine Koordination oder Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern.

Bei der Erstellung der nationalen Noteinsatzpläne arbeitet das Nationale Krisenzentrum aktiv mit den nationalen Vertretern der verschiedenen Disziplinen und mit Spezialisten zusammen, die auf der Grundlage ihrer Fachkenntnisse ausgewählt werden.

Die beiden wichtigsten Vertreter der Disziplin 3 sind für die lokale Polizei ein vom Ständigen Ausschuss für die lokale Polizei bestimmtes Mitglied und für die föderale Polizei ein von der Direktion der Einsätze in verwaltungspolizeilichen Angelegenheiten (DAO) bestimmtes Mitglied. Diese Personen können sich auch von einem anderen Mitglied der integrierten Polizei, das besonderes Fachwissen in diesem Bereich hat, unterstützen lassen.

2.1.3 Provinzialer Sicherheitsstab und Sicherheitsstab des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

Die Mindestzusammensetzung ist in Artikel 4 § 2 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 festgelegt.

Im Rundschreiben zum Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 wird festgelegt, dass diesen Sicherheitsstäben für die Disziplin 3 mindestens ein Verbindungsbeamter der lokalen Polizei und ein koordinierender Direktor der föderalen Polizei angehören.

Diese Personen müssen den Korps der lokalen Polizei und den dekonzentrierten Direktionen der föderalen Polizei der Provinz, die sie vertreten, Bericht erstatten. Je nach Bedarf kann der Gouverneur die Zusammensetzung seines Sicherheitsstabs ausweiten.

2.1.4 Kommunalen Sicherheitsstab

Die Mindestzusammensetzung ist in Artikel 4 § 2 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 festgelegt. Im Rundschreiben zum Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 wird festgelegt, dass diesem Stab für die Disziplin 3 mindestens ein Offizier der zuständigen lokalen Polizeizone und/oder ein Offizier der föderalen Polizei angehören.

Ausgehend von der integrierten Arbeitsweise und der Komplementarität der beiden Polizeiebenen sollten dem kommunalen Sicherheitsstab sowohl ein Vertreter der lokalen Polizei als auch ein Vertreter der föderalen Polizei angehören.

Beide Polizeiebenen sollten sich nämlich abstimmen, um im Rahmen der Vorbereitung, Erstellung, Schulung und Bewertung der ANEP und BNEP an den Tätigkeiten der kommunalen Sicherheitsstäbe mitzuwirken.

Je nach Bedarf kann der Bürgermeister die Zusammensetzung seines Sicherheitsstabs ausweiten.

2.1.5 Aufträge der Polizei in den Sicherheitsstäben

Gemäß der festgelegten Geschäftsordnung werden die Vertreter der Disziplin 3 gegebenenfalls im Rahmen einer multidisziplinären Vorgehensweise insbesondere zweckdienliche Ratschläge erteilen, informieren, ihre Bedürfnisse mitteilen, die erforderlichen Informationen sammeln und zur Weiterverfolgung der Ausführung der in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 vorgesehenen Aufträge des Sicherheitsstabs beitragen.

Außerdem müssen sie sicherstellen, dass der PEP im Einklang mit den Einsatzplänen anderer Disziplinen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Noteinsatzplans, in den er eingebettet ist, erstellt wird.

2.2 MONODISZIPLINÄRER EINSATZPLAN

2.2.1 Grundregeln für die Erstellung

Der PEP wird von einer Lenkungsgruppe ausgearbeitet und fortgeschrieben, die sich aus Vertretern der Koordinations- und Unterstützungsdirektionen der föderalen Polizei, darunter die Verwaltungspolizeidirektor-Koordinatoren, und der lokalen Polizei zusammensetzt.

Sie bestimmen unter den Mitgliedern der Lenkungsgruppe einen Vorsitzenden. Der PEP wird ferner von jeder Polizeizone mit zonalen Bestimmungen und Informationen ergänzt. Bei der Erstellung des PEP ist es wichtig, engen Kontakt mit dem beziehungsweise den Vertretern der Polizei im Sicherheitsstab zu halten.

2.2.2 Struktur und Mindestinhalt

Ein erster Teil des PEP kann die Vision der verantwortlichen Behörden und eine Übersicht über die Partner bei der Provinz und der integrierten Polizei, die genehmigten Vereinbarungsprotokolle oder andere Bestimmungen, die im Rahmen der Noteinsatzplanung anwendbar sind, beinhalten.

Im monodisziplinären Einsatzplan werden die Einsatz- und Verstärkungsmodalitäten gemäß der Struktur und dem Mindestinhalt, wie nachstehend angegeben, festgelegt:

- a) Alarmierung: Modalitäten für die (Vor-)Alarmierung der zuständigen Personen und Dienste (Alarmierungsschema/Checkliste) und für die Einführung des PEP,
- b) Beginn des Einsatzes: Bestimmung der (ersten) personellen und materiellen Mittel, die mobilisiert werden müssen (Szenario/Checkliste),
- c) Sicherheitsvorkehrungen für die Einsatzkräfte,
- d) Verstärkung, Reserve und spezialisierte Unterstützung: Festlegung der zusätzlichen personellen und materiellen Mittel, die auf der Grundlage der Lagebeurteilung und des daraus resultierenden Bedarfs mobilisiert werden müssen, der Organisation von Vertretungen und Ablösungen, der lateralen Unterstützung, der spezialisierten Unterstützung der föderalen Ebene, einschließlich der Frist, innerhalb deren sie verfügbar sein müssen, und der spezifischen Mittel,
- e) Verteilung der disziplinübergreifenden Aufgaben: Offiziere und Einsatzteams der integrierten Polizei, je nach Phase, Bedarf, Umständen und einzusetzenden Mitteln,
- f) Befehlsführung und Übertragung der Befehlsführung: Bestimmung des Verantwortlichen der Disziplin (auf lokaler oder föderaler Ebene), der Befehlsstruktur (Organigramm), der Vertreter in den verschiedenen Strukturen (PC-Ops, PC-Pol, Koordinierungsausschuss usw.) und der Organisation der Ablösungen, Verstärkungen und Wegnahmen,
- g) Kommunikation: Bestimmung der Telefonnummern, der reservierten Kommunikationsgruppen (Funkschema), der selektiven Rufnummern usw.,
- h) Interaktion mit den anderen Disziplinen³⁰: Organisation der multidisziplinären Zusammenarbeit (Modalitäten für Informationsaustausch, Funkfrequenz und/oder gemeinsame multidisziplinäre Kommunikationsgruppen und Aufgabenverteilung).
- i) Modalitäten für die Organisation der Ausbildung des Personals und der Übungen sowie für die Bewertung und die Anpassungen des PEP,
- j) Anlagen:
 - Organigramm der Befehlsstruktur,
 - Aktionsblätter für die Schlüsselfiguren,
 - Funkschema,
 - verschiedene Checklisten für bestimmte Situationen (z. B. Eisenbahnunfall, Flugzeugunfall, Bombenexplosion usw.),
 - Verzeichnis der Mittel,
 - Verzeichnis der ATP und der Hubschrauberlandeplätze,
 - Kartenmaterial,
 - Abkürzungen,
 - ...

Wenn der PEP entsprechend eines BNEP erstellt wird, können andere Bestimmungen präzisiert werden, insbesondere die Standorte der Strukturen (PC-Ops, MVP, Perimeter usw.), die spezifischen Sicherheitsanweisungen (Bevölkerung und Personal), die Maßnahmen in Bezug auf Verletzte oder auf festgenommene Personen usw.

³⁰ Der PEP sollte nach Möglichkeit in Absprache mit anderen Disziplinen erstellt werden, um Widersprüche oder Unvereinbarkeiten zu vermeiden. Vor allem in Bezug auf verwandte Aufträge oder Aufträge, bei denen eine Zusammenarbeit erforderlich ist.

3. TÄTIGKEITEN DER DISZIPLIN 3: KOORDINATION - BEFEHLSFÜHRUNG - KOMMUNIKATION

3.1 BESTIMMUNG DER VERANTWORTLICHEN POLIZEIBEHÖRDEN

3.1.1 Bestimmung des Verantwortlichen der Disziplin (Dir-D3)

Die eindeutige Bestimmung einer Person, die die Endverantwortung für die Arbeit der Disziplin übernehmen wird, ist äußerst wichtig. Dieser Verantwortliche kann entweder der Korpschef der lokalen Polizei oder der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator der Koordinations- und Unterstützungsdirektion der föderalen Polizei sein.

Dieses Prinzip gilt sowohl in der kommunalen als auch in der provinziellen Phase.

Um dies zu erreichen, gibt es zwei Hypothesen:

1. Im Falle einer besonderen Vereinbarung für die Bestimmung werden die Regeln in den PEP aufgenommen und dem Sicherheitsstab mitgeteilt.
2. Wenn keine besondere Vereinbarung für die Bestimmung getroffen wurde, werden die allgemeinen Grundsätze für die Bestimmung des Verantwortlichen wie folgt festgelegt (Artikel 7 des Gesetzes über das Polizeiamt):
 - Wenn das Ereignis das Gebiet einer einzigen Polizeizone, einschließlich des spezifischen Gebiets der dezentrierten Einheiten der föderalen Polizei (Luftfahrtpolizei, Eisenbahnpolizei, Schifffahrtspolizei, Straßenpolizei), betrifft, obliegt die Leitung dem Korpschef der betreffenden Zone oder dem Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator, wenn dieser einem Ersuchen des Korpschefs nachkommt.
 - Wenn das Ereignis das Gebiet mehrerer Polizeizonen, einschließlich des spezifischen Gebiets der dezentrierten Einheiten der föderalen Polizei (Luftfahrtpolizei, Eisenbahnpolizei, Schifffahrtspolizei, Straßenpolizei) betrifft, obliegt die Leitung dem Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator.

Der Verantwortliche der Disziplin ist Mitglied des Koordinierungsausschusses.

3.1.2 Bestimmung des Dir-Pol

Alle Aufträge der Aufrechterhaltung der Ordnung am Ort der Notsituation werden von den Mitgliedern der integrierten Polizei erfüllt, unter der operativen Leitung des Polizeileiters, Dir-Pol genannt.

Der Dir-Pol ist im Prinzip ein vom Dir-D3 bestimmter Verwaltungspolizeioffizier einer Einheit der lokalen Polizei oder der föderalen Polizei. Der Dir-Pol tagt im PC-Ops.

3.1.3 Interaktion innerhalb der integrierten Polizei

Wenn die Leitung³¹ von der lokalen Ebene übernommen wird, übernimmt die föderale Ebene die Koordination der Unterstützung³². Wenn die föderale Ebene die Leitung übernimmt, stellt die lokale Ebene dem Dir-Pol ihre eigenen verfügbaren Mittel bereit.

³¹ Siehe Anlage 4.1

³² Siehe Anlage 4.2

3.2 AUFTEILUNG DER VERANTWORTLICHEN POLIZEIBEHÖRDEN ZWISCHEN DER OPERATIVEN UND DER STRATEGISCHEN EBENE

3.2.1 Verantwortlichkeiten der Korpschefs

Sowohl in der kommunalen als auch in der provinziellen Phase bestimmt der Korpschef den Dir-Pol innerhalb seines Polizeikorps oder greift zu diesem Zweck auf eine andere Zone der lokalen Polizei oder auf die dezentrierte Koordinierungs- und Unterstützungsdirektion der föderalen Polizei oder sogar auf eine Direktion/Einheit der föderalen Polizei zurück.

Wenn jedoch die Art der Notsituation eine zeitgleiche Versammlung des beziehungsweise der kommunalen Krisenstäbe und des provinziellen Koordinierungsausschusses an getrennten Orten erforderlich macht, tagt der Korpschef persönlich in dem beziehungsweise dem kommunalen Krisenstäben oder lässt sich dort vertreten. Der Gouverneur kann den Korpschef auffordern, im provinziellen Koordinierungsausschuss zu tagen.

3.2.2 Verantwortlichkeiten des Verwaltungspolizeidirektor-Koordinators

3.2.2.1 Das Ereignis betrifft eine einzige Polizeizone

Wenn der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator dem Ersuchen des Korpschefs nachkommt und somit im Koordinierungsausschuss tagt, ist es unerheblich, ob es sich um eine kommunale oder eine provinzielle Phase handelt; er bestimmt den Dir-Pol in seiner eigenen Direktion oder er zieht zu diesem Zweck die betreffende Polizeizone oder sogar eine Direktion/Einheit der föderalen Polizei hinzu.

Wenn jedoch die Art der Notsituation eine zeitgleiche Versammlung des kommunalen Krisenstabs und des provinziellen Koordinierungsausschusses an getrennten Orten erforderlich macht, tagt der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator im provinziellen Koordinierungsausschuss und der Korpschef im kommunalen Krisenstab. Letzterer sorgt dafür, dass er gegebenenfalls bei anderen kommunalen Koordinierungsausschüssen / kommunalen Krisenstäben in der Zone vertreten ist.

3.2.2.2 Das Ereignis betrifft verschiedene Polizeizonen

In der provinziellen Phase tagt der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator im provinziellen Koordinierungsausschuss und bestimmt den Dir-Pol innerhalb der eigenen Direktion oder greift hierfür auf die lokale Polizei oder sogar auf eine Direktion/Einheit der föderalen Polizei zurück.

Wenn die Art der Notsituation jedoch:

- eine gleichzeitige Konzertierung zwischen dem kommunalen Krisenstab und dem provinziellen Koordinierungsausschuss an verschiedenen Orten erfordert, tagt der Korpschef im kommunalen Krisenstab,
- eine gleichzeitige Konzertierung mehrerer kommunaler Krisenstäbe und dem provinziellen Koordinierungsausschuss an einem anderen Ort erfordert, tagt der Korpschef in einem kommunalen Krisenstab und lässt sich in der beziehungsweise den anderen Krisenstäben in seiner Polizeizone vertreten.

Wenn der beziehungsweise die Korpschefs auf Aufforderung des Gouverneurs im provinziellen Koordinierungsausschuss tagen, lassen sie sich in dem beziehungsweise den kommunalen Krisenstäben vertreten.

In allen Koordinierungsorganen, ob operativ oder strategisch, besteht die Möglichkeit, sich von einem oder mehreren Experten der Polizei für bestimmte Bereiche unterstützen zu lassen (Gerichts- oder Spezialeinheiten der föderalen Polizei). Dazu ist eventuell die Erlaubnis der Verwaltungsbehörde erforderlich.

3.3 ROLLE DES DIR-D3

Unbeschadet der Konzertierung zwischen dem Dir-PC-Ops und der Verwaltungsbehörde unterstützt der Polizeileiter (Dir-D3) die für die Krise zuständige Verwaltungsbehörde bei der Bewertung und Überwachung der Notsituation, der Bestimmung der verfügbaren Mittel, der Methodenwahl und der Suche nach Lösungen für die festgestellten Probleme.

Der Dir-D3 sorgt dafür, dass alle Aufträge, die unter die Verantwortung seiner Disziplin fallen, tatsächlich und gemäß den im PEP aufgeführten Grundregeln ausgeführt werden. Er ist nicht direkt dem Druck vor Ort und dringenden Fragen, die sofortige Antworten erfordern, ausgesetzt, wodurch er einen umfassenderen Überblick behält und die Situation genauer analysieren kann. So kann er den Dir-Pol unterstützen, wie z. B. zusätzliche Verstärkung anfordern, eventuelle Requirierungen organisieren, Experten einberufen oder zusätzliche Informationen suchen.

3.4 ROLLE DES DIR-POL

Um seinen Auftrag zu erfüllen, richtet der Dir-Pol die Befehlsstruktur seiner Disziplin ein und organisiert sie.

Er achtet stets darauf, seine Tätigkeiten mit den Leitern der anderen Disziplinen zu koordinieren, um die Ausführung ihrer Aufträge zu erleichtern.

Der Dir-Pol teilt dem Dir-PC-Ops die für die anderen Disziplinen nützlichen Informationen mit und führt dessen Richtlinien aus. Er erstattet dem Dir-D3 über die spezifischen Aspekte seiner Disziplin Bericht.

Je nach Ort, Umfang und Dauer des Ereignisses und um den reibungslosen Betrieb des PC-Ops nicht zu behindern, kann der Dir-Pol alle erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung einer Einsatzleitstelle der Polizei³³ (PC-Pol) ergreifen. Die PC-Pol organisiert die disziplinübergreifende Koordination der Disziplin 3 und die Richtlinien werden in Einsätze vor Ort umgesetzt.

Die Einführung einer monodisziplinären Einsatzleitstelle darf in keinem Fall die multidisziplinäre Koordination beeinträchtigen.

3.5 KOMMUNIKATION: OPERATIVER INFORMATIONSFLUSS

3.5.1 Allgemeine Ziele

Die Bewältigung einer Notsituation erfordert ein hohes Maß an Koordination zwischen den verschiedenen Disziplinen. Daher sollte innerhalb jeder Disziplin eine ständige Befehlsstruktur beibehalten werden.

³³Die Modalitäten für Einrichtung, Ausstattung und Betrieb können in den PEP aufgenommen werden.

Für die Koordination und Befehlsführung wird ein gut funktionierendes Kommunikationsnetz eingerichtet, um den operativen Informationsfluss zu ermöglichen.

Dieser Informationsfluss umfasst jede vertikale und transversale Kommunikation, auf deren Grundlage die Verantwortlichen und die Behörden angemessene Entscheidungen treffen und die verschiedenen Ausführungsebenen ihre Aufträge zu einem guten Ende bringen können.

3.5.2 Besondere Ziele

Der operative Informationsfluss nimmt Gestalt an durch die Einrichtung eines Funknetzes, das den Kommunikationsstandards der integrierten Polizei entspricht, die im Rundschreiben GPI 50³⁴ und insbesondere in Punkt 5 über die Umsetzung geteilter Polizeigruppen vorgesehen sind.

Über dieses Funknetz muss der Dir-Pol einerseits Kontakt zu allen Einheiten der Disziplin 3 halten können, die in Punkt 1.2.1 der vorliegenden Anlage zum Rundschreiben erwähnten Aufträge erfüllen (Befehlsnetz). Andererseits müssen die Einheiten auch intern in einer getrennten Kommunikationsgruppe kommunizieren können, damit das Befehlsnetz nicht überlastet wird.

Über das Funknetz kann der Dir-Pol auch mit den Leitern der anderen Disziplinen nach den Standards der Funkkommunikation kommunizieren.

3.5.3 Schritte zur Verwaltung des operativen Informationsflusses

3.5.3.1 Allgemeine Grundsätze

In einer Notsituation muss die zuständige Leitstelle das Ereignis so schnell wie möglich von der Routine trennen. So stellt das KIZ die Alarmierungs-Kommunikationsgruppe bereit und betreut sie und richtet bei Bedarf eine übergeordnete Leitstelle ein.

Der Übergang von der Routine zur übergeordneten Leitstelle muss gut vorbereitet werden, damit die verschiedenen Einheiten leicht in die Befehlsstruktur für die Bewältigung der Notsituation integriert werden können.

3.5.3.2 Steuerung des Informationsflusses im Normalbetrieb

Das KIZ oder die zonale Leitstelle übernimmt den Informationsfluss im Routinenetzwerk, bis die Struktur der übergeordneten Leitstelle eingerichtet ist. Dieser Schritt entspricht der Ausführung der ersten dringenden Maßnahmen.

Anschließend wird das Schema der übergeordneten Leitstelle, wie es in den Funkkommunikationsstandards der integrierten Polizei vorgesehen ist, angewandt.

3.5.3.3 Steuerung des Informationsflusses bei der Bewältigung einer Notsituation

Der Dir-Pol entscheidet über die Aktivierung des Netzwerks übergeordneter Leitstellen, wenn eine Phase zur Bewältigung der Notsituation ausgelöst wird oder wenn die Anwendung des PEP zur Verwaltung der Maßnahmen erforderlich ist.

Dieser Schritt erfolgt zusammen mit der Ausführung der Maßnahmen im Rahmen der Bewältigung einer Notsituation.

³⁴Rundschreiben vom 8. Juni 2006 über die Funkverkehrsstandards der integrierten Polizei

Der Dir-Pol übernimmt in Absprache mit dem KIZ oder der zonalen Leitstelle die Leitung des Netzwerks und des Informationsflusses.

Der Dir-Pol entscheidet in Absprache mit dem KIZ oder der zonalen Leitstelle, ob das Netzwerk der übergeordneten Leitstellen deaktiviert wird.

3.5.3.4 Multidisziplinäre Kommunikation

Die multidisziplinäre Kommunikation wird über die Notrufzentrale 112 sichergestellt, und zwar über den Dir-FW (Dir-Si) oder den Dir-PC-Ops³⁵.

Durch die transversale Kommunikation muss eine optimale Koordination mit den anderen Disziplinen gewährleistet sein. Sie darf sich nicht mit den operativen Kommunikationsflüssen der Disziplin 3 überschneiden.

Alle Mitteilungen in Polizeiangelegenheiten an andere Disziplinen müssen über den Dir-Pol erfolgen.

4. FORMULARE ZU DEN MONODISZIPLINÄREN BESTIMMUNGEN DER DISZIPLIN 3

4.1 POLIZEILICHE EINSATZLEITUNG

Der Dir-Pol leitet die Aufträge in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Ordnung im Rahmen einer Notsituation unter Einhaltung der Gesetze und Ausführungserlasse und gemäß den Richtlinien, Befehlen und Anweisungen der zuständigen Behörden.

Er trägt die Verantwortung für den Einsatz, darunter die Vorbereitung, Ausführung und Bewertung der Aufträge.

Zu diesem Zweck bedient er sich der verfügbaren Mittel und führt den Befehl über das Polizeipersonal, unabhängig davon, ob dieses seiner Direktion angehört oder ihm zur Verfügung gestellt wurde.

Wenn ein spezialisierter Polizeidienst mobilisiert wird, berücksichtigt er die fachliche Einschätzung eines Mitglieds dieses Dienstes in Bezug auf den Einsatz dieser Mittel.

Er trägt die Gesamtverantwortung für die verschiedenen Einsatzphasen, also auch für die Vorbereitung, Ausführung und Bewertung. Dies bedeutet automatisch, dass die Zuweisung der operativen Leitung immer auch die operative Koordinierung des Aufgebots umfasst, deren Leitung er infolge eines spezifischen Polizeiauftrags innehat.

Kernaufgaben:

- Kenntnisnahme und Eingrenzung des Problems,
- Aktivierung des Informationszyklus (Ermittlungsprogramm),
- Information der zuständigen Gerichtsbehörden und Übermittlung zweckdienlicher Informationen an den Dir-PC-Ops,
- Treffen dringender Entscheidungen und Planung der Tätigkeiten (Arbeitsprogramm),
- Zusammenarbeit mit allen Leitern der Disziplinen und Treffen klarer Absprachen,
- Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Aufträge,

³⁵Bis zur Einrichtung des Zentrums des einheitlichen Rufsystems 112 (100 und 101)

- Analyse der Informationen und Erstellung einer Bedrohungsanalyse zur Ermittlung der allgemeinen und erhöhten Risiken,
- Operative Analyse, Entscheidungen in Bezug auf die Vorgehensweise,
- Klare Abgrenzung der Einsatzmodalitäten (Haltung, Anweisungen zur Anwendung von Zwang usw.),
- Anforderung und Einsetzen der Mittel, die erforderlich sind, um die Vorgehensweisen umzusetzen, Verwirklichung, Optimierung und Festlegung des Aufgebots,
- Überprüfung der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit des Ansatzes,
- Erstellung und Umsetzung eines Einsatzplans,
- Einrichtung einer monodisziplinären Einsatzleitstelle,
- Ergreifen von Maßnahmen zur Koordination vor Ort,
- Sammlung taktischer Informationen während des Polizeieinsatzes,
- Befehligen der eingesetzten Kräfte während des Polizeieinsatzes,
- Übernahme der Verantwortung für die taktischen Entscheidungen,
- Übermittlung innerhalb der PC-Ops der zweckdienlichen Informationen an andere Disziplinen,
- Berichterstattung,
- Bewertung der Einsatzleitung vor Ort und Anpassung des Polizeiaufgebots.

4.2 KOORDINATION DER UNTERSTÜTZUNG DURCH DEN VERWALTUNGSPOLIZEIDIREKTOR-KOORDINATOR

Die Koordination der Unterstützung besteht darin, die auf Ebene der verschiedenen Aufgebote entwickelten operativen Tätigkeiten innerhalb eines von der zuständigen Behörde festgelegten Rahmens aufeinander abzustimmen, um das gleiche Ziel zu erreichen. Die Koordination der Unterstützung umfasst also keine Befugnis, Befehle zu erteilen, und beinhaltet auch keine Verantwortung für die Ausführung der Aufträge.

Die zuständige Behörde (Minister, Gouverneur, Bürgermeister, Prokurator des Königs usw.) kann die Koordinationsaufträge in Bezug auf bestimmte spezifische Probleme (Noteinsatzpläne, Rundschreiben Geiselnahmen, Radrennen usw.) näher bestimmen.

Die Koordination kann unter anderem darin bestehen, Szenarien und Pläne für die Einsätze, an denen mehrere lokale Polizeikörper und/oder die föderale Polizei beteiligt sind, zu erstellen, oder, wenn darum gebeten wird, an der Erstellung der Pläne für die Behörden mitzuwirken oder die Einsatzdokumentation in Bezug auf Risikofaktoren in einem bestimmten Bereich ständig fortzuschreiben.

Die Koordination erfolgt horizontal, das heißt vor, während und nach dem Ereignis. Sie erfolgt auch vertikal durch die verschiedenen Tätigkeiten (innerhalb und dazwischen): Information, Analyse, Planung, Ausführung, Bewertung.

Kernaufgaben:

- Kenntniserhebung des Problems, mit dessen Koordinierung der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator beauftragt ist,
- Sammlung und Verbreitung aller notwendigen Informationen: Als Koordinator sorgt der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator für einen reibungslosen Informationsfluss zwischen allen betroffenen Behörden und Polizeidiensten. Bei Bedarf nimmt er Anpassungen vor,

- Unterstützung bei der Analyse von Informationen,
- Unterstützung bei der Durchführung von Bedrohungsanalysen durch Bereitstellung aller verfügbaren Informationen,
- Teilnahme an Beratungsplattformen,
- Sammlung von Unterstützungsanfragen der Dienste der lokalen und föderalen Polizei, Bewertung und Weiterleitung an die zentrale Ebene zur Gewährung der Unterstützung sowie Nachverfolgung der Erbringung der gewährten Unterstützung: Der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator muss dafür sorgen, dass alle zur Unterstützung angeforderten Mittel schnell bereitgestellt werden, ordnungsgemäß eingesetzt werden und gut funktionieren,
- Abstimmung der operativen Maßnahmen, die auf verschiedenen Ebenen entwickelt werden, um das gleiche Ziel zu erreichen, Beachtung einer optimalen Integration der verschiedenen polizeilichen Maßnahmen.
- Der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator verfolgt ständig wichtige Ereignisse und macht auf der Grundlage seiner Kenntnisse und seiner Erfahrung Vorschläge für die Polizeizonen, um gegebenenfalls bestimmte Verstärkungen oder bestimmte Fertigkeiten anzufordern,
- Abstimmung der besonderen lokalen Maßnahmen durch Meldung möglicher Widersprüche und Erleichterung diesbezüglicher Besprechungen,
- Der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator ist ebenfalls die Kontaktstelle und erfüllt in diesem Rahmen eine Reihe von Aufträgen, darunter die Meldefunktion, wenn er der Meinung ist, dass einige Entwicklungen bestimmte Gefahren beinhalten, die beispielsweise über den Verantwortungsbereich der operativen Verantwortlichen hinausgehen (andere Zonen, föderale Polizeidienste),
- Bereithaltung einer dezentrierten Reserve in Erwartung einer Verstärkungsanforderung einer Zone,
- Berichterstattung,
- Bewertung und Anpassung der Koordination.

ANLAGE 6: Bestimmungen zu Disziplin 4

Die folgenden Empfehlungen richten sich speziell an Mitglieder der Disziplin 4, die mit logistischen Unterstützungsaufgaben betraut sind, d. h. an den Zivilschutz, die Hilfeleistungszonen, private oder öffentliche spezialisierte Dienste, einschließlich des Ministeriums der Landesverteidigung und der lokalen Behörden.

Diese Empfehlungen sind eine Hilfestellung bei der Erstellung der monodisziplinären Einsatzpläne und bei der Ausführung der (operativen und strategischen) Aufträge der Disziplin 4.

EINLEITUNG - DISZIPLIN 4 UND MULTIDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT

Alle Einsatzkräfte sind verpflichtet, die Befugnisse und Zuständigkeiten aller Beteiligten zu respektieren und im gegenseitigen Einvernehmen im allgemeinen Interesse und im Dienste der Bevölkerung zusammenzuarbeiten. Dies geschieht innerhalb des strikten Rahmens des ihnen zugewiesenen Auftrags und gemäß den Regeln, die durch Berufspflichten, Ethik, gesunden Menschenverstand und Höflichkeit auferlegt werden, die von allen Mitgliedern der verschiedenen Dienste und Disziplinen erwartet werden, ohne jegliche Neigung zu Wettbewerbsdenken oder Rivalität.

Die mit der logistischen Unterstützung beauftragten Dienste halten sich den anderen Disziplinen zur Verfügung. Innerhalb der PC-Ops findet eine Absprache zwischen den Leitern der Disziplinen, die logistische Unterstützung benötigen, und dem Dir-Log statt.

Verhältnis der Disziplin 4 zu Disziplin 1

Wie die Hilfeleistungszonen ist auch der Zivilschutz Teil der Disziplin 1, gemäß Artikel 9 § 3 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019.

Verhältnis der Disziplin 4 zu Disziplin 2

Mitglieder der Disziplin 4 haben Mitgliedern der Disziplin 2 gegenüber keine Befehls-, Weisungs- oder Verbotsbefugnis im Bereich erste Hilfe und Abtransport eines (Verkehrs)Opfers oder einer erkrankten Person.

Verhältnis der Disziplin 4 zu Disziplin 3

Wichtig ist, dass die Organisation der Hilfeleistung und der logistischen Unterstützung nicht durch verwaltungs- und gerichtspolizeiliche Tätigkeiten der Polizei behindert oder verzögert wird. Dennoch achten die Einsatzkräfte der Disziplinen 1, 2, 4 und 5 im Rahmen des Möglichen darauf, dass Spuren und Beweisstücke bewahrt werden, damit die gerichtliche Untersuchung nicht gefährdet wird.

Verhältnis der Disziplin 4 zu Disziplin 5

Die Organisation der Information obliegt ausschließlich dem Dir-Info auf operativer Ebene und dem Dir-D5 auf strategischer Ebene, die von der zuständigen Behörde (je nach Phase: zuständiger Bürgermeister, Gouverneur oder Minister befugt) bestimmt werden.

Ohne ausdrücklichen Auftrag der zuständigen Behörde erteilen Mitglieder der Disziplin 4, einschließlich ihres Sprechers, den Medien keine Auskünfte.

Wenn die operative Koordination nicht mit einer strategischen Koordination einhergeht, kann der Sprecher der Hilfeleistungszone oder der Polizei die Rolle des Dir-Info übernehmen, und der Dir-PC-Ops kann von der zuständigen Behörde mit Alarmierung und Information der Bevölkerung beauftragt werden. Wird ein Mitglied eines Einsatzdienstes zum Dir-Info bestimmt, so wird es von seiner ersten Funktion entbunden, um sich für die Dauer seiner Bestimmung voll und ganz den Aufgaben der Disziplin 5 zu widmen.

Der Dir-Info kann vorab persönlich im lokalen monodisziplinären Einsatzplan der Disziplin 5 aufgeführt werden oder zum Zeitpunkt der Notsituation selbst bestimmt werden. Dennoch muss es immer eine vorherige Vereinbarung über diesen Grundsatz auf lokaler Ebene geben, die im monodisziplinären Einsatzplan der Disziplin 5 enthalten ist und im Sicherheitsstab besprochen werden muss.

Es ist besonders wichtig, dass die Mitglieder der Disziplin 4, einschließlich ihres Sprechers, Feingefühl und Zurückhaltung walten lassen, wenn es darum geht, am Ort des Notsituation Fotos oder Videos zu machen, auf welche Weise auch immer (Fotoapparat, Handy, Kamera, ...), und wenn es um ihre mögliche Weitergabe an die Medien geht.

Außer wenn es eine gesetzliche Bestimmung gibt, die die Aufnahme von Bildern verlangt, die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben hat oder die lebenswichtigen Interessen einer Person die Aufnahme von Bildern erfordern, wird empfohlen, keine Fotos oder Videoaufnahmen zu machen. Außerdem ist es nicht möglich, diese Inhalte im Nachhinein zu verbreiten.

Hier kann auf das Berufsgeheimnis und den Schutz des Privatlebens verwiesen werden, einschließlich der Einhaltung der DSGVO.

Operative Kommunikation und Information - Multidisziplinäre Konzertierung

Bei Bedarf und möglicherweise bereits vor der Einrichtung einer PC-Ops und der Auslösung einer Phase informieren sich die Verantwortlichen der verschiedenen Disziplinen gegenseitig und stimmen sich über Telekommunikationsmittel, z. B. über multidisziplinäre Funkgruppen, ab. Die Führungskräfte der operativen Dienste der verschiedenen Disziplinen müssen sowohl auf lokaler, zentraler, provinzieller als auch föderaler Ebene Zugang zu den Kommunikationsgruppen der verschiedenen Dienste haben.

Bis zur Einrichtung der PC-Ops ermöglichen diese multidisziplinären Kommunikationsgruppen den operativen Diensten:

- die Einsatzrichtlinien, die von den Leitern der verschiedenen Disziplinen ausgehen, weiterzuleiten,
- Informationen auszutauschen, um die Einsatzkräfte und die Bevölkerung zu schützen.

1. EINSATZ DER DISZIPLIN 4

1.1 NICHT ERSCHÖPFENDE BESTIMMUNG DER AUFTRÄGE UND AUFGABEN IN BEZUG AUF AUFTRÄGE DER LOGISTISCHEN UNTERSTÜTZUNG

Gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 und dem Königlichen Erlass vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von

den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, werden folgende Aufträge und Aufgaben im Bereich der logistischen Unterstützung wahrgenommen:

- spezialisierte logistische Unterstützung in Sachen Personal und Material für die zuständigen Akteure gewährleisten, einschließlich Disziplinen, PC-Ops und Koordinierungsausschuss/Koordinierungsausschüsse,
- Organisation einer Koordinierungsinfrastruktur sowie technischer und personeller Mittel für die Kommunikation zwischen den zuständigen Akteuren, einschließlich Disziplinen, PC-Ops und Koordinierungsausschuss/Koordinierungsausschüssen,
- Organisation der Versorgung der Einsatzdienste und Betroffenen mit Lebensmitteln und Trinkwasser und Bereitstellung von Sanitäreinrichtungen,
- Durchführung verschiedener Arbeiten.

Die Dienste des Zivilschutzes greifen von Amts wegen bei Notsituationen ein, für die die provinzielle oder föderale Phase ausgelöst wird (Art. 12 § 6 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019).

1.2 ALLGEMEINE EINSATZMODALITÄTEN

1.2.1 Schutzmaßnahmen für Einsatzkräfte

Gemäß Buch I des Gesetzbuchs über das Wohlbefinden bei der Arbeit - Allgemeine Grundsätze - sind Arbeitgeber verantwortlich für das strukturierte, planmäßige Vorgehen bei der Gefahrenverhütung (...) mittels eines dynamischen Risikomanagementsystems. Außerdem müssen Arbeitgeber ihre Politik des Wohlbefindens der gewonnenen Erfahrung, der Entwicklung der Arbeitsmethoden oder den Arbeitsbedingungen anpassen.

Dieser Erlass in Bezug auf das Wohlbefinden bei der Arbeit ist auf alle Tätigkeiten der Disziplin 4 (Unterhalt des Materials, Übungen, Vorführungen, Einsätze, ...) anwendbar.

1.2.2 Sanktionierung schuldhafter Unterlassungen

In Artikel 422^{ter} des Strafgesetzbuches wird bestimmt: "dass bestraft wird, wer sich weigert oder es unterlässt, einer Person in Gefahr, wie gesetzlich gefordert, Hilfe zu leisten, obwohl er dies ohne ernsthafte Gefahr für sich selbst oder für andere tun könnte; wer sich weigert oder es unterlässt, sowohl bei Unfall, Aufruhr, Schiffbruch, Überschwemmung, Brand oder anderen Kalamitäten als auch bei Straßenraub, Plünderung, Entdeckung auf frischer Tat, öffentlichem Protest oder gerichtlicher Vollstreckung, wie gefordert, Arbeiten zu verrichten, Dienstleistungen zu erbringen oder Hilfe zu leisten, obwohl er dies tun könnte."

In der Rechtsprechung³⁶ wird anerkannt, dass zur Beurteilung einer schuldhaften Unterlassung der Ernst der Gefahr zum Zeitpunkt der Weigerung des Eingreifens berücksichtigt werden muss, ohne Rücksicht auf die mögliche Wirksamkeit dieses Eingreifens. Es obliegt den Gerichtsbehörden, darüber in letzter Instanz zu urteilen.

Mitglieder der Disziplin 4 sind nicht verpflichtet, eine Aufgabe auszuführen, die eine bedeutende und objektive Gefahr für sie selbst beinhaltet. Bei äußerster Notwendigkeit dürfen

³⁶ Siehe u.a. Lüttich, 25. Juni 1986, Pas., 1986, II, S. 164.

die Mitglieder der Disziplin 4 dennoch ungewöhnlichen Risiken ausgesetzt werden, um eine größere Gefahr abzuwenden oder um Personen mithilfe geeigneter Schutzausrüstung zu retten.

1.2.3 Schutzmaßnahmen für Personen oder die Bevölkerung

Die Mitglieder der Disziplin 4 geben dem direkten und indirekten Schutz von Personen und Bevölkerung Vorrang vor dem Schutz von Gütern.

2. ERSTELLUNG VON NEP

2.1 ROLLE DER DISZIPLIN 4 IN DEN PROVINZIALEN UND KOMMUNALEN SICHERHEITSSTÄBEN

Der Vertreter der Disziplin 4 im provinziellen Sicherheitsstab ist der zuständige Vertreter der Direktion Zivilschutz der Generaldirektion Zivile Sicherheit (DGZS). Er kann sich eventuell helfen oder vertreten lassen. Wenn er es für notwendig erachtet, kann der Vorsitzende des Sicherheitsstabs auch andere Einsatzkräfte der Disziplin 4 zur Erstellung von Noteinsatzplänen einladen.

Bei der Erstellung der provinziellen BNEP wird auch der zuständige Vertreter der Direktion Zivilschutz der DGZS eingeladen.

Im kommunalen Sicherheitsstab wird der Vertreter der Disziplin 4 vom Bürgermeister bestimmt (z. B. Leiter des technischen Dienstes). Dieser Vertreter ist nicht Teil der Direktion Zivilschutz der DGZS.

Es wird empfohlen, dass sich der Vertreter der Disziplin 4 in den kommunalen und provinziellen Sicherheitsstäben zusammen mit den anderen Disziplinen um die Festlegung der lokalen logistischen Mittel kümmert, die in zuvor festgelegten Situationen oder Risikogebieten eingesetzt werden können.

Der Vertreter der Disziplin 4 in den Sicherheitsstäben sorgt für eine optimale Abstimmung zwischen den jeweiligen Bürgermeistern, Gouverneuren und/oder Noteinsatzplanungskoordinatoren.

Der Leiter der Disziplin 4 empfiehlt dem Noteinsatzplanungskoordinator, welche Mittel und Dienste auf der Liste stehen sollten:

- die verfügbaren logistischen Mittel innerhalb der kommunalen beziehungsweise provinziellen Dienste und der auf oder in der Nähe des Gebiets ansässigen Unternehmen, die auf die eine oder andere Weise direkt oder indirekt zur Rückkehr zum normalen Leben beitragen können,
- die verschiedenen Dienste, die eine Zuständigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde beziehungsweise Provinz besitzen (u.a.: Strom- und Wasserversorgung, Transportdienste, ...).

2.1.1 Zusammenarbeit des Vertreters der Direktion Zivilschutz der DGZS mit den Noteinsatzplanungskoordinatoren (NPK)

Der Vertreter der Direktion Zivilschutz der DGZS oder sein Beauftragter arbeitet mit den Noteinsatzplanungskoordinatoren sowohl im Sicherheitsstab als auch im Koordinierungsausschuss zusammen, aber er kann diese Funktion nicht selbst ausüben.

2.1.2 Beteiligung an der Erstellung von ANEP und BNEP

Der Vertreter der Direktion Zivilschutz der GDZS arbeitet mit den zuständigen Behörden und den Noteinsatzplanungskoordinatoren zusammen, um ANEP und BNEP zu erstellen und gegebenenfalls umzusetzen.

Die Vertreter der Direktion Zivilschutz der GDZS schreiben die für sie relevanten Daten stetig fort und übermitteln sie dem Noteinsatzplanungskoordinator.

Wie die Verantwortlichen der anderen Disziplinen und Dienste arbeiten auch die Vertreter der Direktion Zivilschutz der GDZS mit den Verantwortlichen der betreffenden Einrichtungen und Anlagen zusammen und sorgen dafür, dass sie alle zur Erstellung der BNEP erforderlichen Informationen erhalten.

Die Interaktion des Zivilschutzes mit den anderen Diensten der Disziplin 4 wird in den ANEP und BNEP organisiert. Unvorhergesehene Aspekte werden vor Ort in Absprache zwischen dem Dir-PC-Ops, dem Dir-Log und den betroffenen Diensten geregelt.

2.1.2.1 Beitrag der Disziplin 4 zur Erstellung der ANEP

Die Mitglieder der Disziplin 4 tragen zur Erstellung der kommunalen und provincialen ANEP bei, indem sie insbesondere die für sie relevanten und die im Folgenden beschriebenen wesentlichen Daten mitteilen:

1. Allgemeine Informationen,
 - a. Verzeichnis der betroffenen Funktionen,
 - b. Liste der Mittel, die eingesetzt werden können.
2. Modalitäten für die Organisation der Übungen und Häufigkeit der Übungen

Der Vertreter der Direktion Zivilschutz der GDZS im Sicherheitsstab berücksichtigt folgende Grundsätze:

- a. ständige Erinnerung an die wesentlichen Ziele der Organisation von Übungen,
- b. Beachtung des Aspekts der Sicherheit der Einsatzkräfte und anderer Betroffener,
- c. progressive Vorgehensweise in aufeinanderfolgenden Schritten,
- d. Beachtung folgender Punkte:
 - falls möglich, einen oder mehrere Beobachter der Disziplin vorsehen,
 - an strategischen Stellen Anwesenheit von Fotografen und/oder Kameralenten vorsehen, die vorzugsweise der Disziplin angehören und beauftragt sind, insbesondere Mitgliedern zu folgen, die innerhalb der Struktur eine Koordinierungsfunktion wahrnehmen.

Natürlich ist es absolut nicht beabsichtigt, die Fotos/Aufnahmen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier kann auf das Berufsgeheimnis und den Schutz des Privatlebens verwiesen werden, einschließlich der Einhaltung der DSGVO. Hierbei handelt es sich um Lernsituationen, bei denen Fotos und Aufnahmen nur für interne Zwecke verwendet werden dürfen, sofern eine Rechtsgrundlage für die Verwendung von Aufnahmen besteht, d. h. das ausdrückliche Einverständnis der betroffenen Personen vorliegt.

3. Methodik zur Fortschreibung der ANEP

Der Vertreter der Direktion Zivilschutz der GDZS sorgt dafür, dass ein Mitglied des Zivilschutzes (und eventuell ein Stellvertreter) bestimmt wird, um in den ANEP die Rubriken in Bezug auf die Disziplin 4 fortzuschreiben.

2.1.2.2 Beitrag der Disziplin 4 zur Erstellung der BNEP

Die Mitglieder der Disziplin 4 tragen zur Erstellung der kommunalen und provinziellen BNEP bei, indem sie insbesondere die sie betreffenden wesentlichen Daten mitteilen. Ihre Erstellung betrifft insbesondere folgende Rubriken:

1. Besondere Einsatzmittel

Der Zivilschutz erstellt in Absprache mit den anderen Disziplinen und Diensten eine Liste der besonderen Mittel:

- a. die der Hilfeleistungszone gehören,
- b. die beim Zivilschutz verfügbar sind,
- c. die in anderen Diensten für logistische Unterstützung zur Verfügung stehen,

die bei einem Einsatz angefordert werden müssen.

2. Eventuelle Standorte der PC-Ops

Der Vertreter der Direktion Zivilschutz der GDZS nimmt die potenziellen Standorte der CP-Ops zur Kenntnis und/oder erteilt gegebenenfalls als Logistikspezialist Stellungnahmen dazu.

2.1.3 Redaktionelle Lenkungsgruppe der provinziellen BNEP zu den spezifischen Risiken von Seveso-Betrieben und -anlagen

Bei der Erstellung eines Seveso-BNEP beruft der Gouverneur eine redaktionelle Lenkungsgruppe ein, die sich aus Mitgliedern des provinziellen Sicherheitsstabs und des Sicherheitsstabs der Gemeinde, in der sich die betroffene Einrichtung befindet (und eventuell anderer betroffener Gemeinden), zusammensetzt.

Die Vertreter der Direktion Zivilschutz der GDZS müssen unbedingt in die Aktivitäten der redaktionellen Lenkungsgruppen der Provinzen eingebunden werden.

Bei der Beherrschung der Gefahren, die mit weitreichenden Notsituationen mit gefährlichen Stoffen verbunden sind, berücksichtigen der Betreiber und die Behörden wissenschaftliche Kriterien, um das Gebiet abzugrenzen, das bei einem schweren Unfall betroffen sein könnte. Obwohl es aufgrund der wissenschaftlichen Unvorhersehbarkeit der gefährlichen Folgen nicht bei allen Arten von schweren Unfällen möglich ist, die Zonen über eine Simulation der Auswirkungen abzugrenzen, ist es dennoch notwendig, die Zonen festzulegen, um die Bevölkerung im Falle eines Unfalls schnell zu schützen.

Auf der Grundlage des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2008 zur Festlegung der Kriterien, die der Betreiber bei der Abgrenzung des Gebiets, das von einem schweren Unfall betroffen sein kann, berücksichtigen muss, sind drei Gefahrenzonen festzulegen:

1. Zone unmittelbarer Gefahr, wo die Auswirkungen des Unfalls selbst bei kurzer Exposition unumkehrbare oder tödliche Folgen haben können,

2. Risikozone, wo die Auswirkungen des Unfalls sofort oder langfristig direkte oder indirekte ernste Folgen haben können,
3. Wachsamkeitszone, wo die Auswirkungen des Unfalls gefährdete Personen treffen oder nicht gewarnte Personen beunruhigen können.

Diese Zonen der unmittelbaren Gefahr, Risikozonen und Wachsamkeitszonen können unter bestimmten Umständen, aber nicht notwendigerweise zur Festlegung der Sperr-, Isolier- und Ausweichperimeter berücksichtigt werden. Bei der Abgrenzung der Einsatzzone sind die Umstände der Notsituation zu berücksichtigen, damit die Einsatzkräfte und die Bevölkerung bestmöglich geschützt werden.

2.1.4 Ausbildungen und Übungen der Disziplin 4

Die Generaldirektion Zivile Sicherheit sorgt, gegebenenfalls mit Unterstützung von Experten, dafür:

- dass die Einsatzkräfte der Disziplin 4 Erklärungen zum monodisziplinären Einsatzplan D4 erhalten,
- dass die Einsatzkräfte der Disziplin 4 sich an multidisziplinären Schulungen und Übungen beteiligen.

2.2 MONODISZIPLINÄRER EINSATZPLAN DER DISZIPLIN 4

2.2.1 Allgemeines, Struktur und Mindestinhalt des monodisziplinären Einsatzplans

Im monodisziplinären Einsatzplan werden die Anforderung und Verstärkung der materiellen und personellen Mittel und das Verfahren für die Anforderung interner und externer Mittel durch die Einsatzkräfte des Zivilschutzes festgelegt. Er enthält die sofortigen und dringenden Maßnahmen, die der Zivilschutz bei einem Ereignis ergreifen muss, wenn seine Einsatzmittel nicht ausreichen und (spezialisierte oder andere) Verstärkung erforderlich ist oder wenn Koordinierungsbedarf besteht. Im monodisziplinären Einsatzplan werden die Rufverfahren und die Einsatzmodalitäten der Dienste, die in der Disziplin 4 eingesetzt werden können, festgelegt.

Wie im Textteil des vorliegenden Ministeriellen Rundschreibens erwähnt, wird empfohlen, bereits in der Phase der Erstellung der Pläne eine multidisziplinäre Konzertierung vorzunehmen.

Auf nationaler Ebene wird ein einheitlicher monodisziplinärer Einsatzplan für die Disziplin 4 erstellt, in dem die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Diensten der Disziplin 4 ausführlich besprochen wird. Dieser nationale monodisziplinäre Einsatzplan muss auf lokaler Ebene ergänzt werden. Diese lokale Ergänzung kann z.B. Zusätze mit Bezug auf lokale Kapazitäten enthalten. Eventuelle lokale Kapazitäten werden ebenfalls zum nationalen Sicherheitsportal hinzugefügt.

Alle diese Einsatzpläne werden in Absprache mit dem Vertreter der Direktion Zivilschutz der GDZS und eventuell mit den Vertretern anderer betroffener öffentlicher Dienste oder privater Einrichtungen erstellt, um die Koordination der Einsätze zu gewährleisten (z. B. das Ministerium der Landesverteidigung, die Hilfeleistungszonen, Gemeinde-, Provinz- und Regionalbehörden, Rotes Kreuz, öffentliche Unternehmen, Versorgungsunternehmen, Transportunternehmen, Betreiber usw.).

Der monodisziplinäre Einsatzplan für die Disziplin 4 kann vom Vertreter der Direktion Zivilschutz der GDZS oder dem Wachoffizier unabhängig von der Auslösung einer Phase des ANEP aktiviert werden.

Bei Bedarf trifft der Dir-Log alle erforderlichen Maßnahmen gemäß dem monodisziplinären Einsatzplan.

In der Zwischenzeit stimmen die Verantwortlichen der Disziplinen sich ab:

- entweder direkt vor Ort
- oder durch Vermittlung der Notrufzentrale 112
- oder direkt über eine multidisziplinäre Kommunikationsgruppe (ASTRID-Netzwerk).

2.2.1.1 Inhalt und Verbreitung

Im monodisziplinären Einsatzplan werden die Modalitäten für den Einsatz und die Verstärkung der Disziplin 4 geregelt.

2.2.1.2 Zusammensetzung eines monodisziplinären Teams für die Krisenbewältigung

Der zuständige Vertreter der Direktion Zivilschutz der GDZS teilt die Funktionen und Aufgaben, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 18 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019, auf:

- Dir-PC-Ops, wenn die zuständige Behörde die Disziplin 4 für diese Funktion bestimmt,
- Dir-Log,
- Vertreter der D4 im KA-Gem und/oder im KA-Prov (Dir-D4), auf der Grundlage der Bestimmungen des monodisziplinären Einsatzplans,
- Einsatzleitstelle, die für die Bearbeitung der von der Notrufzentrale 112 ausgehenden Anrufe, von Anrufen der Leitstelle eines anderen Einsatzdienstes und von anderen Hilfeersuchen zuständig ist.

Um all diese Funktionen zu erfüllen, können nach Zustimmung des zuständigen Vertreters der Direktion Zivilschutz der GDZS Vereinbarungen zwischen dem Zivilschutz und anderen Diensten der Disziplin 4 getroffen werden.

2.2.1.3 Standardstruktur des monodisziplinären Einsatzplans D4

Der monodisziplinäre Plan wird auf nationaler Ebene festgelegt, woraufhin eine lokale Ergänzung erforderlich ist.

2.2.1.4 Aktivierung des monodisziplinären Einsatzplans

Der monodisziplinäre Plan D4 ist ab jeder operativen Koordination aktiv.

3. TÄTIGKEITEN DER DISZIPLIN 4: KOORDINATION - BEFEHLSFÜHRUNG - KOMMUNIKATION

3.1 OPERATIVE KOORDINATION

3.1.1 Rolle des Dir-Log: Leitung der logistischen Unterstützung am Ort des Einsatzes

Die Leitung der logistischen Unterstützung obliegt dem Dir-Log in Bezug auf die Zuständigkeiten der Disziplin 4. Es handelt sich um die vor Ort anwesende Person des Zivilschutzes mit dem höchsten Dienstgrad; der Königliche Erlass vom 22. Mai 2019 sieht

jedoch vor, dass der Dir-PC-Ops unter Berücksichtigung der Art des operativen Einsatzes einen anderen Dir-Log bestimmen kann.

Der Dir-Log kann zur Unterstützung einen beigeordneten Dir-Log bestimmen, je nach Bedarf an monodisziplinärer Koordination und Weiterverfolgung innerhalb der Disziplin 4. Der Dir-Log bleibt in der Regel im PC-Ops anwesend und steht in ständigem Kontakt mit dem beigeordneten Dir-Log. Dieser beigeordnete Dir-Log gewährleistet die Kontinuität bei der Leitung der Aufträge der logistischen Unterstützung und kann den Dir-Log innerhalb des PC-Ops ablösen.

Bezüglich der Aufträge der Disziplin 4 ist der Dir Log je nach Bedarf mit der Organisation folgender Aspekte beauftragt:

- der logistischen Unterstützung in Form von Personal und Material für die Disziplinen, die PC-Ops und den beziehungsweise die Koordinierungsausschüsse,
- der Koordinierungsinfrastruktur sowie der technischen und personellen Ressourcen für die Kommunikation zwischen den Einsatzkräften, den Koordinierungsstrukturen und den zuständigen Akteuren,
- der logistischen Unterstützung für die Einsatzzone und innerhalb dieser Zone (Zoneneinteilung, ATP, MVP, usw.),
- der Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Trinkwasser und der Einrichtung von Sanitäranlagen für die Einsatzdienste und die beteiligten Personen,
- verschiedener Arbeiten (z. B. Transport, Freimachen und Räumen der Zone, Abgrenzung, Beleuchtung, Elektrizität usw.),
- der Festlegung von Prioritäten und der Aufteilung der Arbeit unter den logistischen Unterstützungsdiensten, wobei er den Überblick behält,
- der Information der PC-Ops und der Absprache mit den Leitern der anderen Disziplinen.

3.1.1.1 Verstärkung der externen Dienste

Sobald der Dir-Log von dem Bedarf an Verstärkung Kenntnis nimmt, fordert er die Verstärkung durch einen oder mehrere externe öffentliche Dienste oder private Einrichtungen an; er gibt die erforderlichen materiellen und personellen Mittel und die logistischen Ziele an.

3.1.1.2 Requirierungen durch die Verantwortlichen der Disziplin 4

In Artikel 181 § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit ist Folgendes festgelegt:

"Der Minister oder sein Beauftragter kann bei Einsätzen im Rahmen

der in Artikel 11 erwähnten Aufträge, wenn keine öffentlichen Dienste und nicht ausreichend Mittel verfügbar sind, die Requirierung von Personen und Sachen durchführen, die er für notwendig erachtet.

Dieselbe Befugnis haben der Bürgermeister sowie der Zonenkommandant und, in dessen Auftrag, die Offiziere bei Einsätzen dieser Dienste im Rahmen ihrer Aufträge."

Es ist notwendig, in den Noteinsatzplänen vorab die Dienste und Unternehmen aufzulisten, die einen Beitrag zu einem Einsatz leisten können, der beträchtliche und/oder spezifische Mittel erfordert.

In Artikel 1 § 1 des Ministeriellen Erlasses vom 6. September 2021 zur Übertragung der Befugnis zur Requirierung von Personen und Sachen bei Einsätzen im Rahmen von Aufträgen der zivilen Sicherheit ist festgelegt, welche Behörde je nach ausgelöster Phase und betroffenem Gebiet zuständig ist.

Vor der Ausstellung eines Requirierungsbefehls stellen die beauftragten Beamten sicher, dass er von den zuständigen Behörden bestätigt worden ist. Requirierungen³⁷ müssen schriftlich ausgestellt und nach den vorgeschriebenen Regeln unterzeichnet werden, wie im Königlichen Erlass vom 25. April 2014 zur Festlegung der Modalitäten der in Artikel 181 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgesehenen Requirierungsbefugnis vorgesehen. In äußerst dringenden Fällen kann der Requirierungsbefehl mündlich erfolgen, muss aber sobald wie möglich schriftlich bestätigt werden.

Für Requirierungen sind die Regeln, die im Königlichen Erlass vom 25. April 2014 zur Festlegung der Modalitäten der in Artikel 181 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgesehenen Requirierungsbefugnis festgelegt sind, einzuhalten.

3.1.2 Rolle des Dir-PC-Ops: Einsatzkoordination am Ort der Notsituation

Die Einsatzkoordination am Ort der Notsituation liegt in der Verantwortung des Dir-PC-Ops. Wenn sich der Einsatz der Disziplin 4 je nach den Umständen als wesentlich und entscheidend erweist, kann die zuständige Behörde einen Verantwortlichen der Disziplin 4 zum Dir-PC-Ops bestimmen.

3.1.3 Mono- und multidisziplinäres Debriefing

Wenn der Einsatz beendet ist, analysiert der Verantwortliche der Disziplin 4 so bald wie möglich zum internen Gebrauch den Zwischenfall und die Bewältigung der Notsituation, um daraus eventuelle Schlussfolgerungen und operative Lehren zu ziehen und erforderliche Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Der Dir-Log organisiert dieses monodisziplinäre Debriefing spätestens einige Tage nach der Notsituation. An diesem Debriefing nehmen alle Dienste teil, die im Rahmen der Disziplin 4 tätig geworden sind.

Grundlage des Debriefings ist die Chronologie der Notsituation und der Ablauf der logistischen Unterstützung, wobei die schriftlichen Berichte und Logbücher untersucht werden. Ein Bericht mit Fotos und/oder Videomaterial kann diesbezüglich zusätzliche Informationen liefern. Die Einsatzkräfte erhalten ein operatives Debriefing.

Der Dir-Log nimmt an dem vom Dir-PC-Ops organisierten multidisziplinären Debriefing teil.

Wenn eine strategische Koordinierung stattgefunden hat, nimmt der Dir-D4 an dem von der zuständigen Behörde organisierten multidisziplinären Debriefing teil.

3.1.4 Psychologischer Beistand und Betreuung von Einsatzkräften der D4

Sofort nach einer Notsituation oder sogar während einer Notsituation müssen Einsatzkräfte, die möglicherweise einen psychologischen Schock erlitten haben, von spezialisierten Teams aus Psychotherapeuten oder speziell ausgebildeten Einsatzkräften versorgt werden, damit posttraumatische Stresssymptome vermieden werden. Diese Betreuung findet in Absprache mit

³⁷ Der Requirierungsbefehl, die Empfangsbestätigung des Requirierungsbefehls und die Quittung über die Waren/Leistungen.

der Disziplin 2 und, wenn möglich, dem internen oder externen Dienst für Gefahrenverhütung und Wohlbefinden statt.

In der Folge achtet der Arbeitgeber darauf, dass zwischen den spezialisierten Teams aus Psychotherapeuten beziehungsweise speziell ausgebildeten Einsatzkräften und dem internen oder externen Dienst für Gefahrenverhütung und Wohlbefinden Informationen ausgetauscht werden, damit das (in Punkt 1.2 erwähnte) dynamische Risikomanagement maximal ausgeschöpft wird.

3.2 ROLLE DER DISZIPLIN 4 IM KA-GEM UND KA-PROV

Der Vertreter der Disziplin 4 (Dir-D4) im Koordinierungsausschuss hat folgende Aufträge:

- Mitteilung von Informationen über den Status der Verstärkung und der Dienste, die innerhalb der Disziplin 4 tätig sind,
- Mitteilung von operativen Informationen nach einem Bottom-up- und einem Top-down-Ansatz,
- Beratung der zuständigen Behörde in Bezug auf die Aufträge der logistischen Unterstützung und bei strategischen Entscheidungen,
- Unterstützung der Teams vor Ort.

Der Zivilschutz und die zuständigen Beamten sorgen für das reibungslose Funktionieren der Kommunikationsschnittstellen, die zwischen den verschiedenen Akteuren in einer Notsituation eingerichtet wurden oder eingerichtet werden sollen: Festnetztelefon, Handy, REGETEL, VHF- und/oder ASTRID-Endgeräte, eventuell Internet, nationales Sicherheitsportal. Sie tragen dazu bei, dass die Telefonnummern der verschiedenen Kontaktstellen (zuständige Behörden und Beamte, Verantwortliche der Disziplinen, spezialisierte Dienste) ständig aktualisiert und verbreitet werden.

4. FORMULARE ZU DEN MONODISZIPLINÄREN BESTIMMUNGEN DER DISZIPLIN 4

4.1 FORMULARE - DREI MUSTERDOKUMENTE IN BEZUG AUF DIE REQUIRIERUNG AUF DER GRUNDLAGE VON ARTIKEL 181 DES GESETZES VOM 15. MAI 2007 ÜBER DIE ZIVILE SICHERHEIT

Drei Dokumente müssen erstellt werden. Musterformulare sind ausgearbeitet worden, die Ihnen bei der Erstellung dieser drei Dokumente helfen sollen.

(1) MUSTER EINES REQUIRIERUNGSERLASSES DES ZONENKOMMANDANTEN³⁸ AUF DER GRUNDLAGE DES GESETZES VOM 15. MAI 2007 ÜBER DIE ZIVILE SICHERHEIT

Frau/Herr³⁹,

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere des Artikels 181 § 1 Absatz 1 und 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. April 2014 zur Festlegung der Modalitäten der in Artikel 181 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgesehenen Requirierungsbefugnis;

In der Erwägung, dass durch Artikel 181 § 1 Absatz 1 die Requirierung für Einsätze im Rahmen der in Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit erwähnten Aufträge ermöglicht wird;

In der Erwägung, dass es sich bei den im vorerwähnten Artikel 11 erwähnten Aufträgen insbesondere um folgende Aufträge handelt:

1. Rettung und Beistand zugunsten von Personen in gefährlichen Situationen und Schutz ihrer Güter,
2. dringende medizinische Hilfe, wie in Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe bestimmt,
3. Brand- und Explosionsbekämpfung und Bekämpfung der Folgen,
4. Bekämpfung von Verschmutzung und von Freisetzung gefährlicher Stoffe, einschließlich radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlungen,

³⁸Oder des Direktors des Zivilschutzes oder des Leiters einer operativen Einheit des Zivilschutzes (siehe Ministerieller Erlass vom 6. September 2021 zur Übertragung der Befugnis zur Requirierung von Personen und Sachen bei Einsätzen im Rahmen von Aufträgen der zivilen Sicherheit)

³⁹ Person, die die Requirierung durchführt.

In der Erwägung, dass ⁴⁰

.....

.....

ERLÄSST:

Art. 1 - ⁴¹ wird requiriert.

Für:

..... ⁴²

Ort des Einsatzes:

Bedingungen, unter denen die Leistungen zu erbringen sind:

.....

Schätzung der Menge und der Dauer der Requirierung:

.....

Die requirierten Güter sind von dem von der Requirierung Betroffenen so lange aufzubewahren, bis sie der requirierenden Behörde zur Verfügung gestellt werden⁴³.

Frau/Herr⁴⁴ wird dazu bestimmt, die Empfangsbestätigung für den Requirierungsbefehl und/oder die Quittung über die Leistungen/Güter auszufüllen und zu unterzeichnen.

⁴⁰ Die Beschreibung der Notsituation und der Umstände, die die Requirierung rechtfertigen (Art und Umfang, Bedarf an Gütern und Personen, ...) und die Begründung des Erlasses (Fehlen jeglicher anderer ausreichender, verfügbarer oder geeigneter Mittel, Notwendigkeit im öffentlichen Interesse, ...).

⁴¹ Name der von der Requirierung betroffenen Organisation; Name und Vorname der angeforderten Person; Bezeichnung der Organisation, die das requirierte Gut nutzt; Name und Vorname der Person, die das requirierte Gut nutzt.

⁴² Beschreibung der Art der zu erbringenden Leistungen beziehungsweise Aufgaben und/oder Beschreibung der Nutzung der Güter.

⁴³ Unzutreffendes bitte streichen.

⁴⁴ Wenn keine Person bestimmt werden kann, kann eine Funktion bestimmt werden..

Art. 2 - Bei Rechnungsstellung für Leistungen geht die Originalrechnung für diese Leistungen an:

.

Art. 3 - Die Weigerung oder das Versäumnis, die in Anwendung von Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit angeordneten Maßnahmen zu befolgen, wird gemäß Artikel 187 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von sechszwanzig bis zu fünfhundert Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Art. 4 - Der Direktor des Zivilschutzes oder der Leiter einer operativen Einheit des Zivilschutzes kann gemäß Artikel 187 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit die genannten Maßnahmen von Amts wegen ausschließlich auf Kosten der sich weigernden und säumigen Personen durchführen lassen.

Gegen diese Entscheidung kann eine Nichtigkeitsklage bei der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates eingereicht werden. Die Nichtigkeitsklage muss innerhalb 60 Tagen nach Erhalt des vorliegenden Beschlusses per Einschreiben an den Staatsrat, Rue de la Science / Wetenschapsstraat 33, 1040 Brüssel, gesendet werden.

Ausgestellt in⁴⁵

Den/...../.....

Unterschrift von Frau / Herrn⁴⁶,

⁴⁵ Ort des Requirierungserlasses

⁴⁶ Person, die die Requirierung durchführt.

(2) MUSTER EINER EMPFANGSBESTÄTIGUNG FÜR EINE REQUIRIERUNG AUF DER GRUNDLAGE DES GESETZES VOM 15. MAI 2007 ÜBER DIE ZIVILE SICHERHEIT

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere des Artikels 181 § 1 Absatz 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. April 2014 zur Festlegung der Modalitäten der in Artikel 181 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgesehenen Requirierungsbefugnis;

1) Individuelle Requirierung⁴⁷

Frau/Herr:

Name:

Vorname:

Adresse:

2) Kollektive Requirierung⁴⁸

Frau/Herr:

Name:

Vorname:

Verantwortliche(r) von

Bezeichnung der Organisation:

Adresse:

3) Requirierung von Gütern⁴⁹

Frau/Herr:

Name:

Vorname:

Verantwortliche(r) der Organisation: ⁵⁰

Adresse:

die das effektive Nutzungsrecht an dem requirierten Gut hat

⁴⁷Unzutreffendes bitte streichen.

⁴⁸Unzutreffendes bitte streichen.

⁴⁹Unzutreffendes bitte streichen.

⁵⁰Unzutreffendes bitte streichen.

Bei Requirierung eines oder mehrerer Güter, die keine Verbrauchsgüter sind, wird eine kontradiktorische Bestandsaufnahme des Gutes/der Güter gemacht⁵¹:

- Zustand des Gutes:
.....
- Bemerkungen (Beulen - Abnutzungsspuren - ...):
.....
.....

Bei Requirierung eines oder mehrerer Verbrauchsgüter ist die Anzahl der requirierten Güter anzugeben⁵²:

.....
.....

Bei einer Requirierung, die die Aufbewahrung des beziehungsweise der Güter verlangt, sorgt der von der Requirierung Betroffene für die ordnungsgemäße Aufbewahrung des Gutes beziehungsweise der Güter bis zur Inbesitznahme durch die requirierende Behörde.⁵³

Frau/Herr bestätigt, dass sie/er den Requirierungsbefehl von Frau/Herrn erhalten hat.⁵⁴

Frau/Herr setzt die **Entschädigung** für die Leistungen/Güter im Einvernehmen mit Frau/Herrn⁵⁵ auf einen Betrag fest von⁵⁶

Gemäß Artikel 8 § 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. April 2014 legt die requirierende Behörde in Ermangelung einer vorherigen Einigung den Betrag der Entschädigung selbst fest und teilt dies dem von der Requirierung Betroffenen binnen fünfzehn Tagen nach Ende der Requirierung mit.

Bei Uneinigkeit über den festgelegten Betrag kann der von der Requirierung Betroffene die Entschädigung zur Vermeidung des Verfalls binnen dreißig Tagen ab der Notifizierung per Einschreiben beanstanden.⁵⁷

⁵¹Unzutreffendes bitte streichen.

⁵²Unzutreffendes bitte streichen.

⁵³Unzutreffendes bitte streichen.

⁵⁴ Person, die die Requirierung durchführt.

⁵⁵ Person, die die Requirierung durchführt.

⁵⁶Unzutreffendes bitte streichen.

⁵⁷Unzutreffendes bitte streichen.

Ausgefertigt in 2 Exemplaren⁵⁸ in

Den/...../.....

Unterschrift des von der Requirierung Betroffenen

Unterschrift von Frau/Herrn⁵⁹

⁵⁸ In zweifacher Ausfertigung erstellen im Hinblick auf eine kontradiktorische Bestandsaufnahme und das gegenseitige Einvernehmen über die Entschädigung.

⁵⁹ Die Unterschrift der Person, die die Requirierung durchführt, ist für die Festlegung der Entschädigung in gegenseitigem Einvernehmen und für die kontradiktorische Bestandsaufnahme des oder der requirierten Güter erforderlich. Das Dokument wird von dem vor Ort anwesenden Beauftragten der Direktion Zivilschutz der GDZS unterzeichnet.

(3) MUSTER EINER QUITTUNG ÜBER DIE AUF DER GRUNDLAGE DES GESETZES VOM 15. MAI 2007 ÜBER DIE ZIVILE SICHERHEIT REQUIRIERTEN LEISTUNGEN/GÜTER

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere des Artikels 181 § 1 Absatz 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. April 2014 zur Festlegung der Modalitäten der in Artikel 181 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgesehenen Requirierungsbefugnis, insbesondere des Artikels 6;

Frau / Herr⁶⁰ stellt eine Quittung über Leistungen aus an

1) Individuelle Requirierung⁶¹

Frau/Herr:

Name:

Vorname:

Adresse:

Für die folgenden Leistungen:

2) Kollektive Requirierung⁶²

Frau/Herr:

Name:

Vorname:

Verantwortliche(r) von

Bezeichnung der Organisation:

Adresse:

Für die folgenden Leistungen:

⁶⁰ Person, die die Requirierung durchführt.

⁶¹Unzutreffendes bitte streichen.

⁶²Unzutreffendes bitte streichen.

3) Requirierung von Gütern⁶³

Frau/Herr:

Name:

Vorname:

Verantwortliche(r) der Organisation: ⁶⁴

Adresse:

die das effektive Nutzungsrecht an dem/den requirierten Gut/Gütern hat

Für die folgenden Güter:

Ausgestellt in

Den/...../.....

Unterschrift von Frau/Herrn

⁶³Unzutreffendes bitte streichen.⁶⁴Unzutreffendes bitte streichen.

ANLAGE 7: Liste der Abkürzungen im Rundschreiben

Abkürzung DE	Bezeichnung DE
AH/APH	Altenheime und Alten- und Pflegeheime
ANEP	Allgemeiner Noteinsatzplan
APKK	Arbeitsprozess Krisenkommunikation
ATP	Ausgangstreffpunkt
BNEP	Besonderer Noteinsatzplan
CAD	Computer Aided Dispatching der Polizei
CBRNe	Chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear und explosiv
CCVO	Coördinatie- en crisiscentrum van de Vlaamse overheid
CELEVAL	Bewertungsstab
CELINFO	Informationsstab
CET	Casualty Extraction Team
CIM-Experte	Expert incident crisis management (D2)
COFECO	Föderaler Koordinierungsausschuss
CRC-W	Regionales Krisenzentrum der Wallonie
CST	Crisis Support Team
D1	Disziplin 1: Rettungseinsätze
D2	Disziplin 2: Medizinische, sanitäre und psychosoziale Hilfeleistung
D3	Disziplin 3: Aufrechterhaltung der Ordnung an dem Ort, an dem die Notsituation eingetreten ist
D4	Disziplin 4: Logistische Unterstützung
D5	Disziplin 5: Alarmierung und Information der Bevölkerung
DAO	Direktion der Einsätze in verwaltungspolizeilichen Angelegenheiten
DirCo	Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator der föderalen Polizei
Dir-D1	Strategischer Leiter der Disziplin 1
Dir-D2	Strategischer Leiter der Disziplin 2
Dir-D3	Strategischer Leiter der Disziplin 3
Dir-D4	Strategischer Leiter der Disziplin 4
Dir-D5	Strategischer Leiter der Disziplin 5
Dir-FW (Dir-Si)	Operativer Leiter der Disziplin 1
Dir-Info	Operativer Leiter der Disziplin 5
Dir-Log	Operativer Leiter der Disziplin 4
Dir-Med	Operativer Leiter der Disziplin 2
Dir-PC-Ops	Leiter der Einsatzleitstelle
Dir-Pol	Operativer Leiter der Disziplin 3
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSU	Direktion der Sondereinheiten der föderalen Polizei
DVI	Disaster Victim Identification Team der föderalen Polizei
EL	Gesamteinsatzleiter
FHI	Föderaler Hygieneinspektor
FiST	Fire (fighter) stress team
FÖD BASK	Föderaler Öffentlicher Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung
GDZS	Generaldirektion Zivile Sicherheit
GPI-Rundschreiben	Rundschreiben der integrierten Polizei
GPO	Gerichtspolizeioffizier
HLZ	Hilfeleistungszone

K.E. vom 22. Mai 2019	Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern
KA/KS	Koordinierungsausschuss / Krisenstab
KA-Gem	Kommunaler Koordinierungsausschuss
KA-Prov	Provinzieller Koordinierungsausschuss
KIZ	Kommunikations- und Informationszentrum der integrierten Polizei
LPSK	Lokaler psychosozialer Koordinator
MEP	Medizinischer Einsatzplan
MRD	Mobiler Rettungsdienst
MVP	Medizinischer Vorposten
NCCN	Nationales Krisenzentrum
NEP	Noteinsatzplan
NPH	Netzwerk der psychosozialen Hilfeleistung
NPK	Noteinsatzplanungskoordinator
NRZ 112	Notrufzentrale 112
PC-Ops	Einsatzleitstelle
PC-Pol	Multidisziplinäre Einsatzleitstelle der Polizei
PEP	Polizeieinsatzplan
P-In/P-Out	Zugangs- und Ausgangsstellen
PRIMA	Risikoplan Kundgebung
PSEP	Psychosozialer Einsatzplan
PSKA	Psychosozialer Koordinierungsausschuss
PSM	Manager für psychosoziale Fragen
PZ	Polizeizone
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
SEDEE	Minenräumdienst
SISU	Dienst für Dringende Psychosoziale Einsätze des Rotes Kreuzes
Sitrep	Lagebericht
TIZ	Telefon- und Informationszentrum
UHF-Funkmittel	Ultra-High-Frequency-Funkmittel
VHF-Funkmittel	Very-High-Frequency-Funkmittel
Way-In/Way-Out	Strecken für die Zu- und Wegfahrt
ZIS	Zentrale Informationsstelle